1

Die
Wahl und Krönung
des
Kaisers
zu
Frankfurt am Main.

Für
Kenner und Nichtkenner
des
teutschen Staatsrechts, der teutschen Reichsgeschichte und des Reichsherkommens.

Von
einem teutschen Publicisten.

Frankfurt am Main,
bei Johann Georg Fleischer, 1790.

Seinen Excellenzen

den

hohen Wahlbothschaftern

Herrn

Adolph Heinrich

Grafen von Schönberg

und

Herrn

Otto Ferdinand

Grafen von Löben

Conferenzministern und wirklichen Geheimen Räthen

aus landsmannschaftlicher tiefer Verehrung unterthänig gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorbericht.

Glüklicher oder unglüklicherweise mußte sich der Verfasser gegenwärtigen Produkts gerade zu der Zeit in Frankfurt verweilen, — wo zu der vorseyenden Kaiserwahl und Krönung alles veranstaltet, und selbst die Einquartierung der Churfürsten des Reichs und ihrer Wahlbothschafter bereits aufgenommen wurde. — Eine für die Einwohner besagter Wahl- und Krönungsstadt — gleicherwünschte und geschäftsvolle, für einen reisenden Fremden aber gewiß auch gleich unwillkommene und beunruhigende Zeitperiode — diese Wahl- und Krönungsvorbereitung!! — In dem vermischten Zirkel seiner wirthshäuslichen Bekanntschaft und seines städtischen Umgangs — hörte der Verfasser von nichts anders, als eben dieser Wahl und Krönung — erzählen, glossiren, critisiren, projectiren, politisiren und — kannegiesiren. — Dieses durcheinander laufende Geschwätze mußte — da solches seinen eigenen besondern Kenntnis- und Wirkungskreis berührte und derselbe von gedachter teutschen Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs, schon vor einigen Jahren einen staatsrechtlichen Traktat dahier ans Licht gestellet hatte, allerdings auch bey dem Verfasser nach seiner gewohnten Thätigkeit den Gedanken wieder aufsteigend machen:

zu dieser allgemeinen Beschäftigung, in die er sich izt selbst mit eingeflochten und dabey aller weitern Geistesunterhaltung beraubt sahe! — etwas Gemeinnütziges mit beyzutragen. Schnell dazu entschlossen, gieng er — um jenem alltäglichen Einerleygeschwätze endlich auszuweichen, auf sein Zimmer und schrieb, — nicht, was er schon vorhin geschrieben und gedrukt bekannt gemacht hatte! — schrieb diesen neuen Versuch von der iztmalen wieder vorseyenden Wahl und Krönung des Kaisers — zu Frankfurt am Main. Sowohl vermehrtere Kenntnisse, als neue Erfahrungen und zum Theil selbsteigene Ueberzeugungen von dieser staatsrechtlichen Materie, boten ihm bald auch reichlichen Stoff hierzu dar; — konnten ihn selbst in jenem erstmaligen Traktate, vieles verbessern lassen! und blos auf die gegenwärtige Zeit eingeschränkt, selbigen dadurch zugleich in ein neues Licht stellen!! — So wurde dies neue Produkt von der Wahl und Krönung des zukünftigen neuen Kaisers — veranlaßt und bey verdoppeltem, nicht übereiltem Fleiße, zu Stande gebracht. Freylich ein staatsrechtliches Produkt im Wirthshause, — wo der Verfasser keinen Büchervorrath besaß und dabey benutzen konnte! sondern alles aus seinem Hirnkasten nehmen mußte!! — und aus diesem Grunde, freylich auch wohl hier und da — vielleicht mit kleinen Fehlern

lern behaftet!! — Denn welcher Staatsrechtsgelehrte dürfte wohl unter gleichen Umständen einer gleich untrüglichen Erkenntnis und Gedächtniskraft dabey sich berühmen und darauf stolz thun können? — Gleichwohl aber wird man den Verfasser gegenwärtigen Produkts dabey schulgerecht, unpartheyisch, und mit teutschem Freymuthe beseelt finden; — ihn nach seiner dermaligen Situation beurtheilen, und in beyder Betrachte, — jene etwan sich eingeschlichene Fehler, demselben hoffentlich um so eher zu Gute halten. — Wenigstens kann ihn der Vorwurf einer allzugroßen Partheylichkeit oder besondern Vorliebe, für den Kaiser, — hierbey nicht treffen, den man seinen vorherigen staatsrechtlichen Schrifterscheinungen — vielleicht zu gegenseitig partheyisch! — oder vorliebig!! würklich gemacht, oder machen zu können geglaubt hat: Denn jene Produkte — waren unter weiland Kaiser Josephs teutscher Reichsregierung geschrieben, dies aber im teutschen Zwischenreiche; und beyde, in freyen Reichsstädten — wo man unter dem allerhöchsten Schutze des Kaisers, nach Recht und Billigkeit, immer mehr Kaiserlich ist, oder seyn sollte! — dann in chur- und reichsfürstlichen Landen unter alleinigem landesherrlichen Schutze. — Hoffentlich wird dies auch wohl die veränderte Denkungs- und Schreibart des Verfassers

ge-

gedachter verschiedenen staatsrechtlichen Produkte leicht erklärbar, und denselben als einen Chursachsen, in freyen Reichsstädten, darum eben nicht zu einem beglaubter verleiteten, oder verpflichteten und geschwornen kaiserlichen Staatsrechtler machen. Würklich hat derselbe bey seiner sonderbaren Situation, noch zu keiner Fahne jener beyden großen Hauptparthien teutscher Publicisten geschworen, oder würklich schwören können! — und immer war und blieb derselbe daher auch nach Zeit und Umständen, ein blos freywilliger Zunft- und Streitgenosse in dem publicistischen großen Streitfelde der, gleich dem eigenen teutschen Reiche, so oft gespaltenen und wohl immer zwiespaltigen teutschen Staatsrechtswissenschaft. Gewiß auch wird man es demselben, bey dieser Situation, nicht verdenken können, wenn derselbe jener alten Klugheitsregel gemäs, sowohl lebt, als denkt und schreibt:

„Si fueris Romæ — romano vivito more! —
„Si fueris alibi — vivito sicut ibi!!“ —

Freylich sollte ein staatsrechtlicher Autor nach seiner staatsrechtlichen Ueberzeugung, sich immer gleich bleiben! aber dann würde derselbe ohnfehlbar auch wohl in einer immer gleichen Situation sich befinden, und Herr und Meister seiner Handlungen seyn müssen!! Geschrieben zu Frankfurt am Main, den lezten Junii 1790.

Der Verfasser.

Die

Die
Wahl und Krönung
des
Kaisers.

Erster Abschnitt.

Die teutsche Kaiserwahl.

§. 1.

Kaiser Carls IV. — Reichsstiefväterlichen Andenkens! erster reichsgesezlicher Verordnung, wie auch Kaiser Maxens, selbsteigener Beylegung und standhafter Behauptung der mit der teutschen Königskrone verbundenen römischen Kaiserwürde, — hat Teutschland ohnstreitig sein iztmaliges Wahl- und Krönungsgeschäfte, mit allen desselben besondern Gerechtsamen, Freyheiten und Feyerlichkeiten zu verdanken. Carl IV. der weiland noch im Gedränge mit seinen Gegenkaisern, den großen Nachtheil jener ehemali-

gen zwiespaltigen Kaiserwahlen, selbst zur Gnüge erfahren und schwer empfunden hatte, suchte nunmehr als endlicher Alleinkaiser, jene, das teutsche Reich so oft in gänzliche Zerrüttung gebrachte Unordnungen bey der teutschen Kaiserwahl möglichst abzustellen; diese für die Zukunft dargegen in Sicherheit zu setzen, und die teutschen Wahlrechte dabey behörig aufrecht zu erhalten. Zu dem Ende verfertigte dieser sonst eben nicht gar rühmliche teutsche Reichsbeherrscher, mit besonderm Fleiße, sein eigenes berühmtes Werk, die wegen ihrer goldnen Siegel, also genannte goldne Bulle und machte Sich dadurch um das teutsche Reich, so wie um die Churfürsten desselben und selbst auch um seine eigene erwählte Reichsnachfolger — am Ende seiner eigennützigen Unternehmungen — noch das gemeinnüzzigste, größte und preiswürdigste Verdienst. — Kaiser Max — sein späterer Reichsnachfolger, faßte hierauf, als Ihm die Schweizer aus mistrauischer Besorgnis für ihre erkämpfte Freyheit, den Paß über die Alpen zur Empfahung der päbstlichen Kaiserkrönung zu Rom — izt feindselig versperrten, den standhaften Entschluß: kraft seiner

ner teutschen Wahl und Krönung, Sich erwählten römischen Kaiser zu schreiben — machte dadurch den beschwerlichen Römerzügen der neuerwählten Könige Germaniens, so wie derselben bis daher üblichen päbstlichen Kaiserkrönung in Rom — zu Teutschlands und seiner neuerwählten Reichsbeherrscher gleich großen Vortheilen, — ein Ende, und veranlaßte dadurch die nunmehr desto feyerlichere eigene teutsche Kaiserkrönung — dieses iztmalige erste große Volksfest der Teutschen! — gleich interessant, sowohl für die kleine — als große teutsche Welt, und selbst für Europens christlichen Welttheil!! — Ohnstreitig auch wohl für alle ein gleich großes und prachtvolles Schauspiel, — die feyerliche teutsche Kaiserkrönung! — hauptsächlich aber für das anstaunende teutsche Publicum — ein festlicher Anblik, — den Ersten der Potentaten Europens, Germaniens König, im römischen Kaiserschmucke, mit sämtlichen Churfürsten des Reichs, umgeben — als Teutschlands Sonne, unter Sternen erster Größe zu sehen! — den Glanz der Majestät samt der königlichen Pracht jener ersten Fürsten des teutschen Reichs, zu

bewundern — und an den öffentlichen Freudensbezeugungen dieses festlichen Krönungstages gleich frohen Antheil zu nehmen!!! — Ohngleich interessanter ist jedoch für teutsche Staatskluge und teutsche Staatsrechtsgelehrte, so wie selbst für die große teutsche Welt und das Ausland — die, sothaner feyerlichen Kaiserkrönung gewöhnlich vorangehende gleich solenne Kaiserwahl, mit ihren besondern Wahlconferenzen und Wahlbedingnissen und Wahlverbindungen des neu zu erwählenden römischen teutschen Kaisers und allgemeinen Beherrschers des großen teutschen Reichsstaatskörpers! Ohnstreitig auch wohl der interessanteste Gegenstand des ganzen teutschen Wahl- und Kröaungsgeschäfts, — sonderheitlich aber die von den Churfürsten des Reichs fördersamst dabey zu Werke zu richtende sogenannte kaiserliche Wahlkapitulation! — Ein allen übrigen vorangehendes gleich absonderliches Wahlgeschäfte! Eben so interessant für das zukünftige neue Reichsoberhaupt, in Hinsicht auf desselben besondere Verbindungen zu würklicher Einführung des teutschen Staatsruders, als für das gesammte Reich und desselben verschiedene Stände und

Glie-

Glieder, in Betracht derselben sowohl allgemeinen, als besondern Gerechtsamen und Freyheiten — und gleich interessant endlich selbst auch für die europäischen Mächte — in Ansehung derselben mit dem teutschen Reiche und ermeldten Reichsständen durch allgemeine Friedensschlüsse erlangten besondern Staatsverhältnisse!! — An sich betrachtet, ist gedachte Wahlcapitulation eine, bey jeder Kaiser- und römischen Königswahl besonders wiederum erneuerte und neu bekräftigte, auch oft durch neue Zusätze vermehrte, reichsgesezliche hauptsächliche Grundveste der izmaligen teutschen Reichsstaatsverfassung, sowohl in Betracht des Reichs und der Stände Freyheit, als der Gewalt und Machtvollkommenheit des Reichsoberhaupts und Kaisers im teutschen Reiche, — und überhaupt der Grund des ganzen teutschen Staatsrechts. — Auf einer oder der andern Seite — jedoch stets auch ein Stein des Anstoßens — und daher bald für das neu zu erwählende Reichsoberhaupt, ein bedenklicher Anstand zur würklichen Uebernahme der römischen teutschen Kaiserkrone unter den vermehrter hinzugekommenen neuen Wahlbe-

bedingnissen; bald für die teutsche Reichsfürsten, wegen Ihres von den Churfürsten dabey übergangenen Miteinverständnisses, ein Grund der Anfechtung und des Widerspruchs; bald auch von Beyden — der Grund des Vorwurfs gegen den Kaiser wegen beglaubter Nichterfüllung seiner eingegangenen Verbindungen; — und in allem Betrachte — ohnläugbar der beträchtlichste Gegenstand des ganzen teutschen Wahl- und Krönungsgeschäfts, — diese kaiserliche Wahlcapitulation!! — Vorzüglich beträchtlich vor der feyerlichen Kaiserkrönung, ist daher sonderheitlich auch die teutsche Kaiserwahl für auswärtige und teutsche Staatsmänner; für teutsche Staatsrechts- und bürgerliche Rechtsgelehrte; so wie für beyderley Schriftverfasser und übrige staatskluge Teutsche und Ausländer. — Gleich beträchtlich und nothwendig zur genauern Kenntnis des eigentlichen Bandes zwischen Haupt und Gliedern des römischen teutschen Reichs, und der hieraus erwachsenden besondern Reichsstaatsverfassung desselben, als eines aus Haupt und Gliedern bestehenden großen Reichsstaatskörpers oder eingeschränkten mon-

archischen Reichsstaats. Zu eben diesem teutschen Reichsverbande gehört jedoch zugleich auch die teutsche Kaiserkrönung; denn wenn durch ersagte Wahlcapitulation die höchste Gewalt und Machtvollkommenheit des teutschen Reichsmonarchens und Kaisers im teutschen Reiche — reichsgesezlich pflegt beschränkt, oder derselben gewisse Gränzen gesezt, dargegen aber die Rechte und Freyheiten des Reichs und seiner Stände, wie auch ohnmittelbaren Reichsglieder gleich gesezlich dadurch gewahret, und gesichert zu werden; so empfängt das neuerwählte Reichsoberhaupt durch seine teutsche Wahl und Krönung zugleich die wahre wesentliche Majestät eines würklichen Reichsoberhaupts und Kaisers — folglich sind beyde — Wahl und Krönung, zwar an sich, verschiedene, von einander abgesonderte, gleich feyerliche, zugleich aber auch wesentlich mit einander verbundene ganz ohnzertrennbare Handlungen und mithin Beydes, überhaupt betrachtet, ein zusammenhangendes Ganze; so, daß der römische teutsche Kaiser — ohne fördersamste teutsche Wahl und Uebernehmung, wie auch feyerliche Beschwörung der teutschen Wahl-

capitulation — weder als Kaiser gekrönt werden, noch ohne den würklichen Empfang der teutschen Krönung, zur wesentlichen Majestät und Würklichkeit eines römischen teutschen Kaisers und allgemeinen Oberhaupts des römischen teutschen Reichs gelangen kann!! — mithin das ganze teutsche Wahlgeschäfte beydes — Wahl und Krönung des Kaisers, zugleich wesentlich unter sich begreift, und nothwendig auch beydes darunter verstanden werden muß. Uebrigens ist das eigentliche teutsche Wahlgeschäfte an sich betrachtet, eine von der Krönung abgesonderte feyerliche solenne Handlung, deren sowohl reichsgesezliche als reichsherkömmliche und gewöhnliche, gleich besondere Erfordernisse und Feyerlichkeiten nunmehr in Folgendem — sammt und sonders sich zu Tage legen und das teutsche Wahlgeschäfte, von der Seite betrachtet, ohnfehlbar eben so vorzüglich auszeichnen, als in sein behöriges Licht stellen werden.

§. 2.

Vorermeldte sogenannte goldne Bulle Kaiser Carl des IV. als das erste geschriebene teut-

sche

sche Reichsgrundgesez ursprünglich zwar in lateinischer Sprache verfaßt, aber doch hierauf ins Teutsche gebracht und dadurch den Teutschen verständlich gemacht! — enthält nunmehr die gesezliche Vorschriften: wie es mit ersagter teutscher Kaiserwahl und Krönung solle gehalten werden; und ist in solchem Betracht, als der hauptsächlichste Grund des iztmaligen ganzen teutschen Wahlgeschäfts würklich anzusehen, worauf nicht weniger auch die jedesmalige Wahl des Kaisers und römischen Königs hauptsächlich beruhet, und von den Churfürsten des Reichs nach solcher Verordnung, gleich verbindlich unternommen, bewerkstelliget und zu Stande gebracht wird.

Zugleich aber auch — wo nicht der Grund, doch allerdings die erstmalige reichsgesezliche Bestätigung, wie auch weitere Erstreckung und Vestistellung des von ersagten Churfürsten besonders hergebrachten ausschließenden Wahlrechts, sammt derselben besondern Präeminenz oder persönlichen Vorzügen, Vorrechten und Freyheiten vor den übrigen Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, benebst derselben gleich

be-

besondern Gerechtsamen und Freyheiten. In beyderley Betrachte — eine gleich veste Grundstüze der Wahlfreyheit des teutschen Reichs sowohl, als des ausschließenden Wahlrechts der Churfürsten und derselben besonderen Hoheit. — Gleichwohl besagt ermeldtes erste Reichsgrundgesez noch nichts von eben dieser Churfürsten dermalen zugleich und gleich ausschließend besitzenden sogenannten Capitulations- und Adcapitulationsrechte — oder von der besondern Gewalt dem neu zu erwählenden Kaiser besondere Wahlbedingnisse vorzulegen; solche nach Befinden zu mehren oder zu mindern, und der kaiserlichen höchsten Gewalt und Machtvollkommenheit im teutschen Reiche dadurch ihre eigentliche Bestimmung zu geben, oder selbiger gewisse Gränzen zu setzen. Ein offenbarer Beweiß: daß der teutsche Reichsmonarch und römische Kaiser zu der Zeit, allerdings noch der blos allgemeinen reichsherkömmlichen Einschränkung unterworfen gewesen seyn müsse: „in wichtigen „Dingen ohne Beyrath und Einwilligung der „sämmtlichen Stände des teutschen Reichs auf „allgemeinem Reichstage, für Sich allein nichts

„vor-

„ vorzunehmen!“ — Zugleich aber auch ein Beweis: daß die dermalige pünctliche Wahlcapitulation des neuerwählten Reichsoberhaupts und Kaisers, so wie jene besondere Capitulationsrechte der Churfürsten, auf einem neuern Reichsherkommen beruhen, das bey Carls V. römischer Kaiserwahl zuerst seinen Anfang gewonnen und seitdem bis auf den heutigen Tag gleich ohnverändert sich behauptet, zugleich aber auch nunmehr durch die Wahlcapitulation — als eines iztmaligen neuern und neuesten Reichsgrundgesetzes, ein gesezliches Ansehn überkommen und dem teutschen Wahlgeschäfte dadurch einen beträchtlichen Zusaz gegeben hat. Indessen sollte nach erstgedachter gesezlicher Vorschrift der goldnen Bulle — Churmainz als Reichserzcanzlar und Director des churfürstlichen Collegiums, auf erhaltene Verständigung von dem erfolgten Ableben des Kaisers, die sämmtliche Churfürsten des Reichs zur Anstellung einer neuen Kaiserwahl, an den hierzu bestimmten Wahlort Frankfurt am Main, innerhalb Monatsfrist, zusammen berufen und daselbst von denselben die Wahl des neuen Kaisers durch die Mehrheit

der

der Stimmen vorgeschriebenermasen zu Stande gebracht werden.

Weil aber zur Zeit der goldnen Bulle, die erblichen Reichslande der weltlichen Wahlfürsten bis daher noch theilbar und dadurch die Wahlstimmen vervielfältigt, theils auch zweifelhaft oder strittig gewesen waren, und daher oft zu zwiespaltigen Kaiserwahlen Gelegenheit gegeben hatten; so wurde zu deren künftiger Verhütung, diesen nunmehrigen Churlanden in ersagtem Reichsgesetz förderſamst die Untheilbarkeit beygelegt; jedem nur Eine Wahlstimme zugelassen, und nach damaliger Anzahl der sieben Wahlfürsten, somit im nicht einstimmigen Falle, die Mehrheit der Wahlstimmen erzielt; auch zugleich ausdrüklich dabey zum Gesetze gemacht; und somit alle weitere zwiespaltige Kaiserwahlen hierdurch verhütet. Ein allerdings bemerkungswürdiger Umstand bey dermaliger Erlöschung der neunten Chur, und dadurch sich ergebener Gleichheit der Wahlstimmen im itzmaligen churfürstlichen Collegium! — Um so merkwürdiger, wegen des bisherigen politischen Zwiespalts ersagten Collegiums, durch

den

den bekannten teutschen Fürstenbund, — der die Gesinnungen der iztmaligen acht Churfürsten für und gegen das Erzhaus Oesterreich spaltete und weiland Kaiser Josephen dadurch alle Hoffnung zu einer erwünschten römischen Königswahl, bey dessen Lebzeiten, benahm; auch leztere, wegen getheilter Gleichheit der Wahlstimmen des churfürstlichen Collegiums — entweder hypothetisch unmöglich machte, oder bey würklich unternehmender Königswahl, wahrscheinlich eine zwiespaltige Wahl besorgen, und in beyden, für Teutschland gleich bedenklichen Fällen, bey diesem fortdauernden Zwiespalte der Churfürsten unter sich, und der dadurch zugleich andaurenden Gleichheit ihrer getheilten Wahlstimmen, nicht weniger auch nach ersagten Kaisers über lang oder kurz erfolgendem Ableben — entweder ein langwieriges, unruhvolles und gefährliches Interregnum, oder eine noch gefährlichere zwiespaltige Wahl ohnfehlbar befürchten ließ!! — welche beyde gleich mögliche Fälle, bewandten Umständen nach, bey noch hinzukommenden anderweitigen Irrungen und teutschen Länderrevolutionen, — das teutsche Reich von neuem dürf-

te

te gespalten, und zerrüttet, wo nicht selbst zertrümmert und demselben endlich der Garaus gemacht haben!!! —

Glüklicherweise scheinet jedoch diese in allem Betrachte bis daher äußerst bedenkliche politische Lage des teutschen Reichs und des churfürstlichen Collegiums — nach Friedrichs und Josephs Tode — sich verändert und durch gütliche Uebereinkunft der unter sich strittigen Theile, eine friedlichere Gestalt gewonnen zu haben! — Und so möchte nicht weniger auch wohl dabey für Teutschland die Hoffnung wieder aufleben, daß bey diesen veränderten Gesinnungen der Churfürsten des Reichs und ihrer gütlichen Ausgleichung, — zu der izt vorseyenden Kaiserwahl, ohngleich wenigere Schwierigkeiten mehr im Wege stehen dürften! auch Teutschlands neu zu erwählender Beherrscher und römischer Kaiser, bey dermaligen acht Wahlstimmen — entweder einmüthig, oder durch die Mehrheit derselben, besagter reichsgesezlichen Verordnung nach, werde erwählt, und somit jene — dem teutschen Reiche bis daher gedrohete äußerste Gefahr,

noch

noch erwünscht und glücklich von denselben abgewendet werden können!! — Indessen erhellet doch aus Teutschlands gegenwärtiger critischen und gefährlichen politischen Lage, die unter gleichen Umständen, nothwendig erforderliche ungleiche Anzahl der Churfürsten des Reichs und ihrer Wahlstimmen, zur würklichen Erzielung einer reichsgesezlichen Kaiser- oder römischen Königswahl; und wahrscheinlich dürften auch nach iztmaliger derselben gewünschter und anhoffender Zustandebringung, demnächst Kaiser und Reich hieraus die dringenste Veranlassung nehmen, dem teutschen Reich einen neuen Churfürsten wieder zu geben, um dadurch alle über lang oder kurz zu besorgende ähnliche oder gleiche Widerwärtigkeiten mit staatskluger Vorsicht von selbigen abzuwenden.

§. 3.

Nach erhaltener ohngezweifelten Bekanntmachung von des Kaisers würklichem Ableben, welche gewöhnlichermasen an Churmainz durch die hinterbliebene verwittibte Kaiserin, oder kaiserliche Prinzen, oder das kaiserliche Ministe-

rium zu geschehen pflegt, säumet ersagtes Reichs-Erzcanzlaramt und Churfürstliche Directorium hierauf nicht, solchen ihm zur Notiz gebrachten allerhöchsten Todesfall den übrigen Churfürsten gleich nachrichtlich zu eröffnen, dieselben samt und sonders zur Wahl eines neuen Reichsoberhaupts und Kaisers an den hierzu bestimmten Wahlort herkömmlicher- und Reichsgesezlichermasen zu berufen, und den verordneten Wahltermin in Zeit dreyer Monaten denselben gewöhnlich anzuberaumen. Freylich pflegt zu dieser dreymonatlichen Zeitfrist auch noch diejenige Zeit hinzugefügt zu werden, welche so wohl zur Einbringung der Churmayuzischen Directorialschreiben an alle Churfürsten und jeden insbesondere, wie auch zur Rückfolge derselben Beantwortung und zur würklichen Eintreffung an den bestimmten Wahlort nothwendig erforderlich ist; und so pflegt dann gedachter eigentliche Wahltermin, mit dessen Anfange alle churfürstliche Bothschafter und Wahlgesandte an gedachtem Wahlorte beysammen seyn müssen, gemeiniglich erst nach einem schon vorher verstrichenen Monate seinen würklichen Anfang zu neh-

nehmen; sodann aber bis zum endlichen solennen Wahltage ununterbrochen fortzudauern.

Einige teutsche Publicisten haben hierbey die staatsrechtliche Frage aufgeworfen: ob ermeldter Wahltermin, nach Zeit und Umständen, könne verändert, und von Churmainz, oder von dem churfürstlichen Collegium überhaupt verlängert oder verkürzt werden? — Beydes ist aus dem Grunde für unzuläßig gehalten worden, weil dieser dreymonatliche Wahltermin in der goldnen Bulle ausdrücklich vorgeschrieben, mithin reichsgesetzlich seye: und daher keineswegs anders, als durch die gesetzgebende Gewalt des teutschen Reichs, oder vom Kaiser und Reiche würklich abgeändert werden könne, folglich auch von Churmainz schlechterdings darüber gehalten werden müsse!! — Würklich trug sich weiland auch nach Carls VI. Ableben der Fall zu: daß von Seiten Churbrandenburgs wegen damaliger Zeitläufte, und besonders angeführter dringenden Verhinderungsursachen, auf eine Verlängerung des von Churmainz ausgeschriebenen Wahltermins angetragen, und nach-

drücklichst darauf bestanden, nach vorläufiger Communication mit den übrigen Churfürsten aber der Directorialschluß hierauf dahin eröffnet wurde: „ daß weilen der angesetzte Wahltermin „ in der goldnen Bulle reichsgesetzlich einmal „ vorgeschrieben seye, man directorialischer Seits „ davon abzugehen im geringsten nicht ver„möge!“ *)

Und so blieb denn sothaner Wahltermin auch ohnverändert bestehen und Carl VII. wurde seiner gesetzlichen Zeitfrist, auch würklich hierauf, aller Einstreuungen ohngeachtet, zum Römischen Kaiser gewählt. Mehrern Vermuthungen und vielleicht auch würklichen Erwartungen nach — hätte sonderlich auch wegen jetztmaliger noch unentschleyerter critischen Lage des teutschen Reichs und verschiedener darinnen obwaltender bedenklichen Irrungen — die dermalen wieder vorseyende römische Kaiserwahl vermeintlich weiter hinaus geschoben werden sollen: — allein vorangeführte Gründe und Bey-

*) S. die darüber gewechselten Schreiben sämmtlicher Churfürsten in dem europäischen Staatssecretarius, 6r Band.

Beyspiele widerlegen diese grundlose Meynung und bestärken vielmehr jene regelmäsige Unabänderlichkeit jenes einmal reichsgesetzlich befestigten Wahltermins. Nur feindselige Vergewaltigungen und kriegerische Verhinderungen sammt andern ohnvermeidlichen Zufällen, würden solchemnach die römische Kaiserwahl aufhalten, oder den gewöhnlichen Wahlort der Stadt Frankfurt am Main, welche in der goldnen Bulle locus Electionis solitus & consuetus genennt wird, so wie jenen terminum a lege statutum, würklich verändern, und hiedurch mehrfältige Ausnahmen von der Regel veranlassen, oder auch wohl diese selbst von der gesetzgebenden Gewalt im teutschen Reiche, nach Gutbefinden verändert werden können. Denn so wurden in Betracht der zufällig gemüsigten Veränderung des gewöhnlichen Wahlorts, — weiland die römischen Könige Ferdinand I. zu Cölln, Maximilian II. wie auch Rudolph II. und Ferdinand III. zu Regensspurg, Ferdinand IV. aber und Joseph I. zu Augsspurg gewählt; der eigentlichen Wahlstadt Frankfurt am Main hingegen besondere Reversales de non præju-

dicando darüber ausgestellt, und derselben Gerechtsame somit für die Zukunft gewahret. Eben dies würde, sich begebenden gleichen Falls, daher auch neuerdings auf gleiche Weise geschehen und bei jeder zukünftigen neuen Kaiser- oder römischen Königswahl — sowohl ermeldter dreymonatliche Wahltermin, als ersagte Wahlstadt in Gemäßheit der goldnen Bulle, der Regel nach, beybehalten, und dieses so wichtige Reichsgrundgesetz dadurch nach aller Möglichkeit aufrecht erhalten werden müssen.

§. 4.

Nach vorgedachtermasen von Churmainz behörig ausgeschriebenem Wahltermin, pflegt nunmehr vor dessen Eintritt, zuförderst Chursachsen, deme als Reichserzmarschall besonders obliegt, dafür zu sorgen, was zur Unterhaltung oder Verpflegung, wie auch zur Bequemlichkeit und Wohnungsunterkunft der sämmtlichen Churfürsten des Reichs, oder derselben Bothschafter und Wahlgesandte, sammt ihrem Gefolge an ersagtem Wahlorte erforderlich ist, durch seine zu dem Ende vorläufig dahin

abge-

abgeordneten Reichserbbeamten und Reichsquartiermeister, mit Zuziehung oder unter gewöhnlichem Beytritt, auch Assistenz magistratischer Ortsdeputirten und Stadtofficianten, die Quartiere daselbst aufnehmen, und zum bereitesten Empfange der höchsten, hohen und zugehörigen Ankömmlinge behörig einrichten zu lassen. Magistrat und Bürgerschaft der Wahlstadt — die alleinige Chefs, oder Bürgermeistere derselben ausgenommen, sind sodann verbunden ermeldtem Reichsquartiermeister, sammt der Magistratsdeputation ihre Häuser und Zimmer zu eröffnen; die annehmlichsten und tauglichsten Wohnzimmer, wie auch Kammern, Betten und Pferdeställe zur schicklichen Einquartirung derselben Auswahl zu überlassen, und nöthigenfalls auch wohl die Verbindung der angränzenden Häuser, zur Gewinnung mehrerer in einander gehender Wohnzimmer, mittelst Durchbruchs der Scheidewände, sich gefallen zu lassen. Freylich hört man über diese Reichsquartierseinnahme in der Wahlstadt, unter denjenigen Bürgern, welche zur Wahl- und Krönungszeit so gern mit ihren Häusern und Wohnzimmern, wie auch Kam-

mern, Betten und Ställen zum Ueberfluß gewinnen, und dadurch sich mit einemmale bereichern möchten, mancherley große Klagen theils über ungleiche Wegnahme und allzueigenmächtige Gebietung über ihr häusliches Eigenthum, theils auch über die, dafür nach uraltem Geldansatz, izt in gar keinen Betracht mehr kommende, freylich äußerst geringe baare Vergütung — gegen jene so wichtige und oft unglaublich große Entbehrnisse der häuslichen baaren Benutzung zu gedachter Wahl- und Krönungszeit!! Hierzu kommt noch, daß in manchen Bürgerhäusern sogar auch die ordentlich eingemiethete vornehmere und geringere Fremde die besten Zimmer räumen müssen, oft ihre Hausmiethe deswegen aufkündigen, und dem Hausherrn dadurch einen nicht weniger beträchtlichen Nachtheil würklich zuziehen!! — Bey dem allen aber muß letzterer gleichwohl diese Entbehrnisse seines Privatvortheils, oder das lucrum cessans — der allgemeinen Bedürfniß der Wahlgesandten und ihres gewöhnlich großen Gefolgs, nolens volens aufopfern, auch mit den ihm dafür zu Theil werdenden altherkommlichen geringen

Quartiergeldern zufrieden seyn; — denn was würde selbst auch die ganze Bürgerschaft mit allen ihren Beschwerden über diese vermeintliche Reichsquartiersbelästigung — klagenden Falls gegen dieses einmal herrschende alte teutsche Herkommen wohl ausrichten!! — und mit den blos zu seinem eigenen nothdürftigen Gebrauche, oder bürgerlichen Gewerbe ihm übrig bleibenden Wohnzimmern, sammt andern Hausplätzen sich begnügen; bey willkührlicher weiterer seiner Selbsteinschränkung, zur Wahl- und Krönungszeit aber damit noch alle mögliche Vortheile sich zu verschaffen suchen. Würklich pflegen sodann auch diese Hauseigenthümer der Wahl- und Krönungsstadt während eben der für sie und ihren Vortheil so erwünschten, so einträglichen und so schnell bereichernden Zeitperiode, die zu ihrem eigenen freyen Gebrauche ihnen noch übriggelassene wohnbare, oder sonst zu benutzende Zimmer und Hausplätze, sammt Betten und übrigen Geräthschaften bey der, außer den Wahlgesandtschaften und ihrem Gefolge, zur Kaiserkrönungsschau überall noch herbeyströhmenden ausserordentlichen Menge neugieriger Fremden — so vortheilhaft zu be-

nutzen, daß sie jener, ihnen beglaubter zugehenden Reichsquartierlast halber — dafür gedoppelt und dreyfach, wo nicht mehrfältig sich zu entschädigen wissen, und die Neugier dieser Fremden jene Reichsquartierslast zu der Zeit, allerdings weit mehr empfindet, als der damit belegte freye Reichsbürger, weil dieser gewöhnlich dabey seinen Beutel spickt, — jene aber gemeiniglich mit ausgeleertem Beutel zurücke kehren und ihre Neugier oft sehr theuer bezahlen müssen!! — Denn zur Zeit dieser so sehenswürdigen, auch von einer außerordentlich großen Volksmenge würklich angestaunten, und selbst von auswärtigen hohen Fremden, wie auch Fürsten, Grafen, Barons und Edelleuten des heiligen römischen Reichs teutscher Nation nicht weniger bewunderten Kaiserkrönung und derselben so prachtvollen und glänzenden Feyerlichkeiten — scheint gedachter Reichsbürger der Wahl- und Krönungsstadt in Betracht jener Reichsquartiersbeschwernisse — dafür diese neugierige Fremden zu brandschatzen — gleichsam privilegirt zu seyn! — Und billig sollte derselbe in beydem Betrachte, daher auch die allgemeine Rechtsre-

gel sich erklären lassen: Qui vult habere commoda — etiam habere debet incommoda!! — Denn benachbarte Speculanten ermeldter Reichsstadt wollen ausgerechnet haben: daß selbiger durch die alleinige Wahl und Krönung eines Kaisers oder römischen Königs — wenigstens acht Millionen Gulden baares Geld zufließen! — Eine gewiß sehr beträchtliche Geblütsabzapfung des gesammten teutschen Reichs — von der alleinigen Wahl- und Krönungsstadt — und ohnfehlbar auch wohl ein hinreichender Ersatz jener Millionen, — welche zur Unterstützung weiland Kaiser Josephs, aus eben dieser Reichsstadt jenem Auslande zugeflossen sind, dem bey all seinem, durch den iztmaligen Türkenkrieg erlittenen Privatverluste — dieser Josephinische Türkenkrieg, gleichwohl in anderweitem Betrachte, vielleicht eben so vortheilhaft und bereichernd gewesen ist! — als jener, mit gedachter Reichsquartierslast beschwerten freyen Reichsstadt die bevorstehende Wahl und Krönung des neuen Reichsoberhaupts und römischen Kaisers ohnfehlbar seyn dürfte. —

§. 5.

§. 5.

Nach fordersamst berichtigten und behörig eingerichteten Quartieren, für die sämmtliche Churfürsten und derselben gewöhnliches Gefolge in ermeldter Wahl- und Krönungsstadt — pflegen Erstere nunmehr vor dem angesetzten Wahltermine, zwar nicht in selbsteigener Person, aber doch durch derselben diese repräsentirende Bothschafter, oder sogenannte Wahlgesandte, daselbst einzutreffen, und leztere ihre erstmalige Ankunft blos incognito, ihren solennen Einzug aber hierauf mit aller herkömmlichen Feyerlichkeit, wie auch eigens beliebiger, oder nach jeden churfürstlichen Hofs besonderm Lüstre, mit mehr oder weniger Pracht zu halten, und hierzu auch einen selbstgefälligen Tag zu bestimmen. Ohnstreitig das sehenswürdigste Schauspiel — dieser solenne Einzug der Churfürsten, der churfürstlichen Wahlbothschafter und dann des neuerwählten Kaisers, wie auch der auswärtigen Königsgesandten — in die Wahl- und Krönungsstadt!! — Ihre jedesmalige Verschiedenheit an Pracht und Ordnung, muß vorher selbst mit angesehen, und dann erst kann solche mit le-

ben-

bendigen Farben geschildert werden. — Unbenommen ist es zwar den Churfürsten, oder vielmehr ihrer eigenen Willkühr überlassen, bey vorseyender Kaiserwahl selbstberufenermasen, auch in selbsteigener Person dabey zu erscheinen; auch solche Wahl, nach weiland alt löblichem Gebrauche — durch sich selbst zu unternehmen und zu Stande zu bringen. Noch in neuern Zeiten fand sich unterweilen wohl auch mancher Churfürst dabey persönlich ein, und wohnte den Wahlconferenzen mit an, wo demselben sodann, falls er auch der Unterste im Range gewesen wäre, herkömmlich doch vor allen anwesneden Wahlbothschaftern — der erste Rang gestattet und wirklich eingeräumt wurde. So wenig aber heute zu Tage — Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage in eigener Person mehr zusammen kommen; eben so wenig pflegen itziger Zeit auch ermeldte Churfürsten des Reichs beschriebenermasen bey der Kaiserwahl — persönlich sich mehr einzufinden, oder selbst an dem Wahlgeschäfte mit Theil zu nehmen, im Fall auch einer oder der andere zu der Zeit in der Wahlstadt sich befände, und eben des

Wahl-

Wahlgeschäfts halber, auf einige Zeit darinnen verweilte: sondern alle Churfürsten sammt und sonders, pflegen iztmal dazu gewöhnlich ihre Bothschafter zu schicken, und ersagte Wahl durch diese, an ihrer Statt, bewerkstelligen zu lassen; gemeiniglich auch nur incognito sich dabey einzufinden und nach kurzem Aufenthalte gleichergestalt wiederum zurückezukehren. Selbst die goldne Bulle besagt hierbey: daß die Churfürsten bey der Kaiserwahl per suos Nuntios erscheinen, diese aber hierzu mit einer besondern Vollmacht, welche nurbesagtes Reichsgesetz auch ausdrücklich vorschreibt, versehen seyn und damit bey Churmainz sich legitimiren sollen! —

Da jedoch die Anzahl der churfürstlichen Wahlbothschafter dabei nicht berührt ist; so steht es in eines jeden Churfürsten eigener Willkühr, wie viel solcher Bothschafter er zu gedachter Kaiserwahl abschicken und diese dadurch bewerkstelligen helfen will? — Gewöhnlich pflegt daher jeder Churfürst — um mit den übrigen sich gleich zu halten auch wohl ein gleiches Interesse dadurch zu beobachten! oder gleiches Lüstre

zu

zu zeigen — drey absonderliche Bothschafter zu einem und eben dem Wahlgeschäfte würklich abzuschicken, die gemeiniglich auch alle drey von gleichem Charakter, oder Gesandte der ersten Ordnung, (Ambassadeur-) und blos dem Wahlgeschäfte nach, verschieden sind, — als wobey nur Einer das Wort führen kann. Diesemnach pflegt der erste churfürstliche Wahlgesandte, besonders die Person seines höchsten Committenten vorzustellen, auch dessen Rang zu beobachten und bey öffentlichen Wahlconferenzen unter dem für ihn errichteten Baldachin seinen Sitz einzunehmen; der zweyte Bothschafter aber am Votantentische, und hinter diesem der dritte, beyde leztere jedoch ersterem grade gegen über in einer solchen Stellung zu sitzen — wobey sie einander beym allgemeinen Votiren ihre Gedanken durch Zeichen und Winke zu verstehen geben, und den am Votantentische, dadurch nach dem Interesse ihres Hofs, nöthigen Falls lenken, oder neu instruiren können. Denn der erste Wahlgesandte unter dem Baldachin, wie auch der dritte, sprechen dabey gar nicht, sondern allein der

zwey-

zweyte angedachtem Votantentische, pflegt Namens ihres höchsten Committenten das Wort zu führen, und im Verhinderungsfalle von dem dritten Wahlbothschafter, der sich sodann an jenes Stelle sezt, unterweilen abgelöst zu werden. Also nicht, wie viele glauben, oder sich einbilden mögen — eine übersezte Wahlgesandtschaft — diese drey gleiche Bothschafter zum übermäsigen Staate und zur prunkvollern Ausübung des churfürstlichen, königlichen Gesandtschaftsrechts als Gesandte vom ersten Range zu schicken; sondern blos eine unter sich zu gleichem Endzwecke, nemlich zu mehrerer Gewahrung des gesammten teutschen Reichs und churfürstlichen besondern Interesse verbundene dreyfache Gesandtschaft hierzu ausgesuchter grosser Staatsmänner und staatskluger, wie auch staatserfahrner Ministers der höchsten Churhöfe, und im nähern Betrachte derselben Staatsverhandlungen, gewiß auch meisterhafte Politiker: — denn was kann diesen Churhöfen in jener doppelten Hinsicht — wohl angelegener und interessanter seyn, als — die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts und Kaisers sammt desselben zu erneuernder, oder

neu-

neuzuvermehrender kaiserlichen Wahlcapitulation?? — Ohnstreitig das wichtigste ihrer übrigen großen Reichsstaatsgeschäfte! — Und ohnleugbar auch wohl ein Geschäft für mehr als einen Staatsmann!! — Indessen muß jeder dieser gewöhnlich drey gleichen Wahlbothschafter, wovon jedoch der zweite, oder dritte, oder auch wohl beyde zugleich, nach der Willkühr ihres Hofs, Gesandten vom zweyten Range, Envoyés, der erste aber blos als Ambassadeur angestellt seyn könnte!! — mit vorberührter, in der goldnen Bulle ausdrücklich vorgeschriebener besondern Wahlvollmacht versehen, an das churfürstliche Collegium accreditirt seyn, und damit nach beschehenem soleunen Einzuge der Gesandtschaft in die Wahlstadt bey Churmainz, als Director höchstersagten Collegiums, behörigermasen sich legitimiren können, ehe und dann derselbe zu den gewöhnlichen Wahlconferenzen pflegt zugelassen zu werden. Neben diesem seinem ordentlichen Creditive führt jedoch ein solcher Wahlgesandter auf alle Fälle — auch noch eine besondere Instruction seines Hofs bey sich, die er aber bey jenes erforderlicher Vorlegung und Aushändigung noch

zurücke hält; auch nicht eher damit herausrückt, als bis die Umstände bey den Wahlconferenzien solches nöthig, und sein instructionsgemäßes Verhalten dabey zugleich erklärbar machen und rechtfertigen. —

§. 6.

Ausser vorgedachten churfürstlichen Wahlbothschaftern pflegen nicht weniger auch bisweilen ausserordentliche Gesandte verschiedener auswärtigen Monarchen und Könige — sonderlich aber derjenigen, die durch allgemeine Reichsfriedensschlüsse mit dem teutschen Reiche in gewisser Verbindung stehen, oder mit selbigem ein gemeinsames Interesse haben; oder einen besondern Einfluß in die Wahl und Wahlcapitulation des neu zu erwählenden Kaisers besitzen; und aus Staatsklugheit entweder dafür, oder dargegen zu arbeiten, sich angelegen seyn lassen, bey der Kaiserwahl zu erscheinen; ihren gleich solennen Einzug in der Wahlstadt zu halten; gleichergestalt auch an das höchste Churfürstencollegium behörigermasen accreditirt zu seyn, und dem Directorium desselben ihre besondere Credi-

ge-

tive gewöhnlich zu überreichen; sodann aber während der Wahlzeit und den Wahlconferenzen ihre instructionsmäsige geheimere Unterhandlungen anzuheben, und nach erfolgter solennen Wahl endlich auch die Kaiserkrönung durch königliche Pracht noch zu verherrlichen. Sonderheitlich aber pflegt unter diesen auswärtigen Königsgesandten auch ein päbstlicher Nuntius an dem Wahlorte aus der Absicht sich einzufinden, um besonders bey Fertigung der neuen kaiserlichen Wahlcapitulation — katholischer Seits einen geheimen Einfluß zu gewinnen; das päbstliche Interesse dabey zu besorgen, und nach ehemals vom Pabst sich angemaßter öffentlichen Einmischung in die teutschen Kaiserwahlen, dermalen wenigstens noch insgeheim dabey zu concurriren, um zum beglaubten Nachtheil des römischen Stuhls nicht gänzlich davon ausgeschlossen zu werden. Eine dieserwegen unausbleibliche, aber eben deswegen auch protestantischerseits nie anerkannte, und beyden Religionstheilen des churfürstlichen Collegiums dadurch gleich überlästige und äußerst beschwerliche Gesandschaft bey der Kaiserwahl. Vormals wuste dieser gemeiniglich

sehr staatslistige apostolische Nuntius sowohl sein päbstliches Creditiv bey Churmainz noch anzubringen, als auch seine gewöhnlich bey sich führende Protestation gegen verschiedene, dem Pabste anstößige Stellen der Wahlcapitulation — dabey mit einzuschieben, und somit des Pabstes anmaßliche Gerechtsame katholischer Seits beglaubter hinlänglich zu gewahren. Als die protestantische Churfürsten hierauf beydes in Erfahrung brachten, und dargegen nicht nur ausdrücklich sich verwahrten, sondern auch diese geheime einseitige Legitimation eines, bey der Kaiserwahl nie anerkannten päbstlichen Nuntius und die von demselben dabey sich angemaßte gleicheinseitige und geheime Protestation gegen ein ausdrückliches Reichsgrundgesez, zwischen höchstersagtem churfürstlichen Directorium und diesen protestantischen Churfürsten ausserdem große Bewegungen verursachte, wurde gedachtem Nuntius sein Anbringen dadurch nunmehr auch katholischerseits — wo nicht gänzlich abgeschnitten, doch äusserst erschwert, und derselbe nun auf beyden Seiten damit zurück gewiesen so, daß ihm zu vermeintlicher Gewahrung der päbstlichen Gerechtsa-

sa-

same kein weiterer Eingang mehr übrig bliebe, als seine mit sich führende Legitimation und Protestation catholischerseits ingeheim noch vorgezeigt zu haben. — Was aber dieser apostolisch-großfürstliche Bothschafter bey dermalen wieder vorseyender Kaiserwahl, wie auch dermaliger Lage der Sachen zwischen dem päbstlichen Stuhle und den teutschen Erzbischöffen und Churfürsten bey seiner ohnfehlbaren Wiederankunft und gleichen Geschäftsträgerey — für eine Aufnahme und für ein Gehör bey leztern dürfte zu gewarten haben, — wird die Zeit lehren!! — Endlich pflegen auch wohl noch reichsfürstliche Gesandte wie auch reichsstädtische, und reichsritterschaftliche Abgeordnete mit verschiedenen Monitis zur neuen Wahlcapitulation an das churfürstliche Collegium accreditirt zu werden, deren Anbringen dasselbe zwar unverwerflicher findet und ungehinderter aufnimmt, gleichwohl aber blos nach eigenem Gutbefinden bey Fertigung ersagter Wahlcapitulation davon Gebrauch macht, und bey desselben ausschliessend behauptenden Wahlrechten — solche reichsfürstliche, reichsstädtische und reichsritter-

schaftliche Monita auch wohl mit gänzlichem Stillschweigen übergehet. —

§. 7.

Da der eigentlichen solennen oder förmlichen Kaiserwahl gewöhnlich erst die sogenannten Wahlconferenzien voran zu gehen pflegen, diese aber mit dem angehenden Wahltermin sogleich ihren Anfang nehmen; so müssen erstgedachte churfürstliche Wahlbothschafter sammt und sonders an dem benannten Wahlorte zuvor beysammen seyn, oder der später ankommende Wahlgesandte die, von den Anwesenden bereits vorläufig getroffene Verabredungen und gemachte Gemeinschlüsse seines Orts genehmigen und denselben sonder Einwand beytreten. Diese fordersamste Wahlconferenzien der anwesenden Wahlgesandten bestehen nun theils in bloßen **Privatunterredungen** und **Feststellungen** der, bey der Wahl vorkommenden verschiedenen Gegenstände, theils in öffentlichen **Wahlverhandlungen** und hauptsächlichern Vorwürfen des eigentlichern Wahlgeschäfts: Jene werden **Privatconferenzen** genennet, und in eines oder des andern **Wahlbothschafters Zimmer**, ge-

gemeiniglich aber bey Churmainz als dem Director des churfürstlichen Collegiums, diese aber auf dem öffentlichen Rathhause, oder sogenannten Römer in einem besonders dazu gebräuchlichen Saale gemeinschaftlich abgehalten, wozu ein jeder Wahlgesandter auf die Tags vorher von Churmainz demselben beschehene Ansage feyerlich aufzufahren, und dabey die Würde seines höchsten Committenten zu behaupten pflegt. In beyderley verschiedenen Conferenzen, wobey jedoch nur bey den öffentlichen oder sogenannten solennen das Protocoll geführt wird, werden die, bey der vorseyenden Wahl vorkommende besondere Umstände theils untersucht und gehoben; theils die Wahl selbst behörig eingeleitet, theils auch die dazu erforderlichen Eigenschaften des in hauptsächliche Betrachtung kommenden Wahlcompetenten behörig untersucht, oder nach Erforderniß der goldnen Bulle und des Reichsherkommens geprüft, auch nach Befinden derselben Uebereinstimmung mit beyder besonderm Erforderniß, die Berichtigung der neuen Wahlcapitulation für denselben vor die Hand genommen; die solenne Wahl hierauf beschlossen; auch der eigentliche

Wahltag hierzu bestimmt, und das zur Krönung erforderliche Ceremoniel endlich veranstaltet.

Die hauptsächlichsten Vorwürfe bey ermeldten Wahlconferenzien sind also: 1) Die erforderlichen, sowohl persönliche, als übrige politische Eigenschaften des zu erwählenden Kaisers; 2) Die für denselben zu errichtende Wahlcapitulation; 3) Die solenne Kaiserwahl und 4) die endliche Krönung des neuerwählten Reichsoberhaupts und Kaisers.

Sonderheitlich pflegen nun die hierüber von sämmtlichen Wahlbothschaftern gewöhnlich abzuhaltende öffentliche und feyerliche Wahlconferenzen in schon gedachtem Römersaale, oder sogenannten Conferenzzimmer in unbestimmter Anzahl, sowohl Vor- als Nachmittags gemeinschaftlich abgehalten; solche auch vom Anfange des ausgeschriebenen Wahltermins, bis zum bestimmten solennen Wahltage, nach jedesmaliger vorheriger Ansage von Churmainz an die übrige Wahlbothschafter gewöhnlich fortge-

gesezt, und damit nach Beschaffenheit der dabey vorkommenden und zu beseitigenden Anstände; wie auch gleichen oder widrigen Gesinnungen der Wahlgesandten, oder Churhöfe und derselben endlichen **Uebereinkunft** — oft **mehrere Wochen**, wo nicht eben so viele **Monate** würklich zugebracht zu werden. Ein, in Betracht dieser endlichen Uebereinstimmung, oder Mehrheit der Stimmen sämtlicher, nach ihren Gesinnungen oft sehr von einander unterschiedener und gleich entfernter Churhöfe freylich sehr mühsames und langwieriges Conferenzgeschäfte, das jedoch dadurch gemeiniglich auch eben so leicht **abgekürzt**, als **verlängert** werden kann, je nachdem jene hauptsächlichern Anstände bey jeder neuen Kaiserwahl von dem dabey hauptsächlich **interessirten** Theile, an ermeldten Churhöfen **selbst** vorher sind verhandelt und ins Reine gebracht, oder zur Erleichterung des würklichen Wahlgeschäfts, daselbst vorläufig präpariret worden! — Gemeiniglich pflegt dies auch wohl von Seiten des hauptsächlichern Wahlcompetenten durch besondere Gesandtschaftsunterhandlungen an diesen Höfen zu geschehen; derselben Gesinnungen **dadurch** erforscht; und wo mög-

lich den Absichten desselben gemäß, auf die gleichstimmige Wahl gelenkt und vorbereitet, wo nicht diese selbst schon vorläufig berichtiget und ausser Zweifel gesezt worden. Nicht selten aber verändern sich auch wohl die vorher erforschten und befestigten Gesinnungen der Churhöfe — nach eintretenden, oder besorgenden Veränderungen der Zeitumstände, oder andern staatsklugen Besorgnissen und wirklichen Anständen; veranlassen eine darauf besonders rücksichtliche geheime Instruction der Wahlgesandten; und erschweren oder verlängern dadurch zum öftern gegen alles Vermuthen das schon vorher eingeleitete und vermeintlich, so gut als berichtigte Wahlgeschäft. Selbst der bürgerliche Rechtsgelehrte weiß schon sachdienlichen Gebrauch von der allgemeinen Rechtsregel: minima circumstantia variat totam rem! und der gewöhnlichen Juristenclausul: rebus sic stantibus!! — zu machen. Sollte der nicht auch staatsklugere Publicist und Staatsmann begebenden Falls von beyden gleichen Vortheil ziehen können? Hat man doch selbst auch wohl weiland dergleichen Wahlbothschaftern von ihren Churhöfen den be-

sondern Vorwurf machen hören: daß sie ihre bey sich gehabte geheime Instruction überschritten hätten, und dadurch gegen die eigentliche Gesinnung des Hofs — der gegenseitigen Meinung würklich beygetreten wären! — oder unvorsichtig überrascht, dazu sich hätten verleiten lassen!! — Ohnfehlbar ein besonders einleuchtender Erklärungsumstand — vorgedachter drey gleichen Wahlbothschafter, die während den öffentlichen Wahlconferenzen einander beständig im Auge haben, und durch die, nur Meistern in der Staatskunst bekannte politische Augensprache — einander sich verständigen, sonderheitlich aber dem allein sprechenden Wahlbothschafter am Votantentische — bey Bemerkung seiner Unentschlossenheit, oder unvorsichtigen Uebereilung in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen — die wahren Gesinnungen ihres Hofs zu erkennen geben können!! —

In vorermeldtem Conferenzzimmer des sogenannten Römers der Wahlstadt Frankfurt am Main sind zur Abhaltung der öffentlichen Wahlconferenzen, eben so viel erhabene Sessel unter

Bal-

Baldachins befindlich, als der Anzahl nach, würkliche Churfürsten des Reichs sind, auch an jedem dieser Sessel, nach der Rangordnung der Churfürsten unter sich, die Benennung desjenigen angeheftet, der darauf seinen Sitz hat; ausser, daß bey der Selbstanwesenheit eines Churfürsten, bey den Wahlconferenzien, derselbe sodann seiner persönlichen Würde halber, herkömmlich den Vorsitz vor allen anwesenden Bothschaftern behauptet, und die sonst gewöhnliche Rangordnung und Bezeichnung ermeldter Sessel dadurch verändert wird. Auf diesen Sesseln sitzen schon gedacht die ersten Wahlbothschafter, welche blos die Würde ihrer höchsten Committenten als derselben Stellvertreter behaupten, dabey selbst nicht sprechen; sondern die mündliche Unterhandlungen und Stimmertheilung darüber — den zweyten Wahlbothschaftern am Votantentische überlassen, welcher jenen Sesseln unter den Baldachins, die während der Trauerzeit für den abgelebten Kaiser alle schwarz, nach geendigter Trauer aber carmoisin überzogen sind, gegenüber steht, so, daß beyde Gesandte in gleicher Rangordnung, einander gegen über sitzen, und ein=

einander beständig im Auge haben. Eben diese Stellung gegen den Ersten, besizt auch der dritte Wahlgesandte, der dadurch seine Gedanken nicht nur jenem eröfnen, sondern selbst auch mittelst dessen weiterer Entdeckung, solche dem zweyten Gesandten am Votantentische, hinter welchem Er seinen Siz hat, auf die Art füglich bekannt machen kann. Zur linken Seite gedachten Votantentisches, sitzen an einer besondern Tafel die Gesandtschaftssecretairs nach gleicher Reihe herunter — welche das Protokoll führen; zur rechten Seite aber steht gewöhnlich ein Tisch mit Confekt und einer Uhr — nach welcher die Conferenzen abgemessen werden, während selbigen die Wahlbothschafter und Gesandtschaftssecretairs Sich des Erstern nach Gefallen bedienen können.

§. 8.

In Betracht der persönlichen Eigenschaften, welche zu einem römischen Kaiser bey dessen Wahl erfordert werden, besagt die goldne Bulle nur folgendes: „Die Churfürsten sollen vor der Wahl „in die Messe gehen und den heiligen Geist anrufen: Sie zu erleuchten, damit Sie einen gnä„digen,

„digen, gerechtigkeitsliebenden und tauglichen „Herrn, bonum, justum et utilem, zum Kai„ser erwählen möchten!“ —

Da jedoch diese Qualitäten noch viel zu allgemein und gleich unbestimmt sind; so hat das teutsche Herkommen hierauf folgende bestimmtere Erfordernisse bey der Kaiserwahl eingeführet, zufolge deren das neu zu erwählende Reichsoberhaupt nunmehr seyn muß: 1) männlichen Geschlechts; 2) ein gebohrner teutscher Prinz; 3) von hohem teutschem Adel; 4) ein weltlicher Herr; 5) christlicher Religion; 6) Volljährig und endlich 7) mit eigenen Landen versehen.

Alle diese besonderen Erfordernisse sind hierauf durch das Herkommen bestätigt und bey der teutschen Kaiserwahl immer vorzügliche Rüksicht darauf genommen; solche auch der iztmaligen teutschen Reichsverfassung vollkommen angemessen befunden worden. Denn so hat

I. Niemalen eine Prinzessin, als Selbstregentin und römische Kaiserin den römischen teutschen Kaiserthron besessen, oder durch die Wahl

der Teutschen, über Rom und Teutschland den Scepter geführt; obwohl schon angeführtermasen einige Beyspiele der vormundschaftlichen Interimsregierung des Reichs bey hievorigen minderjährigen Kaisern, in der teutschen Reichsgeschichte vorhanden sind, wo man kaiserlichen Müttern und Großmüttern, Namens Ihrer noch in der Kindheit gestandenen Söhne und Enkel, als schon erwählten römischen Königen bey Lebzeiten der Väter, und nachheriger derselben unmittelbarer Reichsnachfolger oder würklicher Kaiser, die Reichsverwaltung gewissermassen überlassen hat. Aber diese Beyspiele gehören noch in die ältern Zeiten Kaiser Otto III. und Heinrichs IV. deren vormundschaftliche Reichsregierung die teutschen Stände aus besonderer Nachsicht, des erstern Mutter und Großmutter, Theophania und Adelheid, bey leztern aber der verwittibten Kaiserin Agnes, wiewohl nur anfänglich und bis zu des Kaisers gewaltsamer Entführung überließen. Nach der Zeit findet sich kein Beyspiel dieser Art mehr vor, und heut zu Tage würde solches auch um so weniger im Geringsten mehr Statt finden können, da, wenn auch der Fall ei-

nes

nes noch unmündigen oder minderjährigen Kaisers sich wieder ereignen möchte! — doch die in der goldnen Bulle verordnete beede Reichsvikarien dabey allemal der Reichsverwesung mit Grunde sich unterziehen und sowohl die Mutter, als Großmutter des jungen Kaisers gänzlich davon ausschließen würden. Vielmehr haben die kriegerische Teutschen von jeher Männer, die das Schwerdt führen und zu Felde ziehen konnten, zu ihren Oberhäuptern und Königen gewählt, auch hierauf die römische Kaiserkrone, welche gleichergestalt nur Männer und Helden getragen hatten, blos für männliche teutsche Reichsnachfolger der alten Cäsarn bestimmt. Selbst die Churfürstenwürde war bis auf Maria Theresia — noch keiner teutschen Prinzessin zu Theil worden, und diese heldenmüthige Königin hatte lange genug zu kämpfen, bis Ihr endlich das angeerbte Recht zuerkannt und würklich eingeräumt wurde: als gebohrne Königin und Churfürstin von Böhmen in dem churfürstlichen Collegium die diesem Reiche darinnen zukommende Stimme zu führen! Aber eben diese erstmalige teutsche Churfürstin hatte nunmehr auch das

Glük —

Glük — als Churfürstin von Böhmen, sowohl ihren eigenen Gemahl Franciscum — zum Kaiser, als ihren Kronprinzen Joseph — zum römischen König mit zu wählen und dadurch jenes ihr, als Prinzessin, vorhin so lange bestrittene Churfürstinrecht, zur römischen Kaiserwahl — als Gemahlin und Mutter, auf eine doppelte Weise zu begründen. Zugleich der erste und sonderbarste Fall — die unvermuthete Entstehung einer teutschen Churfürstin! — Vielleicht aber auch zugleich der erste und lezte in dieser Art!! — obwohl immer noch eher wieder möglich, als die gleichmäßige Entstehung einer teutschen Kaiserin und Selbstbeherrscherin der freyen Teutschen: eben so möglich bey dem angebohrnen Erbrechte der Beherrscher Böhmens, als hypothetisch-unmöglich bey Teutschlands freyer Kaiserwahl und der Churfürsten des Reichs besitzendem teutschen Wahlrechte!! — Zweifelhaft aber vielleicht für beyde: ob Teutschland unter seinem männlichen, oder Böhmen und Oestreich unter Maria Theresia weiblichem Regimente — würklich glüklicher gewesen seyen?? — Wenigstens waren es England und Rußland

 mehr,

mehr, unter Maria Elisabeth und den beeden Catharinen — als unter Jacob, Carln und, den ersten ausgenommen, unter zwey nachfolgenden Petern!! —

II. Die Erfordernis der teutschen Geburt eines zu erwählenden römischen teutschen Kaisers — erlitte zwar bey der zwiespaltigen Wahl Richards von England und Alphonsens von Castilien weiland eine doppelte Ausnahme, wurde aber auch weiter nicht zur Folge gezogen; vielmehr Carls V. Kaiserwahl vor seinem Nebenbuhler um die Kaiserkrone, Franzen von Frankreich — hauptsächlich auch dadurch mit befördert: weil jener aus teutschem Kaisergeblüte entsprossen, auch selbst in Teutschland zur Welt gekommen, dieser aber ein Ausländer — und in diesem Betrachte, für Wahlunfähig erkannt war. Schwerlich dürfte auch wohl in Zukunft ein ausländischer Prinz auf die teutsche Kaiserwahl einige Hoffnung weiter sich machen können! und selbst jene beyde Gegenkaiser werden, so wie derselben zwiespaltige Kaiserwahl, von vielen teutschen Geschichtschreibern und Publicisten —

nicht

nicht für rechtmäßig erkannt. Ueberhaupt möchte es auch wohl nie an wahlfähigen teutschen Prinzen zur römischen Kaiserkrone, wohl aber, einige mächtigere teutsche Fürstenhäuser ausgenommen, an teutschen Länderbesitzern fehlen, welche die von Ländern und Einkünften gleich entblößte Kaiserwürde, nach der auf sie gefallenen teutschen Wahl, würklich anzunehmen im Stande, oder geneigt wären, ihre eigenen Ländereinkünfte der bloßen Ehre dieser höchsten Würde, ihnen selbst nachtheilig, würklich aufzuopfern und dafür mit der alleinigen persönlichen Hoheit der Majestät eines römischen Kaisers im teutschen Reiche sich begnügen zu lassen. Ein immer bedenklicher Umstand für das römische teutsche Kaiserthum! — und vielleicht auch wohl eine mit der Zeit nicht unwahrscheinlich sich ergebende gleich bedenkliche, Frage der Wahl- oder Churfürsten des teutschen Reichs: Wo nehmen wir einen mächtigern teutschen Kaiser her? — Denn ein ohnmächtiger Kaiser würde dem teutschen Reiche, oder desselben mindermächtigern Ständen und Gliedern ohnfehlbar eben so wenig nutzen, als die Kaiserwürde zu behaupten und

den erforderlichen Aufwand eigens zu bestreiten im Stande seyn!! folglich dem Reiche, allerdings vielmehr zur Last fallen müssen, als denselben würklich zur Stütze dienen und die dermalige teutsche Reichsverfassung behörig aufrecht erhalten können!!! —

§. 9.

III. Von jeher wurde seit der Verknüpfung des römischen Kaiserthums an das teutsche Reich, der zu erwählende teutsche Reichsmonarch und römische Kaiser aus dem teutschen hohen Adel genommen. Eine noch iztmalen reichsherkömmliche besondere Wahlerfordernis und nicht weniger auch noch gleich erforderliche persönliche Eigenschaft eines teutschen Kroncompetenten zur römischen Kaiserwahl: daß derselbe vorzüglich aus dem hohen Adel seyn müsse! — Dieser Adel bestund nun sonderlich in den ältern Zeiten des teutschen Reichs, wo noch nicht so viele iztmalige teutsche Reichsfürsten, wie auch gefürstete Aebte und Reichsprälaten vorhanden waren, — aus den Erzbischöffen und Bischöffen; weltlicher Seits aber aus den Herzogen und Grafen, aus welchen

leztern beyden Klassen des teutschen hohen Adels, da die Geistliche überhaupt nicht wahlfähig zur Kaiserkrone waren, der römische teutsche Kaiser allein gewählt wurde. Gemeiniglich fiel jedoch die Kaiserwahl auf einen gebohrnen teutschen Herzog; und dies aus dem Grunde: weil die teutschen Stände bey solcher Wahl von dem regierenden Kaiserhause, so lange noch Prinzen oder Stammverwandte davon vorhanden waren, nicht leicht mehr abgiengen; auch erstere gemeiniglich noch bey Lebzeiten der Kaiser auf derselben besonderes Anstehen, zu römischen Königen und unmittelbaren Reichsnachfolgern wählten, — der teutsche Königs- und nachherige römische Kaiserthron aber gleich anfänglich mit mächtigern teutschen Herzogen besezt war! — Daher dann auch die nachfolgende ohnunterbrochene Reihe der sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiser. Gleichwohl waren die zu damaligen Zeiten nicht weniger mächtige Grafen, und iztmalige Fürstenhäuser, noch izt sogenannter Landgrafen, Marggrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen und anderer Grafen, wegen Ihres gleichen hohen Adels, auch gleich wahlfähig zur

Kaiserwürde und davon nicht ausgeschlossen; vielmehr Graf Rudolph von Habspurg; Graf Wilhelm von Holland; Graf Adolph von Nassau; Graf Heinrich von Lützelburg und Graf Günther von Schwarzburg — weiland zu Kaisern gewählt und Ersterer darunter vorzüglich ein sehr angesehener, tapferer und grosser Kaiser! Freylich ist dem heutigen Reichsgrafenstande — nachdem die mächtigern Glieder desselben nach und nach in den Reichsfürstenstand sind erhoben und dieser Grafenstand dadurch immer mehr geschwächt worden, dadurch alle weitere Hoffnung zur jemaligen Wiedergelangung zur teutschen Kaiserwahl benommen und solche um so mehr auch dadurch gänzlich vereitelt, — da sogar jene ehemalige mächtigere Glieder desselben, als iztmalige größtentheils mindermächtige teutsche Reichsfürsten hierzu zu gelangen nicht einmal mehr Hoffnung haben!! — auch die Kaiserwürde zu behaupten — sich ganz außer Stande befinden und ohnfehlbar von selbst darauf freywilligen Verzicht thun dürften!! — Indessen ist und bleibt doch allemal dieser heutige Reichsgrafenstand der würklichen Siz und Stimme

auf

auf dem Reichstage habenden und in dem reichs-fürstlichen Collegium daselbst mit eingeschlossenen Grafen und edlen Herren dem teutschen hohen Adel noch einverleibt und mithin auch noch wahlfähig zur teutschen Kaiserwahl, obwohl bey veränderten Zeitumständen, dazu nicht mehr qualificirt; folglich auch blos im politischen Betracht, dabey nicht mehr zuläßig, und gleich jenen mindermächtigern teutschen Reichsfürsten auch nur eben dieses politischen Abmangels wegen, davon ausgeschlossen, bey dem allen aber doch vermöge seines, gleich den mächtigern teutschen Reichsfürsten, ohnläugbar besitzenden teutschen hohen Adels, immer noch berechtigt, dem erwählten Kaiser, eine standesmäßige Gemahlin und dadurch dem teutschen Reiche eine römische Kaiserin zu geben.

IV. Nur allein der geistliche Stand des teutschen hohen Adels ist zur teutschen Kaiserwahl für unfähig geachtet; auch dabey niemals auf denselben einige Rüksicht genommen, und dadurch die persönliche Wahlerfordernis reichsherkömmlich begründet worden: daß der neu zu erwählende Kaiser weltlichen Standes seyn müsse! —

Selbst die Mehrheit der weltlichen Wahlstimmen des churfürstlichen Collegiums dürfte die Wahl eines geistlichen Kroncompetenten äußerst erschwert, wo nicht hypothetisch = unmöglich gemacht haben, wenn auch der geistliche Ehrgeiz nach dieser höchsten Würde zu trachten versucht, und zu deren möglichster Ueberkommung — sowohl den römischen Pabst, als die teutschen Erzbischöffe dabey zur Unterstützung auf seiner Seite gehabt hätte!! — Aber wie konnte jener nach seiner Römerpolitik, und diese nach ihrer teutschen Staatsklugheit, zu solcher Erhöhung eines ehrgeizigen Geistlichen die Hände bieten und denselben sogar auf den Kaiserthron zu erheben bedacht, oder würklich beflissen seyn?? — wo diese weltgeistliche Majestät ohnfehlbar beyden gleich gefährlich und nachtheilig hätte werden können!! — Konnte nicht ein solch weltgeistliches Oberhaupt des teutschen Reichs und erwählter würklicher römischer Kaiser, — dessen weiland ausgeübte Majestätsrechte der Oberherrschaft über Rom und den Pabst, auch noch izt für nicht unbegründet und selbst bey ihrem halbtausendjährigen Verluste — nach dem Völkerrechte für un-

ver-

verjährbar geachtet werden!! dieser, ihm kraft seiner noch izt im römischen teutschen Reiche allein und ausschließend besitzenden kaiserlichen Majestät, ohnfehlbar gebührenden und rechtsbegründeten Oberherrschaft sich endlich wieder zu bemeistern suchen? — Und dürfte derselbe sodann nicht eben sowohl in Rom zu einem würklichen römischen Kaiser wieder erwachsen seyn, als im römischen Reiche teutscher Nation zugleich einen teutschen Pabst würklich vorgestellt haben?? — So wünschte ja der gewiß sehr staatskluge Kaiser Max — von der Nuzbarkeit oder Nothwendigkeit der geistlichen und weltlichen Hoheits- und beyder höchsten Gewaltsverbindung überzeugt, zugleich römischer Pabst und Kaiser zu seyn!! — Und so war ja weiland selbst auch der weiseste unter den Beherrschern des alten Roms, — der staatskluge Numa Pompilius zugleich würklicher König und Summus Pontifex!! — Aber was würde unter einem iztmaligen weltgeistlichen Beherrscher des heiligen römischen Reichs teutscher Nation — aus Rom und seinem dreygekrönten römischen Stuhlsbesitzer?? — Was endlich aus Teutschland und seinen mächtigern

Reichsfürsten und Fürstbischöffen geworden seyn??? — Gewiß in beydem Betrachte konnten Rom und Teutschland keinen weltgeistlichen römischen teutschen Kaiser zu überkommen wünschen — noch weniger selbst zu dessen teutscher Wahl im mindesten beytragen und solche zu Ihrem eigenen allerdings besorglichen Nachtheile — jemals zu befördern suchen. Gleichwohl dürfen gedachte teutsche Fürstbischöffe und zum Theil nicht unbedeutende Länderbesitzer, im Fall die höchste Gewalt und Machtvollkommenheit der Majestät des Reichsoberhaupts und Kaisers im teutschen Reiche so weit herabsinken, oder durch die Wahlcapitulation würklich dergestalt eingeschränkt werden sollte, daß die mächtigeren weltliche Reichsfürsten solche unter so abschreckenden Wahlbedingnissen würklich anzunehmen endlich Bedenken tragen sollten, oder als selbsteigene Kronenträger, sogar — unter Ihrer Würde halten müßten!! *) vor auswärtigen Bewerbern um

*) S. die politische Betrachtungen und Nachrichten über den politischen Zustand des teutschen Reichs — unter Kaiser Josephen II. — Nro. I. et II.

um die Kaiserkrone ohnfehlbar den Vorzug behaupten; auch bey Teutschlands iztmaliger Reichsstaatsverfassung und derselben politischer Verkettung, — vielleicht in Zukunft, nicht nur für Wahlfähiger geachtet und bey der Kaiserwahl in besondere Betrachtung gezogen werden, sondern selbst auch ein solcher mit mehrern Stiftslanden versehene mächtigere teutsche Fürstbischof oder Erzbischof und würklich erwählter Kaiser vielleicht allein im Stande seyn, die Verfassung des Reichs nach ihrer iztmaligen politischen Lage, noch aufrecht zu erhalten und das bey der Uebermacht eines weltlichen Monarchen und Kaisers um seine Freyheit so besorgte teutsche Reich dabey neuerdings für das alte teutsche Sprüchwort wieder einzunehmen: daß unter dem Krumbstabe gut wohnen seye! —

§. 10.

V. Die herkömmliche Religionserfordernis — nach welcher der neu zu erwählende Kaiser anfänglich vor der bekannten Kirchenreformation, der in Teuschland allein herrschenden römischen Kirche zugethan seyn, auch diese Kirche,

che, sammt dem römischen Stuhle und dem Pabste zu schützen, — in seiner Capitulation versprechen mußte! hat sich hierauf durch ersagte Reformation und den dadurch in Teutschland veränderten Religionszustand zugleich verändert, oder vielmehr eine blos weitere reichsgesezliche Erstreckung auf die nunmehr in Teutschland eingeführte und durch neuere Reichsgrundgeseze befestigte sogenannte drey verschiedene christliche Religionen oder Kirchen, sammt derselben unter sich gleich verschiedenen Glaubensbekenntnissen und Religionsbekennern erhalten. Denn da mittelst des Religionsfriedens und des westphälischen Friedensschlusses den durch ermeldte Reformation entstandenen beyden protestantischen Kirchen der evangelisch-lutherischen und reformirten Glaubensverwandten mit jener römisch-katholischen Kirche und derselben zugethanen Religionsgliedern in Teutschland, nunmehr gleiche Rechte und Freyheiten bewilliget und eingeräumt, auch ersagte unter sich verschiedene drey christliche Kirchen oder Religionen dadurch im politischen und staatsrechtlichen Betrachte, nunmehr für Eine christliche Kirche oder

Eine

Eine christliche Religion würklich gehalten und angenommen wurden, der Kaiser aber, vermöge seiner Wahlcapitulation, überhaupt als Advocat der christlichen Kirche zu derselben Schutze ausdrüklich verbunden war; so mußte diese Verbindlichkeit und dieses Schuzrecht des römischen Kaisers im teutschen Reiche bewandten Umständen nach, nunmehr nothwendig auch über lezgedachte beyde protestantische Kirchen und ihre zugethane Glieder sammt derselben reichsgesezlich erlangten gleichen Gerechtsamen und Freyheiten würklich strekt, und dieser allgemeine Advocat der Kirche zugleich auch als besonderer Beschüzer beyder protestantischen Kirchen gleich verbindlich und berechtigt angesehen werden. Diesen besondern Schuz hat nun auch der Kaiser in seiner Wahlcapitulation hierauf übernommen und darinnen ausdrüklich dahin sich verbindlich gemacht: ersagten beyden Kirchen, gleichen Schuz, so wie der römisch-katholischen würklich angedeihen zu lassen; da hingegen die protestantische Churfürsten, Fürsten und Stände in eben dieser Capitulation, gleich ausdrüklich sich erklärt haben: daß sie den Kaiser an jenes sein erstmaliges Ver-

spre-

sprechen — auch dem Pabste besondern Schuz angedeihen zu lassen, ihrer Seits weiter nicht verbunden halten wollen!! — Eben diese weitere gleiche Schuzerstreckung des Kaisers neben der römisch-katholischen, auch über die beyde protestantische Kirchen, sammt der Schuzbefreyung des Reichsoberhaupts von der Verbindlichkeit gegen den Pabst — sind nun jene Sr. Heiligkeit besonders anstößige Stellen der Wahlcapitulation, da der Pabst überhaupt, nach seinen hierarchischen Grundsätzen, weder eine andere Kirche, als die alleinherrschende und beglaubter allein seligmachende römisch-katholische, im teutschen Reiche erkennen und zulassen; — noch ermeldte Religions- und westphälische Friedensschlüsse, für allgemeinverbindlich annehmen und darnach sich achten will! — vielmehr die reichsgesezlichen Verordnungen derselben als vermeintlich, oder vorgeblich unbefugte Neuerungen der weltlichen Mächte in besagter, ihm — als Kirchenoberhaupt, allein zu gouberniren und nach eigenem Befinden zu reformiren zuständiger Kirche, mithin als gewaltsame Eingriffe dieser Layen in die geistlichen Rechte des Pabsts

und

und Kirchenoberhaupts ansieht auch dargegen sammt und sonders immer wiederholter, obwohl immer auch gleich fruchtlos zu protestiren sich anmaßt; nicht weniger zu eben diesem Ende vorgedachten päbstlichen Nuntius mit gleichen Protestationen zu jeder neuen Kaiserwahl würklich abzuschicken pflegt, und dadurch die behauptende Gerechtsame des römischen Stuhls, bey lezterer sonderheitlich zu gewahren sucht.

Indessen hat man bey jener nunmehrigen Religionsgleichheit wie auch reichsgesezlich festgestellten Gleichheit der Rechte und Freyheiten beyderley religionsverwandten Kirchen und derselben zugewandten Gliedern im teutschen Reiche, protestantischer Seits zulezt die Frage aufgeworfen: Ob nach solcher allgemeinen Religionsgleichstellung nicht auch ein protestantischer Prinz zum römischen Kaiser erwählt werden könne? und zu würklicher Gleichstellung der beyden Religionstheile im Reiche gleich abwechselnd erwählt werden müsse?? — Die Beantwortung dieser allerdings sehr wichtigen staatsrechtlichen Frage ist nun zwar auf Seiten der katholischen

Staatsrechtsgelehrten — theils mit gänzlichem Stillschweigen übergangen, theils unter mancherley wiewohl gleich ohnstichhaltigen und schlechterdings verwerflichen Gründen sowohl verneinet, als auf Seiten der protestantischen Publicisten mit ohngleich besserm Grunde und gleichem Rechtsbestande bejahet, auch von protestantischen Wahlgesandten bey verschiedenen Kaiserwahlen die erforderliche einstmalige Wahl eines protestantischen Kaisers in Anregung gebracht, bis daher aber noch kein solcher Kaiser erwählt und jene an sich ohnstreitige Religionsgleichheit in diesem allein noch übrigen, wichtigern Falle, reichsgesezmäßig zur würklichen Ausübung gebracht worden. Ein allerdings um so wichtigerer Fall, da von der Wahl eines protestantischen Kaisers — zugleich auch die Besezung des kaiserlichen Kammergerichts mit einem Kammerrichter gleicher Religion würklich abhangen und somit die Rechte und Freyheiten des protestantischen Reichstheils — in Gemäsheit vorersagter Friedensschlüsse, jenen Rechten und Freyheiten des katholischen Reichstheils, der Regel nach, allererst gleichgestellt seyn würden! Allein bey dem allen auch ein Fall, der bey der

Mehr-

Mehrheit katholischer Wahlstimmen im churfürstlichen Collegium, zum Vortheil der Protestanten weder bis daher sich hat ergeben können! — noch auch in der Folge jemals sich ergeben dürfte!! — da nach besonderer Vorsehung der Katholiken, selbst auch bey über lang oder kurz erfolgen mögender Gleichheit dieser Wahlstimmen, jenen sodann ein votum honorarium würklich zustehet, und somit die Mehrheit der Stimmen im churfürstlichen Collegium allemal auf Seiten der katholischen Churfürsten seyn und bleiben wird — folglich die Wahl eines protestantischen Kaisers unter solcher Bewandtnis wohl nicht leicht dürfte zu erwarten, vielmehr jener Regel der allgemeinen Religionsgleichheit im teutschen Reiche — die besondere Ausnahme der Kaiserwahl und Bestellung des Kammerrichters, ohnfehlbar immer entgegen stehen!! Da jedoch ermeldte Ausnahmen — weder auf ein ausdrükliches Reichsgesez, noch ein allgemeines Reichsherkommen sich gründen, sondern blos und allein von politischen Zeitumständen würklich abhangen, und begebenden Falls auch wohl katholischer Seits, auf einen protestantischen

Kroncompetenten bey der römischen Kaiserwahl gestimmt werden könnte! — So bleibt nicht weniger jene Regel der allgemeinen Religionsfreyheit dabey sonder Ausnahme und wenigstens unläugbar gewiß: daß nach Mehrheit der Stimmen im churfürstlichen Collegium, vermöge der völligen Religionsgleichheit im teutschen Reiche allerdings auch ein protestantischer Prinz zum Kaiser gewählt werden kann! bey eben dieser Mehrheit der Stimmen katholischer Seits aber nicht leicht, oder vielleicht auch wohl nie, gewählt werden wird!! — und mithin der neu zu erwählende Kaiser so wie auch der an ersagtem höchsten Reichsgerichte die Person des Kaisers würklich vorstellende Kammerrichter — wahrscheinlich immer blos katholischer Religion seyn werden. Uebrigens können eben diesem Religionstheile dadurch so wenig besondere Vortheile, als dem andern gleiche Nachtheile würklich zuwachsen, da der Kaiser überhaupt — Er sey auch von welcher christlichen Religion Er seyn möchte! — allen drey christlichen Religionen und derselben verschiedenen Kirchengliedern sammt ihren gleichen Rechten und Freyheiten im teutschen Reiche,

che, auch gleichen Schuz angedeihen zu lassen, nach seiner Wahlcapitulation ausdrüklich verbunden ist und auch die — Namens Seiner — als obersten Reichsrichters rechtsprechende höchste Reichsgerichte dahin verpflichtet sind: beyden Reichs- und Religionstheilen in Religions- und Kirchensachen nach Vorschrift des Religions- und westphälischen Friedens — gleiches Recht und Gerechtigkeit würklich angedeihen zu lassen. Eine der gemeinen Wohlfahrt beyder Reichstheile ohnläugbare gleich heilsame Religionsgleichheit, und zugleich der teutschen Reichsfreyheit vollkommen angemessene Gleichstellung derselben besondern Religionsgerechtsame und Freyheiten — erforderte endlich auch wohl für beyde Theile — eine gleich unpartheyische Justizpflege, deren Verwaltung dem Reichsoberhaupte und Kaiser vermöge seines oberstreichsrichterlichen Amts im teutschen Reiche, außer jenem Schutze beyder Kirchen, sonderlich auch kraft seiner Wahlcapitulation gleich verbindlich obliegt.

§. 11.

VI. Zu vorgedachten persönlichen Erfordernissen des neu zu erwählenden Kaisers, welche sich auf das teutsche Herkommen gründen, gehöret nunmehr auch die Volljährigkeit desselben; denn da der neuerwählte Kaiser sogleich nach seiner Wahl und Krönung die Regierung des teutschen Reichs antritt und nach lezterfolgter Krönung des nunmehrig würklichen teutschen Reichsoberhaupts — die bis dahin andaurende Reichsverwesung der beyden Reichsvicarien im teutschen Zwischenreiche zugleich ihre völlige Endschaft erreicht; so muß nicht weniger auch wohl der neue Reichsregent und Kaiser der Regierung des Reichs selbst vorzustehen im Stande und daher allerdings volljährig seyn! — In ältern Zeiten geschahe es wohl, daß bey Lebzeiten der Kaiser schon gedachtermasen sogar auch unmündige Prinzen zum römischen König erwählt und nach jener bald darauf erfolgtem Ableben, selbst als nunmehrige unmittelbare Reichsnachfolger und würkliche Kaiser, bey noch nicht verordnetem beständigen Reichsvicariate der Vormundschaft Ihrer kaiserlichen Mutter überlassen wurden,

den, die dann auch unter Beyhülfe oder Assistenz gewisser selbsterwählter Reichsfürsten und Stände, bis zu der jungen Kaiser Volljährigkeit, die Interimsregierung des Reichs übernahmen und zugleich als Vormünderinnen und Reichsverweserinnen würklich anzusehen waren. Nach Errichtung der goldnen Bulle aber fiel nunmehr Beydes hinweg; denn da in ersagtem Reichsgrundgesetze unter andern auch ein beständiges Reichsvicariat aufgerichtet wurde, fiel nunmehr diesem im teutschen Zwischenreiche, oder bey noch nicht erreichter Volljährigkeit erwählter römischen Könige und nunmehriger würklicher Kaiser, die Reichsverwesung allein und ausschliessend zu; da hingegen die persönliche Obsorge der jungen Kaiser gewissen von sämmtlichen Reichsständen besonders dazu verordneten Fürstbischöffen und weltlichen Fürsten des Reichs übertragen und anvertrauet wurde. Gleichwohl aber findet sich seit dem kein Beyspiel, daß ein noch unmündiger oder minderjähriger Prinz — zum würklichen Kaiser wäre gewählt und dabey jene herkömmliche Erfordernis der Volljährigkeit desselben außer Acht gelassen, oder würklich beseitiget

tiget worden! — Vielmehr richteten die Churfürsten des Reichs hierauf bey Josephs des I. römischer Königswahl und desselben noch würklichem minderjährigen Alter, ihr besonderes Augenmerk zugleich auch auf dessen nöthige Volljährigkeit, falls der Kaiser etwan frühzeitig mit Tode abgienge! — und Joseph hierdurch würklicher Kaiser werden möchte!! — bestimmten in desselben Wahlcapitulation, das achtzehnte Jahr hierzu, und erklärten Josephen — der bey des Kaisers erfolgtem Ableben, kaum erst sechzehn Jahr alt war! — nunmehr für majorenn, so, daß dieser minderjährige römische König und nunmehro würkliche Kaiser, auf solche Weise gleichwohl die Regierung des Reichs übernehmen und als Selbstbeherrscher der Teutschen sich darstellen konnte!! — Freylich geschahe diese besondere Majorennerklärung Josephs von den Churfürsten zur bloßen Behauptung jener vorhin überhaupt bestimmten Volljährigkeit eines römischen Kaisers — als mit welcher einseitigen gesezlichen Bestimmung der Churfürsten die übrige Fürsten und Stände des Reichs blos darum nicht zufrieden waren, weil davon in dem zwischen beyden

den verglichenen Projekte der beständigen Capitulation — nichts enthalten war, und Erstere hierdurch neuerdings ihr ausschließend behauptendes Recht: nach eigenem Gutbefinden neue Zusätze zur Wahlcapitulation zu machen, (jus adcapitulandi) selbst mit Widerspruch gedachter Fürsten und Stände, wiederholter in würkliche Ausübung gebracht, oder vielmehr nach wie vor, dabey in würklichem Besizstande sich behauptet und eben dies von leztern so sehr angefochtene churfürstliche Vorrecht — selbst in ersagtem Projekte, ausdrüklich sich vorbehalten hatten. — Bey dem allen ist jedoch ermeldte Bestimmung der Volljährigkeit eines römischen Kaisers — durch das achtzehnte Jahr, nunmehr keinem Zweifel weiter unterworfen und dürfte nicht weniger auch wohl in Rüksicht derselben herkömmlicher Erfordernis bey der Kaiserwahl, von dem churfürstlichen Collegium gleich ohnabänderlich und um so mehr in Zukunft darauf bestanden werden, als selbst die eigene Volljährigkeit der Churfürsten und vieler altfürstlichen Häuser in Teutschland herkömmlich von eben diesem achtzehnten Jahre würklich abhänget.

§. 12.

VII. Die hauptsächlichste und mithin auch wohl die beträchtlichste aller bis daher gemeldten besondern Erfordernisse zu einem künftigen Reichsoberhaupte und römischen Kaiser ist nun endlich, der ganz ohnumgänglich nothwendige Besitz eigener Lande und beträchtlicher Einkünfte, um damit die Kaiserwürde, sammt dem höchsten Range eines römischen Kaisers, vor allen übrigen gekrönten Häuptern, so wie selbst das höchste Ansehn benebst der Majestät des Reichsoberhaupts im römischen teutschen Reiche gehörig behaupten, und als der Erste Potentat in Europa dadurch sich auszeichnen zu können. Teutschland — dies an sich so mächtige und große Reich, ertheilt seinem obersten Beherrscher und Kaiser bey seiner Wahl und Krönung weiter nichts — als eben gedachte höchste Kaiserwürde sammt dem herkömmlich damit verknüpften höchsten Range, Titeln, Wappen und Insiegeln, benebst der Majestät eines für sich, zwar unabhängigen, aber dabey sehr eingeschränkten Monarchens; — zwar auch die Rechte der Majestät, — jedoch bey würklicher Ausübung derselben nicht weniger gleich

gleich beschränkt und an die Concurrenz der sämmtlichen Stände, oder der Churfürsten des Reichs gebunden! — selbst die sogenannte kaiserliche Reservaten davon nicht einmal ausgenommen!! — so wie endlich auch einige im teutschen Reiche noch würklich herkömmliche, wiewohl zum Theil in Zweifel gezogene, zum Theil angefochtene oder bestrittene, und von den mächtigern Reichsständen vorenthaltende oder würklich sehr geschmälerte, wo nicht gar verweigerte sogenannte kaiserliche Einkünfte — an gewöhnlichen Tax- und Laudemialgeldern bey kaiserlichen und Reichsbelehnungen, wie auch Lehnsveränderungen oder Lehnsanfällen an Stammsvettern, oder Lehnsertheilungen an neue Reichsvasallen; nicht weniger an sonst gewöhnlichen Reichssteuern von einigen noch wenigen Reichsstädten und annoch üblichen Steuern der jedoch alleinigen reichsstädtischen und reichsritterschaftlichen Juden — als ehemaligen kaiserlichen Kammerknechten. Dies ohngefähr sind die hauptsächlichsten — jener noch reichsüblichen ordentlichen alljährlichen Einkünfte eines römischen Kaisers im teutschen Reiche — deren

ren ganzer Belauf, nach einiger Publicisten genauer Berechnung, alljährlich etwan einige 20000 Gulden beträgt! — Ein in allem Betrachte — wohl am wenigsten kaiserliches Einkommen!! — da sogar mancher reichsohnmittelbare Güterbesitzer jährlich mehr Einkünfte bezieht — und nach Anmerkung eines berühmten Zeitautors, sogar ein churhannöverischer Kammerpräsident noch höher zu stehen kömmt, als ein würklicher römischer Kaiser, wie auch in Germanien und zu Jerusalem König!!! — Gleichwohl solle von gedachtem alljährlichen Einkommen, dieser teutsche Reichsmonarch und Kaiser seine kaiserliche Hofhaltung und Tafel bestreiten; kaiserlichen Staat führen; kaiserliche Ambassadeurs an allen europäischen Höfen unterhalten; den kaiserlichen Reichshofrath besolden; auch tausend andere kaiserliche Ausgaben — aus eben dieser Quelle schöpfen! und somit das teutsche Reich mit außerordentlichen Reichssteuern, oder sogenannten Römermonaten weiter nicht beschweren!! — des kaiserlichen und Reichsschatzes dahier nicht zu gedenken, von welchem ein besonderes Reichserzamt bis auf den heutigen Tag, zwar

noch

noch den Titel führet, von dessen eigentlichem Gehalte aber, nach dem öffentlichen Urtheile des weiland staatserfahrendsten Allvaters der heutigen teutschen Publicisten sich itzt — mehr denken, als schreiben lässet. Auch verdient das kaiserliche Einkommen in dem Reichslehnbaren — longobardischen oder italiänischen Königreiche, dahier keine sonderliche Erwähnung, da seit jenen Zeiten — wo Kaiser Friedrich der Rotbart, die kaiserliche Revenüen daselbst bey derselben Wiederherbeiziehung und Wiedererneuerung, auf mehrere Millionen brachte — diese vormalige kaiserliche Einkünfte — durch Freymachung und Selbstbefreyung so vieler grössern und kleinern itztmaligen italiänischen Freystaaten, — dermalen von eben so weniger Bedeutung mehr sind, als jenes noch übrige kaiserliche Einkommen in Teutschland, — und von dem römischen Kaiserthume endlich der itztmalige würkliche römische teutsche Kaiser weniger als gar nichts mehr zu beziehen, oder wirklich einzunehmen hat! — folglich von den alljährlichen baaren Einkünften vorgedachter beyden Reiche — nicht einmal seine Tafel dürfte

bestritten oder als Kaiser, nur blos sein nothdürftiges Auskommen davon entübrigen können! — Freylich ein sehr auffallender Kontrast — dieses kaiserliche Einkommen, mit der Würde und dem höchsten Range eines römischen teutschen Kaisers als ersten Potentaten in Europa! — aber eben darum auch wohl die erste hauptsächlichste Erforderniß eines Wahlcompetenten zur römischen Kaiserwürde — der Besitz eigener Lande und eigener kaiserlicher Einkünfte; — denn ein itztmaliger römischer teutscher Kaiser hat weder in Rom, noch in Teutschland itzt mehr, wo er sein Haupt hinlegen könne, keinen Schritt breit Landes und selbst kein Haus mehr, — da doch weiland Rom — seine Kaiserstadt, Teutschland aber sein Thronsitz war, und im letztern die Pfaltzen und Reichsstädte mit ihren Kaiserspallästen, oder Palatiis Regiis, so wie die sogenannte kaiserliche Tafelgüter und ganze Tafelprovinzen sammt derselben alljährlichem Ertrage; benebst dem Azungsrechte in derjenigen teutschen Provinz, wo der Kaiser abwechselnd Hof und Gericht hielt, ihm statt beträchtlicher Kaiserlande dienten; auch ihm beides Aufent-

halt

halt und Unterhaltung, in solchem Ueberflusse würklich darboten, daß sogar die mächtigeren Herzoge, so bald sie zu Kaisern erwählt wurden, ihre Herzogthümer an andere wieder vergaben und allein mit dem kaiserlichen Einkommen sich begnügen ließen. —

Freylich ein sehr großer Abfall, wo nicht gänzlicher Verlust aller dieser weiland kaiserlichen Einkünfte wie auch römischen und teutschen Kaiserpalläste und übriger noch mannigfaltiger Kaiserbesitzungen in Rom und Teutschland und in dem longobardischen Königreiche. — Aber freylich in allen diesen mit einander verknüpften drey besondern Staaten, auch gleich große Staatsrevolutionen, Staatsveränderungen und Staatsumkehrungen!! — und in beyder Betrachte also itzt gar nicht mehr zu verwundernde Abfälle der itztmahligen kaiserlichen Gewalt und Machtvollkommenheit und kaiserlichen Einkünfte im römischen teutschen Reich. — Immer Glück genug für dies Reich — daß Teutschland nach allen diesen Staats- und Zeitveränderungen, noch ein würkliches Reichsoberhaupt,

so

so wie einen würklichen römischen Kaiser besitzt! — und dieser itztmalige römische teutsche Kaiser, bey allen seinen Domaingütern und Reichssteuern und Einkommensverluste — so wie selbst bey der Eingeschränktheit seiner Majestätsrechte und seiner kaiserlichen Reservaten — in eben diesem römischen teutschen Reiche gleichwohl noch der alleinige Majestätsbesitzer, und obwohl äußerst eingeschränkte, doch noch würkliche Reichsmonarch und Kaiser geblieben ist. — Glücklich aber auch für Teutschland, — daß es bey jenen öftern Reichsspaltungen, Reichszerrüttungen und teutschen Fehdekriegen — das Band zwischen Haupt und Gliedern nicht gar zerrissen, vielmehr seine teutsche Reichsfreyheit noch aufrecht erhalten; solche selbst durch Schmählerung und Einschränkung der Majestätsrechte und kaiserlichen Machtvollkommenheit noch vergrößert, sogar zum teutschen Gleichgewichte seiner mächtigern Fürsten und Stände mit selbiger sich empor geschwungen, und bey seiner dadurch befestigtern Wahlfreyheit, wie auch beynahe gänzlichen Ohnmacht des itztmaligen teutschen Reichsoberhaupts

haupts und Kaisers, gleichwohl immer noch mächtige teutsche Reichsfürsten gefunden hat, die durch Aufopferung ihrer eigenen Macht, sichs zur höchsten Ehre gerechnet haben und noch itzt rechnen: erwählte römische teutsche Kaiser zu seyn! — Uebrigens ist es bey dem Abmangel kaiserlicher Einkünfte — schon vorlängst zur Staatsmaxime geworden: daß Teutschland einen für sich mächtigen Kaiser haben müsse!

§. 13.

Vorgedachte persönliche und übrige Wahlerfordernisse eines zukünftigen Beherrschers der Teutschen und römischen Kaisers können jedoch die Churfürsten des Reichs bey derselben vorläufigen Wahlconferenzien um so weniger sonderlich mehr beschäftigen, oder bey Verspührung einigen Abmangels derselben in wirkliche Verlegenheit setzen, da das Erzhaus Oesterreich — welches die Vorsehung vor andern teutschen Fürstenhäusern überflüßig damit begabt und gleichsam zur Pflanzstatt aller zukünftigen Kaiser und römischen Könige gemacht zu haben scheinet; immer auch das Augenmerk gedachter Churfürsten

bey

bey jedesmaliger neuen Kaiser- oder römischen Königswahl vorzüglich wieder auf sich gezogen, und dieses bisherige teutsche Kaiserhaus dadurch würklich dem römischen teutschen Reiche ganzer drey Jahrhunderte hindurch zur gleich großen Zierde und mächtigen Stütze gedient hat!! — Nur die einstmalige besondere Machtgröße und daraus befürchtete Uebermacht sammt dem bedenklichen Wahlspruche Carls V. dieses Besitzers beyder Indien und Beherrschers so vieler Königreiche, wie auch der österreichischen und teutschen Reichslande, machten die Churfürsten des Reichs bey der Wahl dieses so mächtigen und furchtbaren Monarchens wegen ihrer und des Reichs Gerechtsame und Freyheiten besorgt, und brachten sie endlich durch den Vorschlag Churfürst Friedrichs des Weisen von Sachsen auf den gemeinsamen Entschluß: Carln als neu zuerwählenden Kaiser eine pünktlichere Wahlcapitulation vorzulegen, die derselbe fördersamst beschwören, und dadurch in seinem beglaubter auf neue Eroberungen abzielenden Plus ultra! beschränkt werden sollte! — Carl — der theils seinen Nebenbuhler um die Kaiserkrone,

König

König Franzen von Frankreich abzutreiben, theils auch seinen Ehrgeiz durch deren Ueberkommung zu befriedigen — diese von den Churfürsten ihm vorgelegte neue Wahlbedingnisse sich gefallen, und dadurch als neuerwählter römischer Kaiser am ersten sich die Hände binden ließ! — legte dadurch zugleich auch den ersten Grund zur neuen Einschränkung von der Art für alle seine zu erwählende Reichsnachfolger; und die Churfürsten, welche, ohne dieserwegen mit den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs darüber einverstanden zu seyn, diese erstmalige besondere Capitulation blos für sich, und mit jener stillschweigenden Zulassung unternommen und bewerkstelliget hatten, überkamen dadurch ohnvermerkt ein neues Vorrecht: dem in Kraft der goldnen Bulle von ihnen ausschließend zu erwählenden Kaiser zugleich auch eine besondere Capitulation — über die Art und Weise seiner künftigen Regimentsführung im teutschen Reiche, gleichergestalt ohne weiteres Zuthun der übrigen Fürsten und Stände, nunmehro vorzuschreiben — allerdings der Grund zu einer neuen Capitulationsbeschränkung des

zu erwählenden Reichsoberhaupts und Kaisers: so wie der Grund zu dem hieraus erwachsenen Capitulationsrechte der Churfürsten — erstgedachte freywillige Eingehung vorgelegter besonderer Wahlbedingnisse auf Seiten des unter solchen Bedingnissen zuerst erwählten Kaiser Carls V. — wie auch leztere stillschweigende Zulassung der übrigen Fürsten und Stände des Reichs, und in beyderseitigem Betrachte, die gleich stillschweigende Genehmigung ermeldten erstmaligen auf die Art ausgeübten churfürstlichen Vorrechts!! Die Churfürsten, welche nicht nur ihr ausschließendes Wahlrecht hierdurch sehr erweitert, sondern selbst auch ihren eigenen Vortheil dabey fanden — dem von ihnen zu erwählenden neuen Reichsbeherrscher und Kaiser zu ihrem und des Reichs gleich allgemeinen und besondern Besten, die Art und Weise zu bestimmen, wie er das Reich in Zukunft regieren, und was er sonderlich zu des Reichs und ihrem, der Churfürsten Besten, dabey zu thun, oder zu unterlassen gleich verbunden seyn solle und wolle! — übten nunmehr dieses ihnen solchergestalt zugewachsene wichtige besondere

Capi-

Capitulationsrecht, bey jeder nachfolgenden Kaiser- und römischen Königswahl mit gleich gutem Erfolg, wie auch gleicher Würkung aus, und bedienten sich dabey zugleich der ungemessenen Freyheit — jener ihrer erstmaligen pünktlichen Capitulationserrichtung nach Befinden jedesmal auch neue Zusätze zu machen, oder gedachte neuerrichtete Wahlcapitulation Kaiser Carls V. bey jeder vorseyenden neuen Kaiser- und römischen Königswahl eigenen Gefallens zu mehren und zu mindern — woraus itzt, nach verschiedenen gleich unwidersprochen von ihnen unternommenen neuen Capitulationsvermehrungen oder neuen Zusätzen und Abänderungen der hievorigen Capitulation — zugleich auch für dieselben ein neues absonderliches Vorrecht der eigenen Mehr- und Minderung (jus adcapitulandi) erwuchs, oder reichsherkömmlich zu erwachsen begann, zu dessen gleicher Ausübung ermeldte Churfürsten nicht weniger ausschließend sich befugt erachteten, und damit weiteres ohngehindert, nach eigenem Gutbefinden zu Werke giengen. Endlich — nachdem ersagte hohe Capitulationsverfasser durch immer häufigere und

zum Theil auch wohl zu weit erstreckte unge=messene Ausübung leztgedachten Mehr= und Minderungsrechts, fast bey jeder von ihnen er=richteten neuen Wahlcapitulation — zugleich auch mit neuen wichtigen, zum Theil ihr eige=nes Interesse begründenden Zusäzen zum Vor=scheine kamen und solchergestalt gleichsam einen Theil der gesezgebenden Gewalt im teutschen Reiche — vor den übrigen Fürsten und Stän=den des Reichs sich eigen zu machen schienen — widersprachen leztgedachte Fürsten und Stände nunmehro desto eifriger solcher churfürstlichen Ermächtigung, und bestunden darauf: daß, im Fall neue Zusäze zur Wahlcapitulation zu ma=chen seyen, solches nach vorheriger Berathung und mit Einverständniß der übrigen Fürsten und Stände des Reichs auf allgemeinem Reichs=tage geschehen müsse; — erklärten sogar die von den Churfürsten eigends gemachte neue Zusäze der Wahlcapitulation für unverbindlich, und brachten es unter beharrlichen Widersprüchen endlich auch dahin: daß zwischen den Churfürsten und Fürsten des Reichs — ein sogenanntes Project einer beständigen kaiserlichen Wahlca=

pitu=

pitulation in Gemäßheit des Westphälischen Friedensschlusses vorläufig genehmiget, aber nicht zu Stande gebracht wurde, weil erstere dabey ihr einmal behauptendes Adcapitulationsrecht dabey ausdrücklich sich vorbehalten, solchen Vorbehalt auch der Capitulation selbst mit einverleibt, und ersagtes Mehr- und Minderungsrecht hierauf bey Carls VII. Wahl nach wie vor — wiederum ausgeübt hatten. Gleichwohl schlugen ersagte Mehrer und Minderer der kaiserlichen Wahlcapitulation bey sothanen, dargegen noch immer vorwaltendem Adcapitulationsstreite zwischen ihnen und gedachten Reichsfürsten endlich einen neuen Ausweg ein, wodurch sie unvermerkt zu eben dem Ziele gelangten — dessen einseitige Erreichung ihnen von letztern so sehr bestritten wurde! — sie erließen nehmlich über diejenigen Anstände, worüber sie den neu erwählten Kaiser gern verbunden wissen mochten, an denselben sogenannte churfürstliche Collegialschreiben, worinn sie ihn ersuchten, ermeldte Anstände zur gemeinen Berathung an den Reichstag zu bringen, und thaten hiervon zugleich in der Capitulation ausdrückliche Meldung,

wodurch dem Kaiser in Betracht dieser Anstände, nicht weniger die Hände gebunden waren, als wann die Churfürsten solche in Gestalt neuer Zusätze, jener würklich mit einverleibt hätten. — Aber die Fürsten des Reichs, welche die hierunter verborgene Absicht der Churfürsten dabey wohl einsahen, sonderlich aber die ausdrückliche Anziehung ermeldter churfürstlichen Collegialschreiben in der Wahlcapitulation dabey für anstößig fanden — widersprachen nunmehr auch diesem neuerfundenen Auswege der Churfürsten zu verdekter Ausübung derselben ausschließend behauptenden Adcapitulationsrechts; und so wird dieser strittige Punkt ohnfehlbar auch wohl ewigem Widerspruche würklich ausgesetzt und unterworfen bleiben, gleichwohl aber dem neuzuerwählenden teutschen Reichsregenten und Kaiser dabey immer mehr und mehr die Hände gebunden, oder die noch übrige kaiserliche Machtvollkommenheit desselben im teutschen Reiche — auf eine oder die andere Weise dadurch noch beschränkt, und an die Concurrenz der Churfürsten und der sämmtlichen Stände des Reichs würklich angekettet werden!! — Schon hieraus wird ohnfehl-

fehlbar einleuchtend genug sich zu Tage legen, daß jene vorläufigen Wahlconferenzien — ausser dem neuzuerwählenden Kaiser oder römischen Könige überhaupt — sonderlich auch die für denselben zu errichtende besondere Wahlcapitulation und derselben nach Befinden, für diensam oder nöthig erachtende Vermehrung durch neue Zusätze, oder vorgedachte churfürstliche Collegialschreiben und deren gleichmäßige Berührung in gedachter Capitulation, allerdings die hauptsächlichsten Vorwürfe wie auch Beschäftigungs- und Vereinigungsgegenstände der Wahl- oder Churfürsten würklich abgeben, und nach früher oder später derselben erfolgenden Berichtigung — zugleich auch jene Wahlconferenzien bald abkürzen, bald verlängern, und der endlichen solennen Wahl des Kaisers die eigentliche Bestimmung geben müssen!! — Schongedachtermaßen pflegen daher auch während solchen Wahlconferenzien — sowohl die Fürsten und Stände des Reichs, sammt den unmittelbaren freyen Reichsritterschaften ihre Monita zur neuen Capitulation dem churfürstlichen Collegium gewöhnlich zu übergeben, als auch die aus-

wärtigen Gesandte, und selbst der zu gleichem Ende jedesmal anwesende päbstliche Nuntius — ihre politischen Einflüsse dabey an den Mann zu bringen; — so wie beyderley Anwesende dabey zugleich sich beeifern, ihrer höchsten und hohen Principalen beabsichtende besondere Vortheile in eben dieser neuen Capitulation wiederholter oder neuerdings begründet zu erhalten, und derselben dadurch reichsgesezlich auf eine rechtsbeständige Weise sich zu versichern.

§. 13.

Erst nach Berichtigung vorgedachter vorläufiger hauptsächlichern Wahlconferenzbeschäftigungen pflegt nunmehr die nach Vorschrift der goldnen Bulle zu beschehende solenne Kaiserwahl nach gleich erforderlich dazu beschehenen besondern Vorbereitungen endlich unternommen und aufs feyerlichste bewerkstelliget zu werden. —

Zu leztgedachten Vorbereitungen zur solennen Kaiserwahl gehören sonderheitlich 1) Die von dem churfürstlichen Collegium fördersamst beschehende Bestimmung oder Ansezung, wie auch öffent-

öffentliche Bekanntmachung oder Verkündigung des angesezten Wahltags; 2) Die vorherige Ausschaffung aller anwesenden Fremden in der Wahlstadt und 3) Die Pflichtleistung dieser selbst an das churfürstliche Collegium.

Gemeiniglich pflegt erst in der leztern Wahlconferenz die Bestimmung und Ansetzung des eigentlichen Wahltags der solennen Kaiserwahl von sämmtlichen Churfürsten oder derselben Wahlgesandten um so einmüthiger zu geschehen, als dieselben über den, sodann nach Vorschrift der goldnen Bulle zu erwählenden neuen Kaiser bereits einverstanden sind und denselben, so wie der Pabst seine neue Cardinäle bey eröffnendem Consistorium, schon in petto haben. Indessen pflegt zu weiterer Vorkehrung dieser nunmehrigen großen Feyerlichkeit der solennen Kaiserwahl — der hierzu angesezte Wahltag von Seiten des churfürstlichen Collegiums, sowohl dem Reichserbmarschallamte, als zugleich auch dem Magistrate der Wahlstadt bekannt gemacht, und die dabey gewöhnliche Decrete behörig ausgefertiget, lezterſagtem Stadtmagistrate aber darinn bedeutet zu werden: daß

an benienten Tage (gemeiniglich den Tag vor dem eigentlichen Wahltage) alle anwesende Fremde aus der Wahlstadt sich begeben sollten! Die weitere öffentliche Verkündigung des angesezten Wahltages sowohl, als der anbefohlnen vorherigen Stadträumung aller anwesenden Fremden in selbiger, geschiehet nunmehr auf Befehl des churfürstlichen Collegiums, von Seiten gedachten Reichserbmarschallamts und des Stadtmagistrats, mittelst öffentlichen Ausrufs unter Trompetenschall in allen Hauptstrassen der Stadt, und muß sonderlich auch von allen Wirthshäusern ein genaues Verzeichniß der darinn sich enthaltenden Fremden beym Burgermeisteramte eingegeben und dieselben, daß sie sich bemeldten Tags aus der Wahlstadt entfernen, erinnert werden; widrigenfalls man ohnfehlbar die behörigen Zwangsmittel gegen sie anwenden, und diese widersezliche Fremde mit bestrafender Gewalt fortschaffen würde! — denn also will es die reichsgesezliche Verordnung und das Reichsherkommen, über deren pünktliche Folgeleistung zu der Zeit gewöhnlich am genauesten pflegt gehalten zu werden, wo es vielleicht am

we=

wenigsten mehr nöthig seyn dürfte, und eben deswegen auch schon andere Verordnungen der goldnen Bulle von der Art, nicht mehr beobachtet werden, weil solche den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr angemessen sind. — Dahin gehört Zweifels ohne, die in jenen altteutschen Fehdezeiten nöthige, dermalen aber ja nicht mehr gewöhnliche, sichere Geleitung der Churfürsten nach der Wahlstadt, — und auf gleichem Grunde beruhet nicht weniger auch wohl die noch itztmalen gewöhnliche, obwohl itzt vielleicht gleich unnöthige Ausschaffung der Fremden aus eben der Wahlstadt. — Beydes, eine vormals gleich unnöthige Sicherheitsvorkehrung, dermalen aber gleich unnöthige Beybehaltung — da die ohnehin bey verschlossenen Stadtthoren beschehende, und mit militärischer Bedeckung überall versehene solenne Kaiserwahl für den anwesenden Fremden, auch ohne derselben Entfernung, ohnfehlbar eben so sicher seyn würde, als die itzt nach der Wahlstadt reisende Churfürsten und derselben Wahlgesandte, sammt beider Gefolge, auf öffentlichen Heer- und Landstrassen, ohne sicheres Geleite schon durch den beständigen Landfrie-

den

den gesichert sind. — Zu den Fremden, welche vor dem Tage der solennen Kaiserwahl — die Wahlstadt räumen müssen, rechnet man überhaupt alle anwesende hohe und niedere Personen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögten! — welche eigentlich weder zum gemeinen Wesen gedachter Wahlstadt noch zu den Churfürsten oder churfürstlichen Wahlbothschaftern und derselben Gefolge gehören; unter andern aber auch nachfolgende vor andern besonders distinguirte und charakterisirte Gesandte auswärtiger Mächte — den päbstlichen Nuntius mit eingeschlossen! — eigene teutsche Reichstags- oder sogenannte Comitialgesandten; Reichsdeputirte — Kreißgesandte, reichsfürstliche, reichsgräfliche und andere reichsständische, und reichsritterschaftliche Gesandte — ja sogar auch wirkliche teutsche Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsadel, wann diese selbst auch eigenthümliche Häuser in der Wahlstadt besäßen, oder gewöhnlich darinne domicilirten, und selbstregierende oder blos apanagirte Herren wären! — Alle vorbemeldte und andere ansehnliche Fremde müssen ohne Ansehung der Person, aus der Wahl-

stadt

stadt nolens volens sich entfernen, diejenigen allein ausgenommen, welche wirklich krank liegen und Schwachheit halber sich nicht entfernen können; auch dieser und anderer gleich dringender Ursachen halber, zum Dableiben von dem churfürstlichen Collegium die besondere Erlaubniß oder Vergünstigung ausgewürkt oder würklich erlangt haben. Die Entfernung ersagter und anderer Fremden dauert jedoch nicht länger, als bis nach beschehener solennen Wahl — nach deren öffentlicher Verkündigung alle zur Wahlstadt wieder zurückkehren, und daselbst nunmehr ohne weitere Verhinderung, der gewöhnlichen Kaiserkrönung beywohnen können — deren besondere Feyerlichkeit und reichsherkömmliche Sehenswürdigkeit auch erst die meisten Fremde nach der Wahl- und Krönungsstadt herbeyzieht, und die Neugier derselben ohnfehlbar auch wohl mehr vergnügt, als die ohngleich weniger pompreiche solenne Kaiserwahl, bey verschlossener Wahlcapelle, und persönlicher Abwesenheit des neuerwählten römischen teutschen Kaisers! —

Zur gleichmäßigen Sicherheit der solennen Kaiserwahl pflegt übrigens nach ausgeschafften Frem-

den

den aus der Wahlstadt, — diese selbst von dem churfürstlichen Collegium besonders in Pflichten genommen, und solche herkömmlichermasen von nachfolgenden Stadtgemeinheiten an höchstersagtes Collegium mittelst körperlichen Eides, würklich abgelegt zu werden. Denn so schwören 1) der Magistrat ersagter Wahlstadt; 2) die Licentiati und Officiers derselben; 3) die gesammte Bürgerschaft und 4) die Stadtgarnison alle dahin:

„Daß sie dem churfürstlichen Collegium „und desselben Gefolge — Sicherheit leisten „wollen!“

Derselbe Sicherheitseid — pflegt vorbemeldten Stadtgemeinheiten durch den churmainzischen Legationssecretair — und zwar erstersagten beyden Classen auf dem Rathhause, den übrigen beyden aber unter freyem Himmel, öffentlich vorgelesen, und sammt und sonders hierauf abgeschworen zu werden, wobey sonderheitlich der Churfürst von Mainz, als Director des churfürstlichen Collegiums in Beyseyn der übrigen

Chur=

Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten, von ersagtem Magistrate der Stadt, das gewöhnliche Handgelübde darüber abzunehmen, und nunmehr die solenne Wahl veranstaltet zu werden pflegt.

§. 14.

Am solennen Wahltage werden nunmehr zu gleichmäßiger vollkommenen Sicherheit sowohl der Kaiserwahl, als des churfürstlichen Collegiums, alle Thore der Wahlstadt verschlossen; die Schlüssel derselben Churmainz übergeben, dasselbige sodann durch den Reichserbmarschall nach der Wahlcapelle bringen läßt, wo gedachte Stadtthorschlüssel bis nach geendigter solennen Wahl verwahrlich aufbehalten, und sodann durch besagten Reichserbmarschall von Seiten des churfürstlichen Collegiums dem Magistrate der Wahlstadt wiederum zurück gegeben werden. Ein noch würkliches Ueberbleibsel weiland uralter kaiserlichen und Reichsgerechtsame in nunmehrigen freien Reichsstädten — die hierauf verschiedene jener ehemaligen kaiserlichen Vorrechte in selbigen auf mancherley Weise von den Kaisern sich

eigen

eigen gemacht, endlich aber durch den Westphälischen Friedensschluß — mit den übrigen Ständen des Reichs gleiche Rechte und Freiheiten zwar erhalten, zum Theil aber nicht behauptet, oder wie das votum decisivum in Comitiis, nicht zur Ausübung gebracht, und durch ihre besondere Huldigung an den Kaiser, übrigens auch die mehrere Unterwürfigkeit gegen denselben vor dem Reiche, gewissermassen noch behalten haben. — Nach verschlossenen Thoren der Wahlstadt, pflegen nunmehr auch die vornehmsten Strassen derselben, sonderlich aber diejenige, durch welche die anwesende Churfürsten und churfürstliche Wahlbothschafter zur solennen Wahl auffahren, gewöhnlich stark mit Soldaten oder bewaffneten Bürgern besetzt zu werden, worauf sodann erstermeldte Churfürsten und Wahlgesandte, unter feyerlichstem Geläute aller Glocken der Wahlstadt — und gleich feyerlichem Aufzuge ihrer sie begleitenden Hofstatt — aus derselben Quartieren, morgens 8 Uhr, nach dem Rathhause oder sogenannten Römer — einem altgothischen, von aussen und innen gleich unscheinbaren und ungleichen,

obwohl

obwohl massiven und geräumigen Gebäude, vorerst auffahren, daselbst in verschiedenen Zimmern zur Wahl sich ankleiden, sonderheitlich aber die Churfürsten ihre gewöhnliche Churhabite anlegen, und beyde sodann processionsweise reitend, in folgender Ordnung nach der sogenannten Bartholomäuskirche und darinnen befindlichen Sacristey oder herkömmlichen Wahlcapelle sich begeben. Sonderheitlich aber pflegen bey diesem feyerlichen Aufzuge nach ersagter Kirche in folgender Ordnung voranzugehen: 1), der Reichsfourir; 2) die Lakaien der Churfürsten und Wahlgesandten; 3) die Pagen derselben mit ihren Hofmeistern; 4) die Notaire, Secretaire und Räthe; 5) die Hof- und Gesandschaftscavaliers — und zuletzt 6) die Churfürsten und Wahlgesandte, reitend — nach derselben gewöhnlichen Ordnung und Range, wobey jedoch die Untersten voran reiten. Zu beyden Seiten der Churfürsten gehen derselben Leibgarden, die — da jene wie schon gedacht, zuletzt kommen, nach ihnen zugleich auch den Beschluß des ganzen Zugs machen, wobey den Churfürsten gewöhnlich noch derselben Oberhofmarschälle, mit dem

G Schwer-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Schwerte in der Scheide und die Spitze zu oberst, beym Rückzuge von der Kaiserwahl aber unterwärts gekehrt — vorangehen: auch Chursachsen, als Reichserzmarschalln, noch ein ander Schwert durch den Reichserbmarschall vorgetragen zu werden pflegt. — Bey ihrer Ankunft in besagter Kirche — werden die Churfürsten und Wahlgesandte daselbst von einem Bischoffe sammt der übrigen Clerisey empfangen, worauf erstere Ankommende in das Chor der Kirche sich begeben, und auf den daselbst für sie gesezten Sesseln ihre Plätze der Ordnung nach dergestalt einnehmen, daß einige dabey zur Rechten, andere zur Linken und einige dem Altar gegen über zu sitzen kommen. Bey dem Eintritte der Churfürsten und Wahlgesandten in das Chor der Kirche, nimmt sogleich die Messe ihren Anfang, wobey die goldne Bulle, schon gedacht, erfordert: „ die Churfürsten sol„ len den heiligen Geist anrufen sie zu erleuchten, „ ut elegant justum, bonum & utilem. — da sie doch den neuzuerwählenden Kaiser gleich gedachtermasen schon in petto haben, und

desselben bereits vorläufig beschehene Wahl nach der Vorschrift besagten Reichsgrundgesetzes, itzt nur blos noch solennisirt oder feyerlich wiederholt zu werden pflegt! — Während der Messe sind die evangelischen Wahlgesandten, die daran keinen Theil nehmen, bald ab, und in die Wahlcapelle getreten; bald aber haben sie der Messe auch wohl stehend mit beygewohnt, wie insonderheit bey der Wahl Ferdinands IV. und Leopolds I. geschahe; denn die solenne Kaiserwahl nimmt erst nach beendigter Messe ihren Anfang, und so wären dann auch wohl bemeldte Wahlgesandte bey letzterer wohl ganz überflüssig, wann nicht andere Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit dabey vielleicht erregen, und die Beywohnung derselben solche ohnfehlbar auch wohl befriedigen möchte! —

§. 15.

Zur Anhebung des solennen Wahlgeschäfts tritt nach geendigter Messe nunmehr Churmainz — als Reichserzcanzlar von seinem Sitze hervor, und thut gewöhnlich an die übrige Churfürsten und Wahlgesandten einen kurzen Vortrag, ohne

gefähr im Wesentlichen des Inhalts: „daß sie —
„ sammt und sonders dahier zu dem Ende ver-
„ sammelt seyen, um einen neuen Kaiser zu
„ wählen, deswegen Sie — anwesende Chur-
„ fürsten und Wahlgesandte nun förderſamſt den
„ gewöhnlichen Wahleid ablegen möchten!“
Dieser Wahleid ist in der goldnen Bulle lateinisch befindlich, wird aber teutsch abgelegt, und zwar erst von Churcölln öffentlich vorgelesen; dann von Churmainz vor-, von den übrigen Churfürsten und Wahlgesandten aber sammt und sonders, jedoch von leztern mit dem Zusatz nachgesprochen, daß wann Churmainz sagt: Ich schwöre — die Wahlgesandte noch den Zusatz machen: für mich, und in dessen Namen ich geschickt bin! — d. i. für sie und in die Seele ihrer höchsten Committenten der abwesenden Churfürsten — die nach Vorschrift der goldnen Bulle zur Kaiserwahl zwar per suos Nuntios erscheinen können, diese aber nach gleicher Vorschrift ersagten Reichsgesetzes besonders dazu bevollmächtigen müssen, welche gleichwörtlich in gedachter Bulle enthaltene Wahlvollmacht auch jeder Wahlgesandte als sein Creditiv

ditiv an das churfürstliche Collegium mitbringen und damit bey Churmainz sich legitiren muß! jedoch pflegt diese lateinisch vorgeschriebene Wahlvollmacht hierbey ebenermassen ins Teutsche übersetzt, und bey dem Buchstaben derselben gewöhnlich belassen zu werden. —

Um nun die solenne Wahl zugleich auch schriftlich zu solennisiren und auf eine rechtsbeständige Weise zu begründen, werden verschiedene Notarien sammt derselben gewöhnlichen Zeugen mit dazu genommen, erstere bey jeder besondern Handlung auch besonders ersucht, solche zu notiren, und ein öffentlich Instrument darüber zu verfassen; und somit ersagte Kaiserwahl nach allen ihren besondern Vorgängen, auch gleich besonders verinstrumentirt, folglich überhaupt mehrere einzelne offene Notariatsinstrumente darüber begriffen. — Dies geschieht nun sonderlich auf besondere Requisition der zugezogenen Notarien von Churmainz — nach abgelegtem Wahleide zum erstenmale.

Nach diesem ersten Vorgange der solennen Kaiserwahl im Chor der Kirche, begeben sich die

Churfürsten und Wahlgesandten zu gleich baldiger derselben Bewerkstelligung benebst den dabey anwesenden Secretarien und zugezogenen Notarien sammt gewöhnlichen Notariatszeugen nunmehr in gedachte Sacristey oder sogenannte Wahlcapelle bemeldter Bartholomäuskirche, welche Wahlcapelle hierauf — gleich dem Conclave der zur Pabstwahl darinnen eingesperrten Cardinäle durch den Reichserbmarschall verschlossen, und von dem Reichserbthürhüter mit einem großen Stabe in der Hand, also herkömmlich, bewacht, nach beendigter Wahl aber von ersterem wieder eröffnet, die Eingeschlossenheit oder von Reichswegen beschehene verwahrliche Sicherheit der Churfürsten bey der Wahl, folglich aufgehoben, und somit auch letzterer, seines aufgehabten Reichserbthürhüteramts wieder entledigt wird. — Die Stimmensammlung in gedachter verschlossenen Wahlcapelle zur solennen Kaiserwahl geschieht nunmehr gleichfalls durch Churmainz, als Directorn des churfürstlichen Collegiums nach Vorschrift und Gemäßheit der goldnen Bulle, die hierzu ausdrücklich die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Chur-

für-

fürsten erfordert, im Fall dieselben nicht einstimmig einen Kaiser wählen sollten. Diesemnach pflegt gedachter Director den anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten zuförderst die Frage vorzulegen, ob sie vota majora wollten gelten lassen? — und wann solches gewöhnlich von ihnen ist bejahet worden; so werden die zugegene Notarien abermals requirirt, solches zu bemerken und darüber ein Instrument zu verfassen, welches daher als der zweite Wahlactus würklich anzusehen ist. — Nach diesem ersten Vorgange in ersagter Capelle sammlet Churmainz nunmehr die Stimmen der anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten in der gewöhnlichen Ordnung oder nach derselben Range, so wie sie in der goldnen Bulle nach einander sind benennet worden und nach solcher Benennung den Rang unter sich eingeführet haben, wobey die zuletzt aufgerichtete Churen nach ihrer beschehenen würklichen Aufnahme, oder Introduction in das churfürstliche Collegium die unterste Stellen einnehmen. Bey dieser also gewöhnlichen, rangordnungsmäßigen Stimmensammlung fällt sogar auch der persönliche Vorzug weg, den ein anwesender Churfürst

fürst vor der vorsitzenden Churfürsten anwesenden Wahlgesandten sonst bey den Wahlconferenzien erhält und leztern dabey vorsizt. Die Stimmensammlung selbst geschieht nach eben dieser Ordnung nachfolgendergestalt: Churmainz befragt nehmlich einen jeden Stimmgeber nach Vorschrift der goldnen Bulle: Quem Tu eligis in Imperatorem? worauf dieser antwortet: Eligo N. N. in Imperatorem, endlich aber, nachdem alle auf die Art, ihre Stimmen abgegeben haben, zuletzt von Chursachsen um die seinige gleichergestalt befragt wird, und also der leztere im Votiren ist. Diese gesammlete und von den anwesenden Secretarien sogleich aufgeschriebene Stimmen der sämmtlichen Churfürsten und Wahlgesandten werden nunmehr gezählet, und welcher von den Wahlcandidaten die meisten Stimmen bekommen hat, ist sogleich auch als erwählter Kaiser würklich anzusehen, über dessen also beschehene Wahl die Notarien neuerdings requiriret werden, solche durch ein offenes Instrument zu bekräftigen; welches der dritte solenne Wahlactus ist, dessen förmlicher und legaler Vorgang auf der Glaubwürdigkeit

der

der Notarien beruhet, die dahier auf die vorzüglichste Weise sich auszeichnet, und leztern selbst dadurch das wichtigste Ansehn giebt. Bemerkungswürdig ist jedoch bey dieser Kaiserwahl, daß dabey ein jeder Churfürst sich selbst, oder jeder Wahlgesandte seinem höchsten Committenten, die Stimme geben und also herkömmlich seine eigene Wahl mit befördern kann! — Würklich pflegt auch dieser besondere Fall bey Churböhmen allemal sich zu ereignen, ausser: daß Maria Theresia, — als die erstmalige Churfürstin des teutschen Reichs, nach eben diesem Herkommen, sich, als einer, zur Kaiserwahl nach gleichem teutschen Herkommen, wahlunfähigen Prinzessin, zwar nicht selbst, aber doch ihrem Gemahl Francisco, so wie bey Josephs römischer Königswahl, diesem ihrem erstgebohrnen Prinzen die Stimme gab, und dadurch mit gleichgewünschtem Erfolge, zu beider Wahl eigends beytrug!! — Ein nicht weniger bemerkungswürdiger sonderbarer Fall, der jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach, bey der Kaiser- oder römischen Königswahl nicht so leicht sich wieder zutragen möchte!! und daher allerdings auch un-

ter die seltensten Vorfälle dabey zu rechnen seyn dürfte! Ist nun nach vorbemeldter solennen Wahl der neuerwählte Kaiser selbst schon in der Wahlstadt anwesend, oder bey gedachter Wahl gegenwärtig, so muß derselbe nach beschehener Annehmung der auf ihn ausgefallenen Wahl — die für ihn schon ausgefertigte Wahlcapitulation, leztern Falls sogleich in der Wahlcapelle beschwören; im Falle der persönlichen Abwesenheit des neuerwählten Kaisers aber geschieht die Annehmung der Wahl, kraft hierzu besitzender besondern Vollmacht, von dessen anwesenden Wahlgesandten, in eben gedachter Capelle, wo zugleich auch vermöge besagter Gewalt, derselbe die Wahlcapitulation in die Seele seines höchsten Committenten beschwöret und denselben hierdurch schon vorläufig dazu verbindlich macht, wiewohl letzterer solche, in seine Seele beschworne Wahlcapitulation vor der Krönung, allemal noch in eigener Person wiederholter beschwören und zu deren Festhaltung selbeigends, auf die Art, sich verbindlich machen muß.

§. 16.

§. 16.

Nach also berichtigter solennen Kaiserwahl und nunmehrigen Wiedereröffnung der bis daher verschlossenen Wahlcapelle, pflegt ermeldte Wahl sofort in besagter Bartholomäuskirche dem daselbst versammelten Volke öffentlich bekannt gemacht, auch der neuerwählte römische teutsche Kaiser, falls derselbe dabey gegenwärtig gewesen ist, von den Churfürsten und Wahlgesandten aus sothaner Capelle heraus, in das Chor der Kirche geführet, daselbst auf den Altar gehoben, und somit in Person dem Volke dargestellt zu werden, — das, wie leicht zu erachten, den neuen Reichsbeherrscher mit einem gleichbeyfälligen und frohen Vivat beehret und dadurch seine Zufriedenheit über dessen Wahl zu offenem Tage legt. — Im Falle der Abwesenheit des Neuerwählten, pflegt die beschehene Wahl desselben in nur besagter Kirche dem Volke durch einen anwesenden Churfürsten folgendermasen eröffnet zu werden. Nachdem nemlich die Churfürsten und Wahlgesandte aus der Wahlcapelle wiederum in das Chor der Kirche sich begeben und daselbst ihre Sitze wie vorher, wieder ein=

einnehmen, begiebt sich Einer von Erstern auf den, zu dem Ende oberhalb des Chors aufgerichteten Queergang und kündigt darauf dem Volke die beschehene Wahl mit den Worten an: „Annuncio vobis, quod N. N. electus sit „in Imperatorem!“ worauf das in der Kirche befindliche Volk dem neuerwählten Kaiser ein gleichmäßiges frohes Vivat erschallen läßt; die Clerisey aber hierauf den ambrosianischen Lobgesang anstimmt, während dessen die Churfürsten und Wahlgesandte zu ihrem solennen Rückzuge aus der Kirche nach dem Römer sich wieder anschicken, und solchen endlich mit der hievorigen Feierlichkeit in gleicher Ordnung unternehmen. — Ist jedoch der neuerwählte Kaiser dabey schon selbst anwesend; so pflegt ermeldter feierliche Rückzug dadurch verändert, in folgender Ordnung zu beschehen: Es reitet nemlich Churtrier dabey voraus, hinter welchem die weltliche Churfürsten, oder derselben Wahlgesandte die Reichsinsignia tragen, worauf dann der neuerwählte Kaiser seine Stelle einnimmt, hinter demselben aber, zu beiden Seiten, etwas abwärts, Churmainz und Churcölln folgen,

gen, und endlich Churböhmen den Beschluß macht, welches, wann der Churfürst in eigener Person dabey zugegen, oder nicht vielmehr selbst in der Person des neuerwählten Kaisers würklich anwesend wäre, das Recht hat, die böhmische Königskrone zu tragen, und dadurch als der alleinige würklich gekrönte Churfürst des teutschen Reichs vor andern blos auswärtige Königskronen tragenden Churfürsten sich auszuzeichnen! — allerdings auch wohl für die Hoheit und Majestät des römischen teutschen Kaisers — als eigentlichen Königs der Könige, und weiland auch würklichen Schöpfers derselben, — ein gleich ausgezeichneter Vorzug bey seiner feierlichen Wahl und Krönung von selbst gekrönten Häuptern, als kaiserlichen ersten Hof- und Reichserzbeamten, dem Ceremoniel nach, bedient zu seyn!! — Ein Vorzug der römisch kaiserlichen Würde, dessen gleichen kein anderer Potentat in Europa sich rühmen kann! und gewiß auch ein Grund des itztmalen herkömmlichen höchsten Rangs eines römischen teutschen Kaisers, als Ersten der Potentaten dieses christlichen Welttheils!! Ausser vorgedachten Verän-

de-

derungen bey der Anwesenheit des neuerwählten Kaisers, geschiehet dieser feyerliche Rückzug der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten aus der Kirche nach dem Römer in vorbemeldter Ordnung, nur blos mit dem Unterschiede beym Schwertvortragen des Oberhofmarschalls von Chursachsen, als Reichserzmarschalls, welchem nunmehr von jenem das Schwert mit der Spitze unter sich gekehrt, pflegt vorgetragen und dadurch, sowohl die Hoheit und Majestät des neuerwählten Reichsoberhaupts und Kaisers, als zugleich auch der demselben gebührende Respect von ersagten nunmehrigen kaiserlichen Hof- und Reichserzbeamten mittelst Veränderung des gewöhnlichen Ceremoniels zu erkennen gegeben zu werden. Mit gedachtem Rückzuge der Churfürsten und Wahlgesandten aus besagter Kirche nach dem Römer — nimmt bey höchster Gegenwart des neuerwählten Kaisers, das solenne Wahlgeschäfte sein Ende, welches jedoch bey dessen Abwesenheit von der Wahlstadt, noch folgenden besondern Vorgang würklich nach sich zieht, und nach desselben gleichmäßiger Berichtigung, allererst seine völlige Endschaft

schaft erreicht, um nunmehr der solennen Krönung des Neuerwählten den würklichen Eingang mit ihren gleichmäßigen gewöhnlichen Vorbereitungen zu gestatten.

§. 17.

In Abwesenheit des neuerwählten Kaisers bey der solennen Wahl — nachdem solche vorgedachtermasen ist zu Stande gebracht, auch von dem anwesenden Wahlbothschafter desselben hierzu ermächtigter, ist angenommen, und die Wahlcapitulation in dessen Seele bereits beschworen worden — pflegt dem abwesenden Kaiser nunmehr das Wahldecret, gewöhnlich durch eine fürstliche Person überschikt und derselbe zur Krönung eingeladen zu werden. Gedachtem Wahldecrete sind jedoch zugleich auch die besondere Reversales beygelegt, welche der Neuerwählte bey würklicher Annahme des erstern eigenhändig unterschreiben; den Empfang der teutschen Krönung dabey versichern, auch einen bestimmten Tag dazu ansetzen; nicht weniger die Festhaltung der gemeldten Reversalen wörtlich einverleibten Wahlcapitulation mittelst gedachter seiner Unterschrift wiederholter bestärken,

ken, und von diesen Reversalen für jeden Churfürsten ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar durch eben den Ueberbringer des Wahldecrets zurükschicken muß! — Denn wäre dieser abwesende Neuerwählte bey der solennen Wahl in Person zugegen gewesen; so würde derselbe statt izterforderlicher Ausstellung ermeldter Reversalen, die Wahlcapitulation sogleich selbst feyerlichst haben beschwören und hierauf sofort sich krönen lassen müssen!! —

Eine in beyden Fällen gleich staatskluge Vorsicht des churfürstlichen Collegiums! — erstern Falls nemlich den Neuerwählten, eigenhändig zur Vesthaltung seiner Capitulation und zum würklichen Empfange seiner teutschen Krönung gleich wiederholter verbindlich zu machen. Lezteren Falls aber gedachte Krönung keineswegs eher als nach fördersamst beschehener selbsteigener feyerlichen Beschwörung ersagter Capitulation, würklich vorgehen zu lassen. — Da nun dem neuerwählten Kaiser an seiner teutschen Krönung allerdings um so mehr gelegen seyn muß, als derselbe ohne solche Krönung, noch nicht würklicher Kaiser ist, oder der Regierung des Reichs

sich

sich würklich unterziehen darf; vielmehr bis nach erfolgter Krönung, sich noch römischen König schreiben und den Reichsvicarien die nicht weniger bis dahin andauernde Verwesung des Reichs lediglich überlassen muß: — so ist demselben hierdurch zur Behauptung der römischen Kaiserwürde und zur Ueberkommung der Würklichkeit eines römischen teutschen Kaisers — der endliche Empfang der teutschen Krönung ohnfehlbar eben so ohnumgänglich nothwendig, als die vorgängige solenne Kaiserwahl! — und daher auch beyder ganz ohnzertrennbar mit einander verknüpfte Uebereinstimmung als das eigentliche Band zwischen Haupt und Gliedern des teutschen Reichs, so wie seiner iztmaligen reichsgesezlichen und reichsherkömmlichen Grund- und Staatsverfassung würklich anzusehen. Ohnstreitig eben so vorsichtig und staatsklug auf Seiten des Reichs und der Churfürsten zur Bevestigung und Sicherstellung der teutschen Wahlfreyheit, sammt den churfürstlichen Wahlrechten und Wahlfreyheiten, als gefahrvoll und unsicher auf Seiten des neuerwählten Kaisers, wenn derselbe nach erfolgter Wahl, zur Umgehung der nunmehr in

selbsteigener Person wiederholter zu beschwörenden Wahlcapitulation, sich nicht wollte krönen lassen!! — Wahrscheinlich dürfte diese auf die Schwächung oder gänzliche Trennung jenes einmal geknüpften teutschen Reichsverbands abzielende Krönungsverweigerung, den ohnfehlbaren Wiederverlust der unter gedachten Wahlbedingnissen anerbotenen Kaiserkrone unmittelbar nach sich ziehen und die Churfürsten des Reichs an derselben gesezlich vollzogene solenne Wahl alsdann eben so wenig sich gebunden achten, als der Neuerwählte sich an jene feyerliche Wahlbedingnisse weiter kehren zu dürfen, blos aus dem Grunde sich überreden möchte: weil er solche in selbsteigener Person nicht beschworen habe!! — Denn ohne dies zu thun — könnte und würde derselbe die teutsche Krönung nicht empfangen! — ohne diese aber, sicher auch nicht würklicher römischer teutscher Kaiser seyn!! vielmehr Teutschland von den Churfürsten, bewandten Umständen nach, für ein andaurendes Zwischenreich erkläret, die Reichsvicarien zur Fortsetzung ihrer Reichsverwesung aufgefordert, und, daferne der neuerwählte Ungekrönte nicht

endlich sich zum Ziele legte! — von den Churfürsten des Reichs eine neue Kaiserwahl angestellet, Ersterer aber dabey ohnfehlbar gänzlich ausgeschlossen werden. Von solcher Bedeütung und ohnumgänglichen Nothwendigkeit ist, nach vorbemeldter teutschen solennen Kaiserwahl nunmehr auch die solenne teutsche Krönung des neuerwählten römischen Kaisers — zwar von jener abgesondert, der Feyerlichkeit nach, eine eigene besondere Handlung der dabey hauptsächlich interessirten geistlichen Churfürsten und Erzbischöffe, in staatsrechtlicher Beziehung aber auf ermeldte solenne Kaiserwahl und in gleicher Verbindung mit selbiger, ist das teutsche Wahl- und Krönungsgeschäfte überhaupt betrachtet, nur als ein einziges, zusammenhangendes und von einander ohnzertrennbares Hauptgeschäfte der sämmtlichen Wahl- oder Churfürsten des Reichs; so wie teutschen Grundgesetzen und teutschen Herkommen nach — als der eigentliche Verband des, aus Haupt und Gliedern bestehenden eingeschränkten monarchischen großen teutschen Reichsstaatskörpers würklich anzusehen. — Eben dieses leztgedachten Zusammenhangs der Wahl

und Krönung halber, pflegen daher die in der Wahlstadt einmal versammelte Churfürsten und churfürstliche Wahlgesandte — nach beschehener solennen Wahl, gewöhnlich noch so lange daselbst beysammen zu bleiben, und nicht eher wieder auseinander zu gehen, als bis zugleich auch das ihnen zukommende Krönungsgeschäfte nach Vorschrift der goldnen Bulle und dem teutschen Herkommen gemäs, von ihnen ist vollbracht und der Neuerwählte als würklicher römischer Kaiser und König in Germanien gekrönt worden. —

So mancherley vorläufige Berathschlagungen dieser Wahl- oder Churfürsten aber gedachter solennen Wahl gewöhnlich vorangehen und solche in mehrerm Betrachte dabey nothwendig machen; — eben so große Vorbereitungen erfordert nunmehr auch die teutsche Krönung des römischen Kaisers — die obwohl selbige dabey nicht eben so nöthig seyn möchten! — doch dem teutschen Herkommen nach, dabey einmal eingeführt, und der höchsten Würde des römischen teutschen Kaisers — als Ersten aller gekrönten Häupter in Europa! allerdings auch wohl vollkommen angemessen sind.

Zweyter Abschnitt.

Die teutsche Krönung des römischen Kaisers.

§. 18.

Als Germaniens neuerwählte Könige die römische Kaiserkrone weiland noch zu Rom vom Pabste holen mußten!! — sezten die Vorbereitungen zu dieser römischen Kaiserkrönung ganz Teutschland in kriegerische Bewegung, beschwerten aber auch das ganze teutsche Reich und alle Stände und Glieder desselben mit einer gleich belastenden Bürde von kriegerischen Zurüstungen. Alle teutsche Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren sammt den Reichsstädten und Reichsadel mußten sodann mit ihren Vasallen und Krie-

gern und reisigen Knechten zu Pferd und zu Fuß bewafnet und gerüstet und mit Lebensmitteln auf drey Monate versehen, den neuerwählten Kaiser zum Empfang seiner Krönung, nach Italien und Rom begleiten. Ein eben so kriegerischer als beschwerlicher und kostbarer Heerzug, den man gewöhnlich den Römerzug benannte, wozu das gesammte Reich dem neuen Kaiser verbunden war, und ohne dessen Unterstützung derselbe die römische Kaiserkrönung auch nicht empfangen konnte. Freylich sahen die Päbste den neuen Kaiser mit dieser seiner teutschen Macht in Italien und Rom oft sehr ungerne, weil derselbe dadurch im Stande war, seine Gerechtsame und Ansprüche daselbst im Weigerungsfalle, mit gewafneter Hand zu behaupten, auch Italien und Rom dadurch in Furcht und Schrekken zu setzen, und in beyden den Meister zu spielen. Gemeiniglich krochen auch die gleich furchtsamen Italiäner und Römer alsdann zum Kreuze, — wann der Kaiser mit seiner furchtbaren teutschen Macht im Anzuge war, und bey seinem kriegerischen Eintritte in Italien — die widerspenstigen, in seiner Abwesenheit oft rebellischen

schen und meineidigen Städte, Fürsten und Vasallen des teutschen Reichs — benebst dem römischen Pabste, daselbst zu Paaren trieb und dieselben sammt und sonders durch oft sehr nachdrükliche Züchtigungen!! zur Wiederanerkennung der kaiserlichen und des teutschen Reichs Gerechtsame, durch oberherrliche Gewalt und teutsche Reichsmacht vermochte und zum Gehorsam brachte, aber gemeiniglich auch nicht länger darinnen erhielt, als so lange Er mit seiner teutschen Macht daselbst gegenwärtig, und diese Widerspenstige damit in Ordnung zu erhalten im Stande war!! — Gleichwohl war unter allen — allein der Pabst mit seinen Römern der teutschen Kaiser größter und oft geschworendster Feind und Widersacher, daferne jene wider seinen Willen von den Teutschen waren gewählt worden, oder nicht nach seiner Pfeife zu tanzen sich gefallen ließen; sondern, seiner Bedrohungen und Verbannungen ungeachtet, bey der Kaiserwürde sich zu behaupten, der anmaslichen päbstlichen Obergewalt Troz boten und den dreygekrönten römischen Stuhlbesitzer in seine übertretene Schranken zurükwiesen. Oft mußte sodann der

neuerwählte römische König bey seinem Römerzuge — um die römische Kaiserkrönung vom Pabste gewöhnlich zu empfangen, die ihm dieser zur Ungebühr verweigerte, Rom mit Sturm einnehmen und daselbst mit Gewalt sich krönen lassen. Nicht selten wurde dabey viel teutsches Blut vergossen! und so war dann auch diese römische Kaiserkrönung — die dem neuerwählten Könige in Germanien so viel zu schaffen machte! dem teutschen Reiche aber eben so viel teutsches Blut, als teutsches Geld kostete!! und in beyder Betrachte, beyden oft sehr theuer zu stehen kam!! — mehr als ein kriegerischer Auftritt, denn ein feyerlicher Aufzug! — mehr als ein blutiger Kaisertriumph, denn eine glänzende Kaiserkrönung!! — und mehr als eine kriegerische Trauerscene, denn ein allgemeines Volksfest!! — würklich anzusehen. — Gewiß eine, für Kaiser und Reich gleich beschwerliche, lastvolle und überlästige Bürde! so wie jener teutsche Römerzug für Teutschlands Bürger und Edle — bey gleichem Verluste ihres baaren Eigenthums und ihrer tapfersten Krieger — die bey dem Rükzuge des neugekrönten römi-

schen teutschen Kaisers — in Rom und Italien bey der italiänischen Königs- und römischen Kaiserkrönung verbraucht und verunglükt waren!! — eine nicht weniger abschreckende, lebensgefährliche Begleitung des teutschen Reichsbeherrschers zu gedachter seiner blos ehrenvollen Königs- und Kaiserkrönung!! — und überhaupt der Rükzug des neuen Kaisers und seiner teutschen Begleiter, für alle — mehr eine schreckenbringende Wiederkunft aus verzehrenden und tödtenden Feindeslanden, als ein fröhliches neubelebendes Wiederkommen von einem feyerlichen, pracht- und lustvollen allgemeinen Volksfeste der Krönung des neuen Volksbeherrschers. —

Glüklicherweise fügte es sich jedoch nach Maxens teutscher Königswahl — daß die freye Bewohner der Alpen diesem ihrer Freyheit gefährlichen Oestreicher und teutschen König zu seinem Römerzuge den Paß nach Italien versperrten; und mithin auch demselben den Empfang der römischen Kaiserkrone vom Pabste, zum eben so großen Vergnügen des Leztern, als

gleichem Verdrusse des Erstern dadurch vereitel-
ten. König Max — der aus besonderm Ehr-
geitz und damaliger Gewohnheit nach, gleich-
wohl Kaiser heißen, und sich selbst also schrei-
ben wollte! — suchte und fand dabey einen an-
dern Ausweg, um auch ohne den würklichen
Empfang der römischen Kaiserkrönung vom
Pabste — den dadurch allein bis daher zu erlan-
gen gestandenen Kaisertitel sich eigen zu machen,
und nannte sich, mit gleichbaldiger Einwilligung
des Pabsts, der dabey zu gewinnen glaubte! —
in der That aber mehr dabey verlohr, als ge-
wann!! — nunmehr erwählten römischen Kai-
ser. Alle hierauf erwählte Nachfolger dieses
Kaisers am römischen teutschen Reiche, selbst
auch Maxens Enkel, Carl V. nicht ausge-
nommen, ohnerachtet derselbe die Kaiserkrönung
vom Pabste zu Bologna wieder empfangen hatte,
schrieben sich nunmehr gewöhnlich erwählte römi-
sche Kaiser; dachten dabey nicht mehr an den wei-
tern Empfang der päbstlichen Krönung; —
hielten solche vielmehr für ganz entbehrlich, und
waren — da selbige ihren Vorgängern am Rei-
che weiter nichts als den Kaisertitel zuwege ge-

bracht

bracht hatte! — waren izt durch die teutsche Wahl und Krönung, ohnstreitig eben so gut römische teutsche Kaiser, als vorhin jene ihre Reichsvorfahren weiland durch den Empfang der päbstlichen Krönung gewesen waren! — Vorermeldte für Kaiser und Reich gleich beschwerliche Römerzüge erreichten somit ihre völlige Endschaft — und Teutschland gewann außer der nunmehrigen großen Ersparnis, dieser dasselbe vorhin an Geld und Mannschaft erschöpften Römerzüge; — bey der iztmaligen Veränderung sonderlich auch noch die gleich beträchtliche große Gerechtsame: seinem neuerwählten zukünftigen Beherrscher, nach erfolgter desselben teutscher Wahl und Krönung, neben der Benennung eines römischen Königs, nun auch ohne weiteres Zuthun des Pabsts zu Rom, — den Titel römischer Kaiser — eigends beyzulegen. Ein — in beyder Betrachte für Teutschland und dessen Wahlfreyheit allerdings gleich großer Gewinn! — sonderheitlich aber in Ansehung leztbemeldter ausschließenden Gerechtsame, ohnläugbar um so beträchtlicher, so wie für den römischen Stuhl und dessen Verlust um so nachtheiliger,

weil

weil der Pabst dadurch allen weitern Einfluß in die teutsche Wahl und Krönung des römischen Kaisers verlohr! — Teutschland hingegen seinem neuerwählten Oberhaupte nunmehr durch die alleinige teutsche Krönung — sammt der Würde und Majestät, zugleich auch den Titel: römischer Kaiser beylegen konnte!! — und der römische Stuhl auf die demselben hiervon beschehene Eröfnung, oder gewöhnliche Bekanntmachung, diesen neuerwählten und gekrönten Beherrscher der Teutschen sofort als würklichen römischen teutschen Kaiser anerkennen mußte!!

§. 19.

Freylich glaubt der Pabst seinen anfänglich begangenen Staatsfehler und den in der Folge ihm dadurch zugewachsenen beträchtlichen Verlust der römischen Kaiserkrönung des Königs in Germanien — theils durch jesuitische Kunstgriffe, theils durch neue päbstliche Anmassung wieder verbessert, und dadurch das alte Recht der päbstlichen Kaiserkrönung — vermeintlich nicht vergeben, sondern allerdings behauptet und für die Zukunft gewahret zu haben!! —

Wenigstens pflegt dieser heilige Vater und römische Stuhlsbesitzer nach erstgedachter machiavellistischen Staatskunst — einen großen Unterschied — inter Electum Imperatorem — et Electum in Imperatorem zu machen, blos leztern Ausdruk von dem würklichen Kaiser zu gebrauchen und damit so viel sagen zu wollen: „Daß dieser von dem Pabste also „so genannte Electus in Imperatorem — noch „nicht verus Imperator sey; weil derselbe „be noch nicht vom Pabste wäre gekrönt wor„den!“ —

Nicht weniger verlangen Ihro päbstliche Heiligkeit, daß eben dieser von Ihnen also bezeichnete Electus in Imperatorem nach seiner teutschen Wahl und Krönung — statt der, zu derselben bloßen Bekanntmachung nach Rom gewöhnlich abschickenden kaiserlichen Gesandtschaft zugleich auch aufgeben solle: „Dem heiligen Vater, Na„mens kaiserlicher Majestät allen kindlichen Ge„horsam zu bezeigen!“ —

Gleichwie aber die teutsche Staatsrechtsgelehrte jene römische Ausdrücke sammt ihrer päbstlichen Sinneserklärung — für ein leeres Wortspiel und einen sehr unnützen Vorbehalt ansehen, der neuerwählte und gekrönte römische teutsche Kaiser auch keine sogenannte oder dafür angesehene Obedienzgesandtschaften an den Pabst nach Rom mehr abschikt, sondern der päbstlichen Heiligkeit daselbst — nur blos und allein seine teutsche Wahl und Krönung, bekannt machen, allenfalls aber auch aus besonderer Devotion dabey seine kindliche Ehrerbietung versichern läßt; — inter Reverentiam et Obedientiam jedoch immer noch ein merklicher Unterschied obwaltet: so hat bey dem allen der heilige Vater Pabst seiner ehemaligen Ansprüche auf die römische Kaiserkrönung ein für allemal, wo nicht ausdrüklich sich begeben! doch selbiger, durch jene Nachgiebigkeit gegen Kaiser Maxen, auf immerdar sich verlustig gemacht!! — und nie wird es auch wohl einem in Teutschland erwählten und gekrönten römischen teutschen Kaiser wieder einfallen können, vom Pabste zu Rom erst neuerdings daselbst sich zum Kaiser krönen zu lassen! Eben

so

so wenig, als es den teutschen Churfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, sammt der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft jemals wieder angemuthet werden, oder würklich beygehen kann, den Kaiser nach seiner teutschen Wahl und Krönung mittelst eines sonst gewöhnlichen solennen Römerzugs, zur nochmaligen Kaiserkrönung durch den Pabst — neuerdings nach Rom zu begleiten!! Würklich hat auch durch den Abgang dieser ehemaligen päbstlichen Kaiserkrönung zu Rom — die teutsche Krönung des neuerwählten Kaisers ihr nachheriges Ansehn und ihren damaligen Glanz erst gewonnen. — Denn eben dadurch, daß der neuerwählte Beherrscher der Teutschen als römischer Kaiser izt nur die teutsche Krönung empfieng, — wurde diese dadurch zur würklichen römischen teutschen Kaiserkrönung; und in solchem Betrachte, bald auch desto ansehnlicher und glänzender, weil die Churfürsten des Reichs dabey anfiengen ihr ausschließend erlangtes Wahlrecht sammt der unmittelbar damit verknüpften nunmehrigen würklichen Kaiserkrönung — in ohngleich feyerlichere Ausübung zu bringen; jenen ehemaligen gezwun-

zwun-

zwungenen Aufwand bey gedachtem Kriegs- und Römerzuge, nunmehr freywillig auf teutsche Pracht zu verwenden; eben dadurch jenes öftere Mord- und Trauerspiel der vom Pabst erzwungenen römischen Krönung des neuerwählten Kaisers — durch die nunmehr ohngehinderte teutsche Kaiserkrönung, in das glänzendste Schauspiel zu verwandeln; und dadurch den Grund zum iztmaligen allgemeinen Volksfeste der teutschen Kaiserkrönung zu legen. — Allerdings erforderte diese neue teutsche Kaiserkrönung gleich jener römischen, auch gleiche Vorbereitungen; aber auch diese waren izt ohngleich weniger beschwerlich und überlästig als jene kriegerische Vorkehrungen zum teutschen Römerzuge; so wie selbstermeldte teutsche Kaiserkrönung sammt ihren Vorbereitungen izt nicht dem gesammten Reiche mehr zur Last fiel — sondern allein auf die Rechnung der Churfürsten des Reichs und blos einiger Reichsstädte, als Aufbewahrer der dazu erforderlichen Reichsinsignien sammt der würklichen Krönungsstadt, zu stehen kam, und auch jene, so wie leztere, dafür anderwärts sich wieder schadlos zu halten wußten. — Sonderheitlich

pflegen erstgedachte Churfürsten ihre Wahlbothschafter wegen allschon gehabten großen Aufwands derselben in der Wahlstadt, aus dieser nicht eher wieder abgehen zu lassen, als bis daselbst auch die Krönung des neuen Kaisers vollends ist zu Stande gebracht worden um hierdurch die Krönungskosten sich merklich zu erleichtern. Aus diesem Grunde werden izt gewöhnlich der eigentlichen Krönungsstadt Aachen dieserwegen besondere Reversales de non præjudicando von dem churfürstlichen Collegium ausgestellet, und dadurch die Kaiserwahl und Krönung gemeiniglich in der Wahlstadt Frankfurt am Main zugleich bewerkstelliget und zu Stande gebracht, wohin dann auch die, zur Krönung des neuerwählten Kaisers erforderliche Krönungsstücke, oder sogenannte Reichsinsignien und Reichskleinodien von berührten beyden derselben Verwahrungsörtern, Nürnberg und Aachen, zur würklichen Krönung des Kaisers jedesmal besonders müssen eingeliefert werden.

§. 20.

Zu den Vorbereitungen der iztmaligen teutschen Kaiserkrönung in ersagter Wahlstadt, nachdem hierzu von dem neuerwählten Kaiser bey der Annahme des Wahldecrets und Ausstellung vorgedachten gewöhnlichen Reverses an die sämmtliche Wahlfürsten der eigentliche Krönungstag ist bestimmt und angesezt worden, gehöret nun sonderheitlich: die fordersamste Herbeybringung gemeldter Reichsinsignien und Reichskleinodien in die Wahl- und dermalige Krönungsstadt, sammt derselben gewöhnlichen Auslieferung an das churfürstliche Collegium oder an den Reichserbmarschall, wie auch die weitere Beförderung derselben durch eben diesen Reichserbbeamten nach dem Römer, wo selbige — oder vielmehr die, zur Krönung hauptsächlich erforderliche Kleidungsstücke Carls des Großen, dem neuen Kaiser gemeiniglich vorher pflegen anpassend gemacht und sodann am Krönungstage selbst zum feyerlichen Krönungsgebrauche nach oftbemeldter, St. Bartholomäus- oder auch sogenannten Domkirche gebracht zu werden.

Ermeldte Reichsinsignien und Reichskleinodien, oder auch sogenannte heilige Reliquien, deren erstere die Reichsstadt Nürnberg, leztere aber die Reichsstadt Aachen in beständiger Verwahrung haben, pflegen auf vorherige besondere Requisition des churfürlichen Collegiums, durch die sogenannte Insignienhüter ersagter beyder Städte, gewöhnlich auf einem besondern Wagen, in ihren Kästen verwahrt, und mit einer eigenen Garde umgeben, unter Läutung der Glocken, mit großer Solennität nach der Krönungsstadt gebracht und daselbst gegen gewöhnliche Reversales schon ermeldtem Reichserbmarschalln zu ihrer weitern Bestimmung ausgeliefert, auch von demselben nach vollendeter Krönung an gedachte Insignienhüter gleich behörig zurükgegeben, und mit eben der Solennität ihren beyden Verwahrungsörtern wieder zugeführet. — Die zur Kaiserkrönung davon nöthigen Stücke, oder eigentliche Reichsinsignien, besizt Nürnberg, und bestehen solche sonderheitlich in folgenden:

1) Die Kaiserkrone Carls des Großen von Golde, mit ungeschliffenen Diamanten besezt, bey 15 Pf. schwer; in acht Felder geformt;

 mit

mit einem Ringe über dem Kopfe, und vorn mit einem Kreuze versehen. — Ein rüdes Werk, nach dem Geschmacke der damaligen Zeiten — izt aber eine beynahe unerträgliche Hauptlast für junge schwächliche Prinzen, die solche kaum mehr ertragen können! — Selbst Joseph II. empfand bey seiner römischen Königskrönung den schweren Druk dieser goldnen Hauptlast; lupfte solche, um einige Erleichterung dabey zu finden, zu verschiedenenmalen, und verrieth durch seine Gesichtsblässe die unabhelfliche Beschwernis, welche er darunter ausstehen mußte. —

2) Der Scepter, oben in Gestalt einer Eichel mit 6 Blättern, davon drey in die Höhe, drey aber unterwärts stehen; eigentlich von Silber und blos vergoldet, durch die Länge der Zeit und den öftern Gebrauch aber abgenuzt, eines neuen Anstrichs benöthigt.

3) Der Reichsapfel von Golde, 3 Mark, 2 Loth schwer, und von der Größe eine starke Mannshand auszufüllen; inwendig hohl und mit einer harzigen Materie angefüllt; von aussen noch mit drey herumgehenden goldnen Rin-

Ringen versehen, und oben mit einem Kreuze von gleichem Metalle. Ehemals das Zeichen der römischen Weltherrschaft der alten Cäsarn — izt noch blos das Andenken davon und ein überbliebenes Ceremonienstük der teutschen Kaiserkrönung.

4) Der Säbel Carls des Großen mit der Aufschrift: Christus vincit — Christus regnat — Christus imperat. Also ein sehr christlicher Säbel! womit vermuthlich dieser martialische Apostel die alte heydnische Sachsen zum Christenglauben bekehrte!! — und dafür von Christi Statthalter unter die Heiligen versezt wurde!!!

5) Der ehemalige Kaiserornat Carls des Großen, welcher 1) in dem kaiserlichen Talar — ein langer Mantel von mit Gold durchwürkter Seide — reich mit Edelsteinen und Perlen besezt! — 2) in der Dalmatica — ein enger Rock, welchen der Kaiser unter gedachtem Mantel trug; — 3) der sogenannten Alba, welche über den Mantel pflegte gehängt zu werden; dergleichen die katholischen Geistliche haben, wann sie Messe lesen; —

 denn

denn der römische Kaiser ist nicht weniger auch ein Weltgeistlicher, weil derselbe bey der Krönung herkömmlich in die Zahl der Canonicorum bey der Marienstiftskirche zu Aachen pflegt aufgenommen zu werden; und der heilige große Carl von dem eigentlich dies geistliche Kleidungsstük noch herrühren solle! — war weiland auch nicht ungeistlich — da er Heyden bekehrte — den Bilderdienst verwarf; — den Gottesdienst verbesserte, und um seinen Christglaubigen die Bibel stükweise beyzubringen, die Evangelien einführte; die Musik in die Kirchen brachte; heilige Inquisitionsgerichte hielt; und — Kezer machte!! 4) Der Stola — ein langer, etliche Finger-breiter Riemen und stark mit Gold und Edelsteinen besezt. Ein ebenmäßiges geistliches Kleidungsstük, welches dem Kaiser über die Schultern vorn herunter bey der Krönung angethan zu werden pflegt, und zu welchen endlich auch noch verschiedene andere dergleichen Kleidungsstücke gehören. — Kaiser Friedrich der Rothbart — dieser besondere Verehrer und Nachahmer Carls des

Großen, der das Grabmahl desselben wieder=
holter öfnen ließ, nahm ohnfehlbar dem heili=
gen Carl an Kleidungsstücken vollends ab,
was ihm Otto III. dieser erstmalige Beunru=
higer seiner Grabstätte davon noch übrig ge=
lassen hatte!! — um in diesem carolingischen
Kaiserornate seinem großen Originale viel=
leicht desto ähnlicher zu sehen! Aber Carl
der Große — und Friedrich der Rothbär=
tige, — bey dem allen — welch ein Unter=
schied!! —

6) Die kaiserlichen Ringe — und endlich

7) Die Handschuhe Carls des Großen und nachmaligen Heiligen, dem in ältern Zeiten ein besonderes Fest gehalten, vorermeldter dessen Kleidungsvorrath dabey zur Verehrung ausgesezt, und den andächtelnden Verehrern sothaner Reliquien — ein besonderer Ablaß ertheilt wurde. — Nurgedachter Friedrich der Rothbart, ließ ihn — durch Pabst Paschalen III. — dessen Gegenpabste Alexandern zum Possen! unter die Heiligen versetzen: ein schismatischer Heiliger! — der daher auch bald sein Ansehn ver=

lohr, weil man seinen Schöpfer nicht für einen ächten Pabst hielt und mithin auch seinem Geschöpfe oder desselben Reliquien — nicht die gebührende Achtung erwieß. — Desto verehrlicher aber dürften nunmehr wohl jene beglaubte Heiligthümer und sogenannte Reichskleinodien seyn!! welche zu Aachen aufbehalten und gleich herkömmlich zur Kaiserkrönung mit beschrieben; auch gleichergestalt in die Krönungsstadt gebracht, aber bey der Krönung selbst nicht gebraucht und vielleicht blos zur beschaulichen Verehrung der Reliquienandächtler daselbst vorgezeigt werden!!! — Diese Reichskleinodien sind folgende:

1) Ein Stük von der Krippe des Geburtsstalls Christi. —

2) Ein dergleichen Stük von der Kette — womit Paulus und Johannes im Gefängnis geschlossen gewesen.

3) Ein dergleichen vom Tischtuche — worauf Christus mit seinen Jüngern das Abendmahl gehalten.

4) Ein

4) Ein dergleichen Stük von dem Schurze desselben, zum Gebrauch des Fußwaschens bey seinen Jüngern.

5) Ein Zahn von Johannes dem Täufer, sammt einem Stücke von dessen Rocke.

6) Einige Dornen — von der Dornenkrone Christi.

7) Das Eisen von dem Speer — womit die Seite dieses gekreuzigten Welterlösers ist geöfnet worden.

8) Ein Stük von dessen Kreuze.

9) Ein Arm der heiligen Anna.

10) Eine Kapsel mit Erde — worauf das Blut des heiligen Stephanus geflossen.

11) Ein Degen des heiligen Mauritius.

12) Ein Säbel — vermuthlich der, womit Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen!! —

13) Ein Dolch und Gürtel — von Carln dem Großen, heiligen Andenkens! —

14) Ein Evangelienbuch mit goldnen Buchstaben: Ohe jam satis est! —

§. 21.

Unter die Vorbereitungen zur römischen Kaiserkrönung gehört nun hauptsächlich der solenne Einzug des abwesend erwählten neuen Kaisers, — der, ob er wohl bis nach erfolgter Krönung, noch nicht würklicher Kaiser ist, sondern schon gedachtermasen bis dahin noch römischer König genennt wird, auch sich selbst also schreiben muß, weil demselben die Regierung des teutschen Reichs noch abgehet, und solche herkömmlichermasen von den beyden Reichsvicarien noch fortgesezt zu werden pflegt; — doch bey dem allen schon als römischer König, den Rang über alle andere Könige behauptet, sonderlich aber bey diesem Einzuge in die Wahl- und Krönungsstadt, schon kaiserliche Ehrenbezeigungen empfängt. Ermeldter Einzug des neuerwählten Kaisers pflegt daher sowohl seines eigenen höchsten Orts mit aller kaiserlichen Pracht, als von Seiten gedachter Stadt und der in solcher anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlbothschafter, wie auch anderer anwesenden Gesandten mit der gewöhnlichen Feyerlichkeit und tiefsten Ehrerbietung zu geschehen. Gewöhnlich pflegt der Neu-

erwählte kurz vor dem zur Krönung von ihm selbst angesezten solennen Krönungstage zu erfolgen, vorgedachte Anwesende demselben auf einige Stunden vor der Krönungsstadt entgegen zu fahren und den zukünftigen Reichsbeherrscher und Kaiser in einem dazu aufgeschlagenen großen Zelte mit allen dabey herkömmlichen Ceremonien feyerlich zu bewillkommen. Sonderlich werden demselben von Seiten der Krönungsstadt, die Schlüssel derselben gewöhnlich präsentirt, und der ankommende höchste Reisende zugleich mit einigen Erfrischungen dabey bedient. Dieser Aufenthalt ist jedoch nur kurz, und alles pflegt sich nunmehr zum solennen Einzuge, zur Begleitung und zur weitern Einholung desselben anzuschicken. Magistrat, Geistlichkeit, Stadtofficianten, Garnison und Bürgerschaft stehen zu leztern Empfange sodann bereit, und bey derselben Ehrenbezeigungen, wie auch unter Läutung der Glocken und dem Donner der Kanonen auf den Stadtwällen, hält dieser eingeholte, bewillkommte und ehrerbietigst empfangene, neue teutsche Reichsbeherrscher nunmehr seinen feyerlichen Einzug in die Wahl- und Krönungsstadt. — Son-

der-

derbar, daß demselben allda nicht einmal Zeit zur Erholung von seiner oft weiten beschwerlichen Reise gestattet, sondern der ankommende höchste Reisende von den ihn begleitenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten sogleich nach oftbemeldter St. Bartholomäus- oder Domkirche geführt zu werden pflegt, um daselbst fördersamst die nebst dem Wahldecret ihm überreichte derselben Wahlcapitulation nochmals in höchsteigener Person zu beschwören und leztere dadurch außer aller weitern Besorgnis zu setzen!! Ohnstreitig die äußerste Vorsicht von Seiten des churfürstlichen Collegiums zur möglichsten Vorherbefestigung ermeldter Capitulation und zur vollkommensten Sicherstellung der von dem Neuerwählten würklich eingegangenen und übernommenen Verbindlichkeiten gegen das Reich und Churfürsten desselben, wie auch übrige Fürsten, Stände und unmittelbare Reichsglieder, sowohl in Betracht derselben sammt und sonderlichen Gerechtsame und Freyheiten, als nicht weniger auch in Ansehung seiner eigenen Majestätsrechte nebst derselben besondern Einschränkungen und in weiterer Hinsicht seiner zukünftigen diesen allen gemäßen

mäßen oder würklich angemessenen kaiserlichen Regimentsführung im heiligen römischen Reiche teutscher Nation!!! — Ohnläugbar aber auch die bündigste und feyerlichste Versicherung des zukünftigen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers zur, obwohl sehr schweren — doch nicht unmöglichen Erfüllung aller dieser selbst freywillig eingegangenen, oder würklich übernommenen capitularischen besondern Wahlbedingnisse, als der eigentlichen Conditione sine qua non! — des hierauf erst zu krönenden und durch diese Krönung, allererst zur Würklichkeit der kaiserlichen Würde und teutschen Reichsregierung gelangenden neuerwählten römischen teutschen Kaisers!! — so wie in allen diesem Betrachte, sonder Zweifel auch wohl die wichtigste und feyerlichste Vorbereitung zur nunmehrigen solennen Kaiserkrönung!! — Erst nach solchemnach in gedachter Kirche wiederholter beschwornen Wahlcapitulation, pflegt der angekommene höchste Reisende in das für ihn zubereitete kaiserliche Quartier — zur Wiedererholung von den Beschwerlichkeiten seiner langen Reise geführt und von ersagten Churfürsten und

Wahl-

Wahlgesandten benebst den Stadtabgeordneten und übrigem Gefolge dahin begleitet zu werden. Aber eine oft nur kurze Erholung von so langen Beschwerlichkeiten! — denn nunmehr beunruhigen selbst auch die eigene desselben nöthige Vorbereitungen zur bevorstehenden Krönung, den daselbst endlich angekommenen Monarchen, unter mancherley anderweitigen Ceremonielbeschwerungen und etiquettmäßigen Zerstreuungen. — Sonderheitlich rechnet man zu jenen eigends nöthigen Vorbereitungen — die fordersamste Probanlegung und würkliche Anpassung vorbemeldter, bey der Krönung gebräuchlicher Kleidungsstükke Kaiser Carls des Großen: — Denn der ehemalige Kaiserornat dieses weiland auch physikalisch großen Kaisers, kann ohnmöglich jedem seiner, damit bey der Krönung bekleidenden Reichsnachfolger mehr gerecht und anpaßlich seyn! — da man bereits aus der Erfahrung weiß: daß die aus acht Feldern bestehende, 15 Pfund schwere Carlskrone manchen dieser ohngleich jüngern und körperlich schwächern Reichsnachfolger statt des Haupts, auf den Schultern zu stehen gekommen! — auch der kaiserliche Talar sammt den

den übrigen Kleidungsstücken und den Ringen des großen Carls — leztern eben so wenig mehr angemessen gewesen ist!! — folglich die fordersamste Verengung und Verkürzung dieser Krönungsstücke nach dem verjüngten Maasstabe — bey jedem neu zu krönenden Kaiser gleich erforderlich und nothwendig befunden worden ist. Gleichwohl bleiben gedachte Kleidungsstücke des großen Kaiser Carls, an sich, ganz ohnverändert; die Krone wird von innen blos gefüttert, so auch die Ringe und der übrige Anzug, verengt, oder verkürzt, und überhaupt nach Beschaffenheit der Person des jeweiligen neu zu krönenden Kaisers oder römischen Königs eingerichtet, weil derselbe nach beschehener Krönung — mit eben dieser Kaiserkrone und dem übrigen kaiserlichen Kleidungsornate des großen Kaiser Carls angethan, den feyerlichen Rükzug aus besagter Kirche nach dem Römer — als gekrönter Kaiser oder römischer König, gewöhnlich zu unternehmen pflegt, und daher auch wohl jener Kaiserornat beyden nothwendig anpassend seyn muß!! —

§. 22.

§. 22.

Endlich erscheint der zur völligen Beendigung des teutschen Wahl- und Krönungsgeschäfts von allen gewünschte, und für alle gleich erfreuliche und feyerliche große Tag der würklichen solennen teutschen Kaiserkrönung — dieser dem neuerwählten Kaiser allein so lästige, allen andern höchsten und hohen Anwesenden, sammt den übrigen Fremden der Krönungsstadt aber gleich lustvolle, obwohl allen auch gleich theuer zu stehen kommende, nur den Bewohnern, oder Bürgern der Stadt so gesegnete, und für ganz Teutschland beglükte festliche Tag des ersten und größten allgemeinen Volksfests der Teutschen! und sowohl mittelbaren als unmittelbaren teutschen Reichsunterthanen in so verschiedenen kaum zählbaren teutschen Reichslanden und Reichsstädten und reichsohnmittelbaren Ortschaften!! und unter eben so verschiedenen teutschen Landesherrn und Stadtregimentern und Ortsgebietern!!! — in allem Betrachte, für das teutsche Reich, wie auch Churfürsten, Fürsten, Stände und ohnmittelbare Glieder desselben, sammt allerseitigen Landes- Gebiets- und Reichs-

unter-

unterthanen wohl ohnstreitig der merkwürdigste und feyerlichste Tag! — die teutsche Kaiserkrönung. —

Ohne diese Wahl und Krönung des allgemeinen Reichsoberhaupts und Kaisers — würde Teutschland kein Reich, kein aus Haupt und Gliedern bestehendes Ganze, kein — aus allen jenen so verschiedenen Theilen von Churfürstenthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Reichsstädten, Reichsdorfschaften, und übrigen reichsunmittelbaren Gebieten zusammengesezter großer Reichsstaatskörper, sondern ein wunderbares Gemische, von großen, kleinern und kleinsten Gemeinheiten oder absonderlichen unabhängigen Staaten einer unter sich conföderirten großen Republik — so wie diese die seltenste oder einzige in ihrer Art! — oder wegen ihres hypothetisch-unmöglichen politischen Zusammenhalts, vielmehr ein anarchisches greuliches Gewirre — und überhaupt betrachtet, die republikanische Staatenverfassung Teutschlands von der Art, von keinem Bestand; sondern das so viele Jahrhunderte hindurch unter einem allgemeinen Oberhaupte, dem römischen Kaiser, be-

standene römische teutsche Reich — schon vorlängst in sich zertrümmert, ein allgemeiner Raub der angränzenden mächtigern Reiche ohnfehlbar geworden und dermalen vielleicht nur der Gedanke von einem ehemaligen römischen teutschen Reiche noch vorhanden seyn!! — Vielleicht aber auch — daß bey diesem allgemeinen Raube ein übermächtiger gränzenloser Eroberer in Teutschland sich aufgeworfen, durch die Eroberung dieses großen Reichs zugleich auch jene angränzende Reiche überwältigt, und dadurch zum Universalmonarchen in Europa sich emporgeschwungen hätte!! — Denn welche europäische Macht dürfte einem solchen Eroberer und despotischen Beherrscher Teutschlands — haben Gränzen setzen — oder seiner Uebermacht widerstehen können?? — Weislich und staatsklug handelten daher wohl ohnstreitig die alten Teutschen, daß sie nach dem Ausgange ihrer carolingischen Erbkönige und römischen Kaiser — sammt und sonders — einen gemeinsamen teutschen König wieder über sich wählten und dadurch den Grund zu Teutschlands nunmehriger Wahlfreyheit legten;! — Staatskluger noch und vorsichtiger, vielleicht auch absichtli-

cher! die nachherige Churfürsten dieses teutschen freyen Wahlreichs, daß sie dem übermächtigen und gefürchteten Carl von Spanien — bestimmtere Gränzen seiner Macht und zukünftigen kaiserlichen Gewalt in Teutschlands eingeschränktem monarchischen Staate sezten!! — Zufällig entschlossen aber, so wie nicht weniger gleich zufällig glüklich für seine kaiserliche Reichsnachfolger und das teutsche Reich — der ehrgeizige Max, daß er sich am ersten erwählter römischer Kaiser schrieb! — und dadurch ganz unvermerkt den Grund zu Teutschlands nachheriger römischer Kaiserkrönung legte!! — Eben diese teutsche Kaiserkrönung drükt nunmehr jener teutschen Wahlfreyheit, so wie jenem dadurch zwischen Haupt und Gliedern geknüpften und durch die Wahlcapitulation neu befestigten teutschen Reichsverbande das feyerliche Siegel auf, und bestätigt zugleich auch die alleinige wesentliche Majestät des neuen teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers — von sämmtlichen Churfürsten, als kaiserlichen Reichserzbeamten, dabey anerkannt, verehrt und gesichert. — Allerdings sehr glückliche Folgen jener drei verschiedenen teutschen

Reichsstaatsveränderungen! — Und allerdings auch ein ganz unauflösliches, für Kaiser und Reich gleich beglücktes Band des aus Haupt und Gliedern also vereinigter bestehenden römischen teutschen Reichs, — wann solches anders nicht wie der gordische Knoten, mit Alexanders Schwerte zerhauen, oder durch immer festeres Zusammenziehen und endliches Ueberspannen, zum Zerreissen gezwungen wird!

§. 23.

Am feyerlichen Krönungstage — diesem allgemeinen teutschen Volksfeste, werden die Thore der zur gleichen Theilnahme mit unzählbaren Fremden angefüllten Krönungsstadt, nicht wie am solennen Wahltage, verschlossen, noch weniger jene anwesende Fremde aus allen Ständen und Volksclassen zur Entfernung aus besagter Stadt angehalten: vielmehr ströhmen solche zur Verherrlichung und freudenvollen Theilnehmung dieser großen Feierlichkeit noch überall schaarenweise herbey — und nie ist wohl eine teutsche Stadt jemals so überhäuft mit Menschen allerley Gattung würklich angefüllt, als eben diese Reichsstadt am Krönungstage des neuer-

wähl-

wählten römischen teutschen Kaisers. Ein ohnfehlbar sicherer Beweis der allgemeinen frohen Theilnahme an diesem ersten Volksfeste biederer Teutschen! — obwohl freylich auch ein Beweis der allgemeinen Neugierde dieser Teutschen zur anstaunenden Bewunderung des höchsten Glanzes der Majestät des neuen Kaisers und der prachtvollen Größe seiner ihn umgebenden ersten kaiserlichen Hof- und Reichserzbeamten, wie auch Churfürsten des Reichs und teutschen Erzbischöffe!! — sammt der glänzenden Hoheit und dem vorzüglichen Ehrengenusse so mancherley churfürstlicher Wahlbothschafter und anderer Gesandten von gleichem Königsrange, den päbstlichen Nuntius mit eingeschlossen!!! Solch eine glänzende Versammlung der teutschen großen Welt und die teutsche Sonne am teutschen Sternenhimmel, sammt dem Umlaufe dieser Sterne um ihre Sonne, und den Vollglanz der letztern, bey jener Nebenglanze in beyder zusammenstrahlenden Lichtmasse zu erblicken — muß allerdings die Neugierde aller Teutschen und Fremden erwecken — so wie der Anblick dieser feyerlichsten Versamm-

lung und der Abglanz ihrer irdischen Götterpracht — Beyde ohnfehlbar in gleich anstaunende Bewunderung, die dadurch begeisterte Volksmenge aber wohl allerdings auch in die freudenvolleste Bewegung setzen!!! — Unter allen Prachtscenen und Lusterscheinungen und Freudenfesten der großen und kleinen Welt — ohnstreitig die glänzendste, die reizbarste und theilnehmendste! die einzige in ihrer Art!! — und darum für Ausländer und Teutsche gleich anziehend, gleich bezaubernd, für letztere aber allein festlich! und das erste Volksfest der Teutschen, — die teutsche Kaiserkrönung. Eben darum pflegt auch der Zugang zu dieser großen Feyerlichkeit — gleich dem Zugange zur solennen teutschen Kaiserwahl, nicht verschlossen, weder für teutsche noch ausländische Fremde verschlossen, sondern beyden gleicher Zutritt und gleiche Sättigung ihrer Neugier gestattet, so wie selbst auch gleiche Theilnehmung an dieser glänzenden Lustscene vergönnet zu werden. Die Entfernung der Fremden aus der Wahlstadt am solennen Wahltage eines neuen Kaisers oder Königs — beruhet auf Gründen, die bey der

fey=

feyerlichen Krönung derselben nicht mehr die nemlichen sind und daher auch bey letzterer nicht mehr statt finden: Hier treten vielmehr neue Gründe zu derselben öffentlichen Darstellung ein; — Denn sowohl einheimische als ausländische Fremde aus allen Ständen und Menschenklassen, selbst der Abgeordnete des heiligen Stuhlbesitzers zu Rom nicht ausgeschlossen! — sollen sehen: wie feyerlich Teutschlands gewählter römischer Kaiser gekrönt wird! — sehen: wie die Majestät dieses teutschen Reichsoberhaupts von Teutschlands ersten Fürsten und Bischöffen verehrt zu werden pflegt! — sehen: wie diese Churfürsten des teutschen Reichs dem nach teutscher Wahlfreiheit von ihnen gewählten Ersten der Potentaten Europens die römische Kaiserkrone würklich aufsetzen! — sehen: in welchem Ornate der römische teutsche Kaiser den Thron der alten Cäsarn besteigt! — sehen: mit welcher Feyerlichkeit dies alles geschieht! — und aller Welt sagen: was sie bey dieser teutschen Krönung des römischen Kaisers würklich gesehen und wahrgenommen haben!! — Gewiß die öffentlichste feyerlichste

Bestättigung jener verschlossen beschehenen römischen teutschen Kaiserwahl! und gewiß auch die weltkundigste Begebniß — die römische teutsche Kaiserkrönung!! — und jener Großfürstbischof zu Rom — sollte Teutschlands Neuerwählten und Gekrönten wegen abgängiger Pabsteskrönung — nicht für rechtmäßig gekrönt halten? — darum nicht für Roms und Teutschlands wahren Kaiser erkennen?? — Dann würde ihm sein eigener Bothschafter zur teutschen Wahl und Krönung, und selbst die ganze Welt ins Angesicht widersprechen. —

Nie ist noch ein römischer teutscher Kaiser seiner höchsten Würde gemäß, und mit solcher Feierlichkeit, weiland in Rom, von Päbsten gekrönt worden, als solcher in Teutschland, von teutschen Erzbischöffen und Churfürsten gekrönt wird! — Welche stolze Anmassungen, welche ungebührliche Vergewaltigungen erlaubten sich die römischen Stuhlbesitzere und geistliche Weltgebieter nicht bey jener römischen Kaiserkrönung?? Und welche Majestätsverkleinerliche Demüthigungen mußten nicht oft die unabhängige Majestätsbesitzer und vormalige Oberherren

ren der Stadt Rom und des Pabsts in jenen finstern Zeiten der Unwissenheit und des Aberglaubens von römischen Päbsten erfahren?? — Der Pabst komme nun und sehe, statt seines päbstlichen Bothschafters, wie majestätisch und feyerlich Roms Kaiser in Teutschland gekrönt wird! —

§. 24.

Durch aufmunternden Trommelschlag und frohen Trompetenschall wird nunmehr der teutschen Krönungsstadt die große Feyerlichkeit angekündigt, mit welcher Germaniens neuerwähltem Könige die römische Kaiserkrone nach teutschem Herkommen von den Erzbischöffen und Churfürsten des teutschen Reichs pflegt aufgesetzt zu werden. Ein gewöhnliches Zeichen, daß zu dieser feyerlichen Handlung, sowohl die Bürgerschaft, als Miliz der Stadt auf ihren Posten erscheinen und solche zugleich bedecken und verherrlichen sollen!! — Nun beruft auch das festliche Hochgeläute der Glocken dieser Stadt die höchsten Geschäftsträger und hohen Theilnehmer des feyerlichen Krönungsgeschäfts, sammt dem allerhöchsten Kronempfänger und seinem königli-

chen Gefolge benebst allen anwesenden Fremden und einheimischen Zuschanern dieser feyerlichen Handlung und ihrer reichsherkömmlichen Verrichtung zu derselben verbundenen und freywilligen, gleich frohen Theilnehmung. Welch ein feyerlicher und prachtvoller Aufzug zu dieser festlichen Hauptscene der teutschen Wahl und Krönung des römischen teutschen Kaisers — auf Seiten des neuerwählten Kronempfängers und der Churfürsten des Reichs, sammt beyder gleich ansehnlichen und glänzenden Gefolge!! — Auf Seiten jener neugierigen Zuschauer aber — welch ein untermischtes Menschengewimmel aus allen Ständen und Volksklassen der großen und kleinen teutschen Welt und selbst des Auslandes — bey der grossen und volkreichen Zusammenströhmung aller dieser feyerlich eingeladenen Theilnehmer zu ermeldtem Krönungs- und teutschen Volksfeste!! — Vielleicht einer in volle Bewegung] gebrachten Ameisenrepublik — der mit- und durcheinander laufenden Menge nach, ähnlich! — ungleich aber in Betracht der ängstlichen Verwirrung dieser in ungleiche Bewegung gesetzten

klei-

kleinen Republikaner!! — Denn jene dahier überall sich durchkreuzende Volksmenge ströhmt absichtlich und übereinstimmend, bald dem Krönungstempel, bald auch den Straßen der Stadt zu — wo die feyerlichen Aufzüge des neuen Kronempfängers und der ihn krönenden Churfürsten nach ermeldtem Krönungstempel pflegen unternommen zu werden, um sowohl bey jenen, die ausserordentliche Pracht ihres glänzenden Ansehns zu bewundern und anzustaunen, als im leztern, wo möglich! die feyerlichste Handlung der teutschen Kaiserkrönung selbst mit anzusehen. Freylich, in Betracht der überhäuften Volksmenge — welche zu fassen, kein Tempel in der Welt, und selbst kein ander Gebäude vom größtmöglichsten Umfange, Raum genug haben möchte! — für Tausende, eine sowohl hypothetische, als politische Unmöglichkeit! — Demohngeachtet aber doch eine, bey diesen Tausenden ohnwiderstehbare Gelüstung zu allen nur möglichen Versuchen — durch Einkunft in diesen Krönungstempel, ihres Wunsches vielleicht theilhaftig zu werden, und bey dieser auch entferntesten Hofnung! gleichwohl eine anziehen-

de

de Kraft der feurigsten Neugier. Gewöhnlich immer nur ein Glück der höchsten und höhern Anwesenden aus der teutschen und ausländischen großen Welt, sammt derselben angesehenerm Gefolge! — Selten aber auch ein Glück für die übrigen Menschengattungen der kleinen Welt!! Indessen glückt es doch allen, sowohl nach diesem Tempel, als jenen Strassen eilenden Neugierigen — Teutschlands neuerwählten römischen Kaiser und allgemeinen Beherrscher der Teutschen sowohl vor, als nach seiner Krönung in seinem feyerlichen Aufzuge zu erblicken; wie auch die Churfürsten des Reichs und churfürstliche Wahlbothschafter in ihren gleich feyerlichen Aufzügen — zu sehen, zu bewundern und anzustaunen. — Ein allgemeines Glück, dessen alle anwesende Fremde und Bürger der Krönungstadt am Krönungstage, nur mit dem Unterschiede theilhaftig werden: daß die Vornehmere und Reichere bequemere Standplätze zur bessern Aussicht dabey in gelegenern Häusern sich erkaufen können! weniger ansehnliche und vermögende Zuschauer aber im Gedränge des Volks, mit dem zufälligen Stand-

orte

orte der öffentlichen Straßen sich begnügen müssen, welcher ihnen oft veränderlich! in dieser schwebenden Volksmenge hier oder da — mit gleicher Unbequemlichkeit, würklich zu Theil wird!! Freylich ein gleich unbequemer nnd unsicherer Standort — für diese letztere Gattung von Neugierigen! — Aber auch eine oft sehr theuer erkaufte Bequemlichkeit jener vermögendern Zuschauer!! — so wie für beide, zuletzt eine mit gleicher Ungemächlichkeit und gleich schweren Kosten befriedigte Neugier!!! — Häuser, Dächer und Straßen sind jedoch bey dem allen mit unzähligen Menschenköpfen bedeckt, und selbst kein Apfel würde bey dieser zusammengedrängten und schwebend, gleich den Meereswogen sich forkdrängenden Menschenmasse dahier zur Erde fallen können! — Ein Schauspiel mehr, und oft ein sehr belustigender Anblick für jene Menschengesichter, welche diese besondere Lustscene aus ihren Fenstern und von ihren Dächern zu übersehen, Gelegenheit haben, auch zum Theil oft mehr an dieser Volkspresse und ihren mancherley Würkungen, als an betrachtungswürdigen Gegenständen sich zu erlustigen pflegen. —

Alle diese gewöhnlichen Volksauftritte sind jedoch überhaupt als belustigende Vorspiele der nunmehrigen besondern Schauspielscenen würklich anzusehen, deren Eröffnung erst die Forscher jener beträchtlichern Gegenstände vergnügt, welche die eigentlichen Feyerlichkeiten der teutschen Kaiserkrönung würklich ausmachen, und diese große Haupthandlung gleich einleitend und glänzend in ihr wahres Licht stellen. — Die auf vorgedachtes Zeichen der Trommeln und Trompetenertönung schon am frühen Morgen des eingetretenen Krönungstages auf ihren gewöhnlichen Posten sich versammlende und daselbst in Parade stehende Bürgerschaft und Stadtmiliz macht hierbey den ersten feyerlichen Auftritt; und verdient daher auch sonderlich dahier angemerkt, so wie selbst am Krönungstage gesehen, und die gute Ordnung sammt der besondern Feyerlichkeit dieser an sich, zwar ungleichen, in ihren Bürgerofficiers aber gleich uniformen und prächtigen Bürgercorps, wie nicht weniger auch beträchtlichen und wohl montirten Krieger der Stadt dabey beobachtet zu werden.

§. 25.

§. 25.

Nach dem feyerlichen Aufzuge gedachter Bürgercompagnien und Stadtmiliz und beyder gleich paradevollen Straßen, und Postenbesetzung, — pflegen nunmehr gegen acht Uhr, unter dem festlichen Hochgeläute aller Glocken der Krönungsstadt, gewöhnlich zuerst die geistliche Churfürsten, in ihren Churhabiten *) und mit ihrem ganzen Hofstaate, jeder besonders in voller Pracht, aus ihren Quartieren nach vorbemeldter St. Bartholomäus- oder Domkirche, wo die Krönung, gleich der solennen Wahl des Kaisers vollzogen wird, solenn aufzufahren, und bey dieser solennen Auffahrt — ihre churfürst- und erstbischöffliche Größe im vollen Glanze zu zeigen. — Ein allerdings sehr glänzender und dem churfürstlichen Range nach — würklich königlicher Aufzug dieser ersten teutschen Erzbischöffe, wie auch ersten kaiserlichen Reichserzbeam-

*) Die Churhabite der Geistlichen bestehen in langen Röcken von Scharlach, um den Hals und vorne herab bis an die Füße, wie auch am Ende der Ermel mit Hermelin ausgeschlagen: Die Mützen sind viereckigt von gleichem Scharlach und Hermelin.

beamten und ersten geistlichen Churfürsten!!! — In gleich solennen, nicht weniger prachtvollen und königlichen Aufzügen, kommen itzt — nach jener Ankunft in besagter Kirche, — wo sie sich zum Empfange des Neuerwählten zur Krönung vorbereiten, auch die weltliche Churfürsten oder churfürstliche Wahlbothschafter —. und zwar jene gleichergestalt in ihren gewöhnlichen Churhabiten — *) diese aber in sonst üblicher Staatskleidung, nach dem Römer aufgefahren; wo dieselben nach ihrer sämmtlichen Ankunft, den neuerwählten Kaiser erwarten, und sodann mit demselben zur Krönung ebnermasen nach gedachter Kirche sich begeben. Die Aufzüge dieser weltlichen Churfürsten nach ihrer Ordnung auf gedachten Römer, geschehen nicht weniger, so wie jene der geistlichen Churfürsten, unter dem Geläute der Glocken, gleich feyerlich, und mit gleicher Vortretung ihres glänzenden Hofstaats. Endlich pflegt auch, sobald die weltliche Churfürsten auf

*) Die Churhabite der weltlichen Churfürsten sind von jenen der Geistlichen blos darinne unterschieden: daß solche aus rothem Sammet und eben dergleichen runden Müzen — mit Hermelin ausgeschlagen, bestehen.

auf dem Römer versammlet sind, der neuerwählte Kaiser seinen solennen Zug dahin anzutreten, der dann, wie leicht zu erachten stehet, der allerhöchsten Würde gemäß, majestätisch und kaiserlich ist. Von ermeldtem Römer begiebt sich letzterer nunmehr unter Begleitung der weltlichen Churfürsten, in feyerlicher Procession, zu Pferde nach ersagter Bartholomäuskirche — wo derselbe beym Eintritt in die Kirche von den geistlichen Churfürsten, und zwar von Churmainz, als Consecrator, in Pontificalien, von Churtrier und Cölln aber in gewöhnlichen Chorröcken, wie auch von der übrigen Clerisey der Bischöffe, Aebte, Assistenten und Administranten, in Chorkappen und sonst gewöhnlicher geistlichen Kleidung, herkömmlich pflegt empfangen und in das Chor der Kirche feyerlich geführt zu werden. Nach dahier eingenommenen Sitzen und zuerst verrichtetem gemeinschaftlichen Gebete, betet der Weihbischof über den Neuerwählten besonders, und die Capelle beantwortet solches mit Amen. Nun nimmt die Messe ihren Anfang. Churmainz, als Consecrator erhebt sich itzt von seinem Sitze

 mit

mit einem Bischofsstabe in der Hand, nach dem Altar und betet; macht bey dem Worte — benedicere ein Kreutz gegen den Neuerwählten und die Capelle ertönt hierauf ihr: Domine exaudi nos! — Gewöhnlich pflegt ersagter Consecrator nunmehr dem Neuerwählten die herkömmliche Fragen: vis sanctam fidem catholicam servare? — vis regnum a Deo — defendere? — vis S. S. Ministris? — vis — Pontificis? — und nachdem der König, eine jede dieser Fragen mit dem Worte: volo! beantwortet hat, tritt derselbe hierauf an den Altar und schwört darüber auf das Evangelium: Omnia promissa in quantum — sicut me Deus adjuvet! —

Dieser allgemeine teutsche Königseid ist, den letzten Punkt ausgenommen, herkömmlich so alt als die teutsche Krönung; nur ist das Versprechen — auch den Pabst zu schützen! — erst neuerer Zeiten hinzugekommen. Eben dies Versprechen hat man hierauf auch der Wahlcapitulation mit einverleibt; es haben aber die der Augsburgischen Confession zugethane Churfürsten und Stände ihre Erklärung dabey dahin ge-

ge-

geben: „daß sie ihrer Seits den Kaiser zu „diesem besondern Pabstschutze — nicht ver„bunden haben wollen!! —

Nach beschehener Ablegung vorbemeldten Regenteneids wendet sich der Consecrator mit dem Bischoffsstabe in der Hand, nunmehr gegen die Churfürsten und Wahlgesandte, und fragt sie gleich gewöhnlich: „Ob sie gegenwärtigen Neu„erwählten, zum Kaiser haben wollten?" —

Worauf dann beyde sammt und sonders antwortem fiat! fiat!! — und nach diesen vorgängigen Feyerlichkeiten pflegt nunmehr die teutsche Kaiserkrönung eigentlich ihren Anfang zu nehmen, wiewohl selbiger wiederum erst die vorher gewöhnliche Salbung mit gleicher Feyerlichkeit vorangehet, und dieser zuletzt die solenne Krönung nachfolget.

§. 26.

Die fordersamste Salbung des Neuerwählten bey der Krönung — ist nach dem uraltesten Gebrauche der gewöhnlichen Königssalbung der Juden gleich anfänglich auch in Teutschland angenommen worden, und dadurch zu ei-

nem beständigen teutschen Herkommen erwachsen, das nunmehr auch wohl gleich unabänderlich mit der teutschen Kaiserkrönung verknüpft oder verbunden bleiben dürfte. Sonderlich pflegt der neugewählte Kaiser die Salbung gewöhnlich auf das Haupt, auf die Brust, auf den Arm und in die flache Hand zu bekommen, welches so viel bedeuten solle: „ daß Gott demselben Verstand, „ ein gutes Herz und auch Stärke, den Degen „ zu führen, schenken möge!“ Hierbey besorgt Churbrandenburg als Reichserzkämmerer das Erforderliche; Churmainz als Consecrator aber verrichtet die Salbung, zu deren Empfange besagter Reichserzcämmerer dem Neuerwählten die Kleidung bis aufs Camisol abnimmt und die Salbung nunmehr dem Consecrator überläßt. Dieser tritt sogleich mit dem heiligen Oele in der Hand hinzu und sagt zuerst die Worte: Pax tibi! — worauf die Capelle neuertönend sich hören läßt: & cum spiritu tuo! — Nun salbt Churmainz, als Consecrator den Kaiser mit dem heiligen Oele und zwar siebenmal; als 1) auf die Scheitel des Haupts; 2) auf die Brust; 3) auf den Nacken,

4) auf die Schulter; 5) auf den Arm; 6) auf die Gelenke des Arms und 7) auf die flache Hand; — wobey derselbe die Worte spricht: Vivat Rex in æternum! — und damit den Beschluß gedachter Salbung macht. Endlich erfolgt hierauf die solenne Kaiserkrönung — zu welchem Ende dem Gesalbten in der Sacristey der kaiserliche Ornat vorher pflegt angelegt, und derselbe nunmehr in solchem vor den Altar zur würklichen Krönung geführt zu werden.

Die Krönung selbst verrichtet nunmehr derjenige Churfürst allein, in dessen Diöces solche eigentlich beschehen würde — folglich zu Frankfurt am Main, Churmainz, und zu Aachen, Churcölln; am dritten Orte, ausser beyden Diöcesen aber solle die Kaiserkrönung zwischen Churmainz und Churcölln abwechselnd verrichtet werden, jedoch die andere beyde geistliche Churfürsten in beeden Fällen dem Consecrator dabey assistiren!! — So haben sich nemlich besagte beyde Churfürsten nach vielen und langwierigen Streitigkeiten über diese Krönung endlich verglichen, wiewohl aus schon angeführten Ursa-

 chen,

chen, die Kaiserkrönung ohnehin nicht leicht anderswo mehr als an erstbesagtem Wahlorte geschehen, und mithin immer von Churmainz verrichtet werden dürfte! — Den einzigen Fall ausgenommen: wann der Churfürst nicht Priester wäre! — wo sodann die Krönung und Salbung des Kaisers als blos priesterliche Verrichtungen Churcölln zufallen würden; welchem auch, da nach der goldenen Bulle eigentlich Aachen die Krönungsstadt seyn solle! solchemnach das Recht den Kaiser zu krönen, ohnfehlbar allein würde zugestanden haben, falls die Kaiser und römischen Könige anders daselbst in der Folge wären gekrönt worden!! —

Bey der Krönung nun werden dem Gesalbten von dem Consecrator vor dem Altar vorbemeldte Kleidungsstücke Kaiser Carls des Großen feyerlich angelegt; dessen Schwert ihm angegürtet; die Ringe angesteckt; — der Reichsapfel in die Hand gegeben, und die kaiserliche Krone endlich aufgesetzt. — In diesem kaiserlichen Ornate legt der Neugekrönte itzt noch einen die Geistlichkeit besonders angehenden gewöhnlichen Eid ab;

ab; empfängt hierauf — jedoch mit Ablegung der Kaiserkrone aus Demuth vor Gott — die heilige Communion, und besteigt nunmehr mit wiederaufgesetzter Kaiserkrone, unter Anstimmung des ambrosianischen Lobgesangs, den in dem Chor der Kirche für ihn aufgerichteten Kaiserthron. Auf diesem Thron übt der neue Kaiser zugleich eines seiner kaiserlichen Majestätsrechte oder sogenannten kaiserlichen Reservaten — das Recht der Standeserhöhung, — mittelst öffentlichen Ritterschlags aus, und schickt sich nunmehr als gekrönter würklicher Kaiser zum solennen Rückzuge aus der Kirche nach dem Römer an, der zuletzt auch in Begleitung aller Churfürsten mit der größten Feyerlichkeit dahin pflegt unternommen zu werden. Bey diesem solennen Rückzuge des neugekrönten Kaisers aus besagter Domkirche nach dem Römer, welcher abermals processionsweise geschiehet und wobey die weltliche Churfürsten, oder derselben churfürstliche Wahlbothschafter dem Kaiser die Reichsinsignia vortragen, geht Churtrier allein voraus; dann folgen gedachte weltliche Churfürsten oder Wahlgesandte mit den Reichsinsigni-

signien paarweise; hinter diesen der Kaiser allein, im kaiserlichen Ornate mit der Kaiserkrone auf dem Haupte; und hinter dem Kaiser, zu beiden Seiten, etwas abwärts — Churmainz und Churcölln; hinter welchen zuletzt Churböhmen den Beschluß macht, welches, wenn der König und Churfürst in Person anwesend wäre, und diese seine Stelle selbst vertreten wollte oder könnte, schon gedachtermasen das Recht hätte: mit seiner böhmischen Königskrone auf dem Haupte dabey zu erscheinen, und diesen solennen Rückzug des neugekrönten Kaisers dadurch glänzender zu machen. Freylich itzt ein seltner Fall! — der aber doch im vorigen Jahrhunderte mehrmalen sich ereignet hat!! und nach Zeit und Umständen, vielleicht auch wohl in Zukunft sich noch wieder zutragen könnte. Indessen endigen sich die Feyerlichkeiten der römischen Kaiserkrönung mit nurbemeldtem solennen Rückzuge noch nicht, so einleuchtend solcher auch schon die höchste Würde und Majestät zu erkennen giebt, welche der neugekrönte Kaiser nunmehr durch seine Krönung bestättigter empfangen hat. Noch sind mehrere große Feyerlichkei-

keiten dieses festlichen Krönungstags zurücke, welche die erlangte Würde und Majestät des Neugekrönten noch deutlicher zu Tage legen, und in folgender weitern derselben Abbildung vielleicht nicht unkenntlich dahier erscheinen dürffen! —

§. 27.

Das, nach jenem solennen Rückzuge des neugekrönten Kaisers aus der Domkirche nach dem Römer — nunmehr auf diesem noch übrige kaiserliche solenne Krönungsmahl — gehört wohl sonderlich auch, und um so mehr zu den großen Feyerlichkeiten dieses festlichen Tags, als nurgedachtes Krönungsmahl mit seinen alten Herkömmlichkeiten und würklichen Zubehörungen oder besondern Abstufungen von der alleinigen Majestät des Kaisers im teutschen Reiche und würklichen Hofdienstleistungen der sämmtlichen Churfürsten des Reichs, als kaiserlichen Reichserzbeamten, diesen festlichen großen Tag noch ohngleich feyerlicher, die besondere Lust- und Freudenscenen derselben aber solchen erst zum würklichen allgemeinen Volksfeste der Teutschen machen!! —

Ehe noch der Kaiser sich zur Tafel begiebt, pflegen zuvor gedachte Churfürsten und Reichserzbeamte bey dem neugekrönten Kaiser ihre sonst gewöhnliche Hofdienste zu verrichten, oder dem herkömmlichen Ceremoniel nach, statt ihrer, durch derselben itztmalige Reichserbbeamte verrichten zu lassen und dadurch den großen Unterschied zwischen der alleinigen Majestät des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers und der allgemeinen Königsgröße der Churfürsten des Reichs — gleich allgemein bemerklich zu machen. Wenigstens dürfte nach dieser Situation wohl kein Monarch in der Welt einer solchen Hofbedienung, selbst dem bloßen Ceremoniel nach, sich berühmen können! — Aber auch kein Monarch in der Welt der Majestät und Würde des römischen Kaisers jemahls gleichgekommen seyn! folglich in beider Betrachte, der römische teutsche Kaiser, mit Grunde immer noch als der erste Potentat in Europa würklich angesehen werden müssen!! obwohl freylich, auch noch dieser herkömmliche Erste der Potentaten Europens, als teutscher Reichsmonarch betrachtet, unter allen übrigen Monarchen ermeldten Welttheils der

Eingeschränkteste und Machtloseste seyn möchte!! — Indessen bestehen die noch üblichen Hofdienste, welche die Churfürsten, als kaiserliche Reichserzbeamte, dem Kaiser beym solennen Krönungsmahle durch ihre Reichserbbeamte gewöhnlich verrichten zu lassen pflegen, in folgenden besondern Ceremoniellverrichtungen:

I. Churböhmen reitet als Reichserzschenk mit einem silbernen oder cristallenen Becher in der Hand, an eine Fontaine, woraus rother und weisser Wein springt, füllet solchen Becher damit an; reitet damit zurück — und überläßt nunmehr den übrigen springenden Wein dem darnach lüsternen Volke zur allgemeinen Lustbarkeit. —

II. Eben so begiebt sich itzt Pfalzbaiern als Reichserztruchseß zu Pferde mit 4 silbernen Schüsseln in der Hand, nach dem Orte, wo ein ganzer Ochse für dieses Volksfest gebraten ist, läßt sich ein Stück davon auf die Schüsseln geben und dem Volke hierauf die Freiheit, sich in das übrige zu theilen.

III. Chursachsen — als Reichserzmarschall reitet nunmehr mit einem silbernen Maaße und dazu gehörigen Abstreicher nach einem öffentlich aufgeschütteten Haufen Hafer mit dem Pferde bis an den Bauch hinein, — füllet sein silbernes Maaß davon an; streicht es ab, reitet hierauf zurück, und der übrige Hafer wird gleichfalls dem Volke preiß gegeben.

IV. Churbrandenburg — als Reichserzkämmerer, setzt sich mit einem silbernen Becken und Handtuche versehen, zu Pferde, reitet an einen Brunnen und bringt das Becken mit Wasser zurück. —

V. Churbraunschweig — als Reichserzschatzmeister reitet endlich mit einem seidenen Beutel voll goldner und silbener Krönungsmünzen durch einige Straßen, streuet gedachte Münzen unter das Volk aus — und kömmt mit leerem Beutel zurück. —

Die Reichserbbeamte — welche diese kaiserliche Hof= und Ceremoniendienste heute zu Tage

statt der Churfürsten am Krönungstage verrichten, überkommen gewöhnlich bemeldtes Silberwerk, das sie dabey gebrauchen, sammt den Pferden, worauf sie solche Dienste verrichten, dafür zur Ergötzlichkeit; — und das Volk läßt Ochsen, Wein und Hafer sich zur freudenvollen Beschäftigung einer allgemeinen Theilnahme oder würklichen Eroberung dienen.

§. 28.

Das solenne Krönungsmahl pflegt der Kaiser nach der strengsten Etiquette, für seine allerhöchste Person, und wegen allein besitzender wesentlichen Majestät im römischen teutschen Reiche, an einer 6 Staffeln hoch von dem Fußboden des Speisesaals für ihn besonders zubereiteten Tafel einzunehmen. Nicht einmal seine Gemahlin, die Kaiserin, wann dieselbe auch schon auf sein Verlangen, gleich ihm, wäre gekrönt worden, welches allein von des Kaisers Willkühr abhangt, kann nach dieser Etiquette mit dem Kaiser an nurgedachter Kaisertafel das Krönungsmahl einnehmen: vielmehr wird derselben sodann eine eigene Tafel, neben jener des

Kai-

Kaisers, linker Hand und 3 Staffeln niedriger, zubereitet, woran sie gleichergestalt allein speißt. Dies verordnet sogar die goldne Bulle, und die teutsche Rechtsgelehrte geben hiervon den besondern Grund an: weil der Kaiser im ganzen Reiche nur allein die wesentliche Majestät besitzt, welche derselbe durch seine Wahl und Krönung empfängt, solche aber hierauf seiner Gemahlin, der Kaiserin nur mittheilet, und letztere blos nach dem bürgerlichen Rechte, aller Ehren und Würden ihres Gemahls, des Kaisers, folglich auch desselben Majestät, mittelst des zwischen ihnen bestehenden Ehebandes, würklich theilhaftig gemacht wird; so, daß solchemnach die allgemeine Rechtsregel uxor sequitur maritum! selbst auch bey der Kaiserin anschlägt, und dieselbe mithin für ihre Person keine wesentliche Majestät besitzt und daher auch an der Regierung des Reichs keinen Antheil hat, ob sie gleich bey Lebzeiten ihres Gemahls des würklich regierenden Kaisers, — die regierende Kaiserin pflegt genennet zu werden. Gleichwohl hängt es bey dem allen von des Kaisers bloßer Willkühr ab: Ob er von gedachter strengsten Eti-

quette

quette abgehen, und seine Gemahlin, die Kaiserin, am Krönungstage mit sich zugleich an seiner Kaisertafel will speißen lassen? — Wiewohl auch in diesem Falle, welcher sonderheitlich bey der Krönung Kaiser Matthias und Franciscus sich ergab, ermeldter Etiquette nach, der Kaiserin eine besondere Tafel vorgedachtermasen würde gesetzt werden müssen!. ohnerachtet solche sodann leer stünde und als eine bloße Ceremonientafel würklich anzusehen wäre!! —

Hieraus läßt sich nun leicht abnehmen, daß nach eben dieser Etiquette, noch weniger die Churfürsten und Fürsten des Reichs am Krönungstage mit dem Kaiser zugleich an Einer Tafel speisen können. Beiden werden daher, nach gleicher Verordnung der goldnen Bulle, und vorangeführten Gründen des teutschen Staatsrechts, in dem kaiserlichen Speisesaale — besondere Tafeln 6 Staffeln niedriger als des Kaisers Tafel, auf dem gewöhnlichen Boden des Speisesaals, jedoch mit dem Unterschiede zubereitet: daß wegen der churfürstlichen Präeminenz und Königsrangs, für jeden Churfürsten nach

nach derselben unter sich beobachtenden Range, eine besondere Tafel, den sämmtlichen Reichsfürsten aber eine gemeinschaftliche Fürstentafel gesetzt; und in den Nebenzimmern des kaiserlichen Speisesaals, auch noch für die übrigen Stände des Reichs, oder freye Reichsstädte — eine gleich gemeinschaftliche pflegt zubereitet zu werden; — so daß der neue Kaiser auf solche Weise das solenne Krönungsmahl — zwar mit sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zugleich einnimmt, jede abgesonderte Classe dieser sämmtlichen Reichsstände aber nach ihren 3 besondern Reichscollegiis, und der Etiquette nach, an gleich besondern Tafeln speißen, und die alleinige Majestät des Reichsoberhaupts und Kaisers dadurch sowohl von sämmtlichen Reichsständen, als selbst auch von der Kaiserinn Majestät — gleich vorzüglich sich unterscheidet und auszeichnet.

Vorgedachte besondere Churfürstentafeln — jede besonders gedekt und zubereitet, auch nach eigenem Geschmacke oder Gutbefinden ihres höchsten Besitzers, um das Krönungsmahl des Kai=

Kaisers mehr oder weniger zu verherrlichen; mehr oder weniger, oder auch wohl gar nicht, mit Gold und Silberservis gezieret, stehen nach dem Range der Churfürsten, zu beiden Seiten der Kaiserstafel, unten auf den Boden herunter, und queer über für Chur-Cölln eine dergleichen Tafel, so daß dieser dem Kaiser gerade gegen über sitzt, und somit die Ceremonientafeln der Churfürsten von der fürstlichen Tafel absondert, als welche weiter unten des Saals, in gleicher Länge, für alle Reichsfürsten sammt und sonders queer über stehet, und so wie jene, zwar gedekt und zubereitet, aber mit keiner weitern Zierrath von gold- und silbernen Aufsätzen versehen ist! — An allen diesen Tafeln könnten nun wohl — wenn sie wollten, alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit dem Kaiser zugleich das solenne Krönungsmahl auf desselben alleinige Kosten, in Person einnehmen; und solches somit durch ihre persönliche Gegenwart auf die prächtigste Weise verherrlichen!! — Aber da dies weder in der goldnen Bulle verordnet, noch auch sonst herkömmlich und jedem frey gelassen ist — was er

 dabey

dabei thun oder lassen will; so pflegen alle diese Tafeln daher auch jedesmal leer zu stehen und zu Beybehaltung der Etiquette, als bloße Ceremonientafeln würklich angesehen zu werden. — Der Kaiser speißt also gewöhnlich allein, oder zugleich mit seiner Gemahlin, und beyde daher auch nur an Einer Tafel. Allerdings würde auch der gewöhnliche Speisesaal des Kaisers auf dem Römer — wann solcher auch die persönliche Gegenwart sämmtlicher Churfürsten und Fürsten des teutschen Reichs fassen oder einnehmen könnte! — doch mit der Pracht und dem Glanze derselben in keinem Verhältnisse stehen, und dieser glänzenden Speisegesellschaft durch seine altgothische, unregelmäßige und finstere Gestalt ohnfehlbar einen zu auffallenden Schatten geben!! —

Sobald der Kaiser sich zur Tafel setzt, werden die Speisen von anwesenden Reichsgrafen, die solche an der Thür des Speisesaals — der kaiserlichen Hofbedienung abnehmen, auf die kaiserliche Tafel getragen; und nun erscheinen auch die geistliche Churfürsten und

Reichs-

Reichserzbeamten — die, weil sie als Reichserzcanzlere durch Germanien, Italien, Gallien und die Niederlanden, gleich den weltlichen Churfürsten am Krönungstage, keine besondere Aemter zu verrichten, auch deswegen, so wie letztere, keine besondere Reichserbbeamte zu derselben gleichen Verrichtung, sich substituirt haben, ihre — Reichserzcanzlerämter dargegen vom Kaiser neuerdings bestättigter zu erhalten suchen und damit gewöhnlich auch am Krönungstage von neuem beliehen werden. Denn ausser dem, daß ersagte geistliche Churfürsten uns teutsche Erzbischöffe gleich gewöhnlich, wann der Kaiser zur Tafel geht, und wieder davon aufsteht, das Gebet dabey in Person zu verrichten pflegen: so erscheinen dieselben nunmehr auch während der Tafel als besagte Reichserzbeamte mit silbernen Stäben in der Hand, woran ihre große Siegel, als Zeichen ihrer Erzcanzlerämter, hängen, welche sie von gedachten Stäben abnehmen, auf die kaiserliche Tafel legen, solche von dem Kaiser hierauf sogleich zurück erhalten, dadurch in ihren Reichserzcanzlerämtern herkömmlich von neuem bestättiget werden; sothane vom Kai-

ser zurück erhaltene große Siegel nunmehr um den Hals, — auf die Brust hängen, und somit, bis der Kaiser von der Tafel aufsteht, sich wieder zurück begeben; alsdann aber das gewöhnliche Tischgebet verrichten, wobey Churmainz das Benedicite — spricht, Churtrier darauf antwortet, und Churcölln mit dem Gratias beschließt.

§. 29.

Sobald der Kaiser von der Tafel aufgestanden ist und sich weg begeben hat, wird die ganze Tafel preiß gegeben, — bey welchem jure spolii jedoch die Reichserbbeamte ein Vorzugsrecht behaupten, und auf alle Kostbarkeiten der kaiserlichen Tafel vorerst Anspruch machen, das übrige aber sammt und sonders denen überlassen, — die sich dessen vor andern bemeistern können. Sowohl die Bediente, als das anwesende Volk, welches den Kaiser hat speisen sehen, fallen nunmehr mit gesammter Hand über die Tafel her; — plündern solche rein aus, und lassen auch das allermindeste davon nicht zurücke. — Sonderbar jedoch, daß der neuge-

krön-

krönte Kaiser das ganze Krönungsmahl auf seine eigene Kosten bestreiten muß! — daß blos die Krönungsstadt das Tafelzeug dazu hergiebt und das Reich im Ganzen — dazu gar nichts beyträgt!! — Billigermasen sollte letzteres doch wohl seinem neuerwählten Reichsoberhaupte das erste Ehrenmahl zu halten um so mehr sich verbunden erachtet haben, als dem Kaiser in eben diesem Reiche seine weiland besessene so beträchtliche Tafelprovinzen und Tafelgüter nach und nach sind entzogen und den mächtigern Reichsständen hierauf eigen gemacht worden. Aber auch zu diesem kleinen Ehrenersatz hat das Reich weiland sich nicht einverstanden! und so muß dann dieser von jenem Reichseinkommen ganz entblößte teutsche Reichsmonarch — Reichsherkömmlichermasen nicht nur sein eigenes Krönungsmahl auf seine Kosten bestreiten, sondern selbst auch die sämmtliche Reichsstände, falls sie in Person dabey erscheinen und auf vorbemeldte Weise daran Theil nehmen wollen!! — auf kaiserliche Kosten bewirthen. Schon ein anfänglicher Beweis: wie theuer dem neuerwählten und gekrönten Reichsmonarchen und Kai-

ser die Ehre seiner höchsten Würde zu stehen komme! und welche eigene Ländereinkünfte dazu erfordert werden — solche mit gehörigem Anstande würklich zu behaupten!! — Sehr unbedachtsam war es daher wohl sonderheitlich in Rücksicht vorgedachten kaiserlichen Tafelberaubungsrechts, wie auch des, von den Reichserbbeamten dabey ausübenden Vorzugsrechts, daß weiland Kaiser Friedrich III. um bey seiner Krönung ausserordentlichen Staat zu machen, sein kostbares Tafelservice mitbrachte, und solches dadurch gleicher Gefahr aussetzte, benebst dem übrigen Tafelaufwande, öffentlich preiß zu geben, oder solches vorzüglich ermeldten Reichserbbeamten jure spolii überlassen zu müssen!! — Wenigstens machten letztere aus dem Grunde darauf würklichen Anspruch, und der ehrgeizige Kaiser war dadurch genöthiget, durch Aufopferung einer beträchtlichen Summe Geldes mit denenselben darüber sich abzufinden. Durch diesen Schaden gewarnet, ist es seitdem keinem Kaiser mehr eingefallen, bey seinem Krönungsmahle ausserordentlichen Staat zu machen, und dadurch in doppelte Kosten sich zu versetzen!! —

da die blos gewöhnliche Krönungskosten schon beträchtlich genug sind, als daß solche durch überflüßigen Aufwand noch eigends wollten vermehret, und vielmehr zum Vorwurfe der spottenden Satyre, als zum Gegenstande der Verehrung eines allzuehrgeitzigen Kaisers gemacht werden!! — Schon die vorzüglichste größte Ehrenbezeigung, welche der neuerwählte und gekrönte zukünftige Beherrscher des römischen teutschen Reichs an seinem Krönungstage genießt und Reichsherkömmlich auch erwarten und fordern kann, braucht keines eigenen weitern Zusatzes zur noch größern Vermehrung der kaiserlichen Hoheit, — die schon in ihrem alleinigen Betrachte, die größte und ohnstreitig auch die einzige in ihrer Art, mithin keiner weitern Vergrößerung würklich fähig ist! denn wo ist ein solcher Reichsmonarch und Kaiser in Europa — und selbst in allen vier Welttheilen — der wie Teutschlands Monarch und römischer Kaiser, von selbstgekrönten Königen und königsgleichen Churfürsten und so mächtigen teutschen Länderbesitzern, ja, zum Theil sogar auch auswärtigen, noch mächtigern Reichsbeherr-

schern und ganz unabhängigen Majestäten, als ersten Hof- und Reichserzbeamten, wie auch ersten Reichsständen und Wahlfürsten, selbst gewählt und gekrönt und an seinem solennen Krönungstage — wo nicht selbst, doch Namens, und statt ihrer, durch eigends substituirte Stellvertreter, dem Ceremoniel nach bedient wird?? — Ganz gewiß und ohnleugbar ist in diesem Betrachte der römische teutsche Kaiser unter allen übrigen gekrönten Häuptern, der angesehenste und erhabenste, obwohl anderergestalt auch der eingeschränkteste, und mithin zwar nicht der mächtigste, aber doch dem herkömmlichen Range nach, der erste Potentat in Europa und den übrigen Welttheilen.

§. 30.

Gleichwohl äussert sich nunmehr auch die besondere Hoheit und ausgezeichnetste Größe jener ersten kaiserlichen Reichserzbeamten und Churfürsten des Reichs bey den solennen Audienzen, welche der neue Kaiser nach der Krönung denenselben zu geben und durch gleich solenne Gegenbesuche solche hierauf zu erwiedern pflegt. Gemei-

meiniglich geruhet der Kaiser nach eingenommenem Krönungsmahle den anwesenden Churfürsten sodann solenne Audienz zu ertheilen, und denenselben hierauf hinwiederum die Visite zu machen; wobey dann gewöhnlich auf beiden Seiten das herkömmliche Ceremoniell auf das genaueste pflegt beobachtet zu werden.

Bey erstgedachter Audienz kömmt der audienznehmende Churfürst in seiner Staatscarosse bis an die große Treppe gefahren, allwo derselbe von dem kaiserlichen Obristcämmerer, wie auch Oberhofmarschalle gewöhnlich empfangen und die Stiegen hinauf begleitet wird, auf welcher zu beiden Seiten die kaiserliche Garde in Parade steht. Oben an der Stiege empfängt sodann der kaiserliche Oberhofmeister den Churfürsten und führet denselben durch die 3 Antichambern nach dem Gemache des Kaisers, der ihn daselbst empfängt. Beide sind anfangs unbedeckt, dann aber setzt der Kaiser seinen Hut wieder auf und eben dies thut hierauf auch der Churfürst. In dem Audienzimmer stehen 2 Stühle oder Sessel, davon der eine dem Churfürsten gerückt wird.

Die ganze Audienz dauert etwan eine Viertelstunde — worauf der Churfürst in eben der Ordnung und mit der nemlichen Begleitung sich wieder zurük begiebt. — Nun giebt der Kaiser dem Churfürsten eine solenne Visite. Bey dieser kömmt ihm lezterer mit entblößtem Haupte bis an des Kaisers Wagen entgegen und rükt der Kaiser dabey zwar den Hut, sezt aber auch solchen sogleich wieder auf. Der Churfürst begleitet Ihn bis in das Zimmer, wo jedoch die Anwesenheit des Kaisers gewöhnlich nicht länger andauert, als jene des Churfürsten bey dem Kaiser. Bricht dieser auf; so begleitet Ihn der Churfürst mit unten behaltenem Hute bis wieder an den Wagen, wo Se. Majestät den Ihrigen eben so wie beym Empfange zwar rücken, solchen aber auch gleich wieder aufsetzen.

§. 31.

Außer vorbemeldten Ehrenbezeigungen pflegen dem neuen Kaiser nach erfolgter Krönung nunmehr auch ansehnliche Geldverehrungen und Geschenke, theils von Reichsstädten, theils von der Reichsritterschaft und theils auch von der Juden=

denschaft, als ehemaligen kaiserlichen Kammerknechten herkömmlich überreicht zu werden. Sonderheitlich geschieht dies von denjenigen beträchtlichern Reichsstädten, welche der neue Kaiser bey seiner Zurükreise von der Krönung besucht, welche Ehre besonders Nürnberg und Augsburg zu wiederfahren pflegt: doch machte auch Hamburg, als die considerabelste der heutigen Reichsstädte, Kaiser Carln VII. ein ansehnliches Präsent, ohnerachtet dieser nie dahin gekommen war. Diese reichsstädtische Verehrungen an den Kaiser sind jedoch, wie auch die von der Reichsritterschaft und den Juden, blos willkührlich und pflegt besonders die Judenschaft in der Krönungsstadt Frankfurt dem Kaiser gewöhnlich ein Präsent von 8000 fl. zu machen. Dafür stehen diese reichsstädtische und reichsritterschaftliche Schuzjuden, so wie selbst auch ihre Schuzstädte und reichsunmittelbare Ortsgebieter, mehr unter dem Kaiser, als die Schuzjuden der Churfürsten und Fürsten des Reichs!! — welche leztere, vermöge ihrer völligen Landeshoheit, und weil sie dem Kaiser, wie jene Reichsstädte, nicht eigentlich huldigen, sondern blos

die

die Lehen von ihm empfangen und den gewöhnlichen Lehneyd ablegen, dem Kaiser auch nicht mehr das Schuzrecht über die in ihren Landen befindliche Juden gestatten!! — sondern selbige, kraft ihrer völligen Landesobrigkeit, blos als ihre eigene Schuzjuden betrachten; — da hingegen jene in den Reichsstädten und unter dem Reichsadel befindliche Schuzjuden, in Gefolg ihrer ehemaligen kaiserlichen Kammerknechtschaft, auch noch izt gewissermassen unter des Kaisers allgemeinem Schuze stehen, und leztermeldter Reichsadel unter andern kaiserlichen besondern Privilegien, auch das Recht — Juden aufzunehmen (jus recipiendi Judæos) vom Kaiser erhalten, lezterer aber sein ehemaliges Schuzrecht über die Juden in Reichsstädten, ohnerachtet derselben übrigen reichsständischen Landeshoheit, sowohl in ältern als neuern Zeiten behauptet hat. — So schüzte sonderlich Carl IV. bey der großen Judenverfolgung in Teutschland — die zu Worms und in verschiedenen andern freyen Reichsstädten die daselbst befindliche Juden aus dem Grunde: weil sie seine Kammerknechte wären! — wiewohl solche

gleich=

gleichwohl auch aus andern Reichsstädten zu der Zeit, sind vertrieben, und von leztern somit die völlige Landeshoheit über dieselben bethätiget worden!! — Aber in Teutschland ist gewöhnlich keine Regel ohne Ausnahme, weil da beynahe alles auf einem besondern Herkommen beruhet, und wer dies einmal für sich hat, sich wo möglich auch dabey zu behaupten suchet. Selbst der Kaiser hat in einigen Reichsstädten gewisse ehemalige alljährliche Reichssteuern vor andern besonders hergebracht, und dabey bis auf den heutigen Tag auch noch sich behauptet, ohnerachtet die meisten Reichsstädte weiland sich davon befreyet haben, und daher der Regel nach, für sogenannte freye Reichsstädte würklich angesehen werden — auch zum Unterschiede der übrigen dem Kaiser noch steuerbaren Reichsstädte ausdrüklich also sich zu schreiben pflegen.

Indessen müssen jedoch diese Reichsstädte sammt und sonders, dem allgemeinen Herkommen nach, jedem neuen Kaiser noch besonders huldigen, und pflegt derselbe daher sonderlich auch nach seiner Krönung, von einigen theils durch

besondere kaiserliche Commissarien, von andern aber und zwar von den meisten, durch den kaiserlichen Reichshofrath die gewöhnliche Huldigung würklich einnehmen zu lassen. Erstgedachte Lokalhuldigung pflegt jedoch, weil selbige mit sehr großen Kosten verknüpft ist, nur in den noch considerablen Reichsstädten zu geschehen, leztere vor dem Reichshofrathe aber gewöhnlich durch die hierzu bevollmächtigte Agenten an ersagtem höchsten Reichsgerichte, das sich gemeiniglich auch in Beherzigung der iztmaligen Ohnmacht vieler kleinern nach und nach sehr herunter gekommenen Reichsstädte, — der Huldigungskosten halber, billig finden läßt. — Diese besondere Huldigung der Reichsstädte an den Kaiser vor den übrigen Ständen des Reichs rühret daher: weil dieselben ihre Städte und Territorium nicht gleich leztern Reichsgrafen, Reichsfürsten und Churfürsten, ihre Reichsgrafschaften, Herrschaften, Fürstenthümer und Churfürstenthümer von Kaiser und Reiche zu Lehn besitzen: diese empfangen daher vom Kaiser, als dem höchsten Lehnherrn ihre Lande zu Lehn und legen blos den gewöhnlichen Lehnseyd ab; jene aber, die

Reichs=

Reichsstädte müssen dem Kaiser, als Reichsoberhaupte, förmlich huldigen; — und einige, welche besondere Gerechtsame oder Ortschaften als würkliche Reichslehne besitzen, solche außerdem auch noch vom Kaiser besonders zu Lehn empfangen, dergleichen reichsstädtische Lehnsempfängnis — sogar auch bey gegenwärtigem teutschen Zwischenreiche, — erstmals vom Reichsvicariate beschehen und diesem hierdurch von Seiten der Reichsstädte, eine neue Lehnsgerechtsame würklich eingeräumt worden ist! Nicht so nachgiebig waren bisher, und sind vielleicht noch izt, die teutsche Reichsgrafen und italienische Reichsvasallen — welche höchstermeldtes Reichsvicariat nicht weniger bey teutschen Zwischenreichen, zur Empfahung ihrer Lehen von selbigen schon mehrmalen aufgefordert, allemal aber auch von beyden die Rükerklärung erhalten hat: „Daß sie nur den Kaiser für den „höchsten Lehnherrn im teutschen Reiche erkennten, folglich auch nur von diesem, ihre besizzende Reichslehne zu empfangen sich verbunden hielten!! —

Gleich-

Gleichwohl behauptet höchstersagtes Reichsvicariat über beyde — die Lehnsertheilung und wird die Folge lehren, welchen Ausgang endlich dieser bisherige Lehnsstreit, auf einer oder der andern Seite gewinnen möchte! — Uebrigens sind nicht alle teutsche Reichsgrafschaften, so wie jene teutsche Fürstenthümer und Churfürstenthümer, würkliche Reichslehen, sondern viele, wo nicht die mehresten, theils Allodial, theils auch verschiedenen geistlichen Fürsten und Churfürsten oder derselben Bisthümern und Erzbisthümern lehnbar und mithin auch nur der kleinere Theil derselben jenem Reichsvicariatslehnstreite würklich unterworfen. —

§. 32.

Wenigerm oder gar keinem Streite und Zweifel ist nunmehr auf Seiten der Churfürsten und Fürsten des Reichs die alleinige Lehnsempfängnis derselben reichslehnbaren Churfürstenthümer, Herzogthümer und Fürstenthümer unterworfen und dieselben daher auch sammt und sonders sowohl verbunden als bereitwillig, von dem neuen Kaiser ihre Lehn zu empfangen und demselben den gewöhnlichen Lehnseyd abzulegen:

„Ihm

„ Ihm und dem Reiche, getreu, hold,
„ gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr
„ wissentlich in dem Rath zu seyn — da ich-
„ ten etwas wider kaiserliche Majestät, Per-
„ son, Ehre, Würde und Stand gehandelt
„ oder fürgenommen würde; noch darein zu
„ willigen, oder zu geheelen, in einige We-
„ ge!! — und sonsten alles zu thun, das einen
„ gehorsamen Fürsten und getreuen Lehns-
„ mann, gegen kaiserliche Majestät und dem
„ heiligen Reich — zu thun gebühret, von
„ Rechts- und Gewohnheitswegen."

Nur der allzuhohen und überhäuften Lehn-taxe, wie auch einigen bis daher üblichen Lehns-ceremoniells wegen, sind zwischen dem Kaiser und den Churfürsten, wie auch altfürstlichen Häusern verschiedene Differentien erwachsen, welche die Lehnserneuerung und würkliche Lehns-empfängnis auf Seiten lezterer erschweret und wohl gar bey verschiedenen Kaisern vereitelt hat!! Nachdem aber weiland Kaiser Joseph II. das bey solcher Lehnsempfängnis bis daher üblich und herkömmlich gewesene, den weltlichen Chur-fürsten, als zum Theil gekrönten Häuptern zu-

lezt anstößig gewordene dreymalige Kniebeugen gänzlich nachgelassen, und jener strittigen Lehnstaxe wegen nicht weniger willfähriger gegen dieselben sich erkläret hat: so scheinen dadurch auch jene Irrungen gehoben, und die Lehnsempfahungen dieser Churfürsten und Fürsten des Reichs — bey dem zukünftigen neuen Kaiser keiner weitern Erschwerung oder würklichem Anstande mehr ausgesezt, vielmehr jene bis daher fürgewaltete Zweifel und Anstände völlig gehoben und dadurch die Harmonie zwischen dem allerhöchsten Lehnsherrn und höchsten Vasallen des teutschen Reichs vollkommen wieder hergestellt zu seyn.

§. 33.

Endlich pflegt der neue Kaiser seine teutsche Wahl und Krönung gewöhnlich auch sowohl dem teutschen Reiche, als dem römischen Pabste bekannt zu machen und beyden nunmehr als würkliches Reichsoberhaupt und römischer teutscher Kaiser sich darzustellen. Erstgedachte kaiserliche Eröfnung an das Reich geschiehet daher auch in der Sprache eines allgemeinen Beherrschers desselben, mittelst eines an den Reichstag ergehenden

sogenannten kaiserlichen Commissionsdecrets, worauf sodann von sämmtlichen Reichsständen des churfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen Collegiums ein übereinstimmender Reichsschluß, oder sogenanntes Reichsgutachten, trium Collegiorum, an die kaiserliche Majestät pflegt erlassen und allerhöchst Deroselben von Seiten des Reichs — der gewöhnliche Glükwunsch abgestattet zu werden.

Zu besagter Eröfnung an den Pabst, wird eine besondere Gesandtschaft nach Rom abgeschikt, die aber von Seiten des römischen Stuhls izt ganz irrig — für eine sogenannte kaiserliche Obedienzgesandtschaft dürfte anzusehen seyn, oder würklich dafür angenommen werden können!! da selbige weiter nichts dann dies — im Auftrage hat: dem heiligen Vater und geistlichen Oberhaupte der römischen Kirche, die erfolgte teutsche Wahl und Krönung des neuen Reichsoberhaupts und römischen Kaisers bekannt zu machen; auch von Seiten desselben, als ersten Sohns und Beschützers der römisch-katholischen Kirche Sr. Heiligkeit die gewöhnliche Ehrerbietung zu bezeugen!! —

Blos in jenen turbulenten Zeiten dieser Kirche und zur Zeit des öftern Schisma derselben geschahe es, daß die Kaiser unter mehrern Gegenpäbsten demjenigen eine besondere Gesandtschaft zuschikten, welchen sie für den rechten Pabst erkannten und dafür annahmen, um desselben kirchenoberhäuptlicher Protektion unter der Versicherung sich und das Reich zu empfehlen, daß sie nur ihn und keinen andern seiner Gegenpäbste, für einen rechtmäßigen Pabst erkennen und dafür respektiren würden! — Diese kaiserliche Gesandtschaft an den Pabst wurde deswegen eine Obedienzgesandtschaft genennet, weil dieselbe zugleich erklären mußte: daß das teutsche Reich unter dem geistlichen Gehorsame dieses vom Kaiser anerkannten rechtmäßigen Pabsts stehen solle! — Diese Erklärung hat man römischer Seits hierauf dahin gemisdeutet: „Daß „der teutsche Reichsmonarch und Kaiser der „anmaslichen Oberbefehlshaberey des römischen „Stuhls unterworfen, auch jeder neue Kai„ser dem Pabste seine Unterwürfigkeit und sei„nen Gehorsam durch eine besondere Gesandt„schaft zu bezeugen schuldig und gehalten „seye!“ —

„ seye!“ — Ueber diese Misdeutung und stolze Anmassung des römischen Stuhls sind weiland zwischen den Kaisern und Päbsten jener sogenannten Obedienzgesandtschaft halber, viele Händel entstanden; denn schon Kaiser Rudolph II. gab seinen Gesandten auf: „Dem Pabste bey jener Bekanntmachung zugleich auch seine kindliche Ehrerbietung zu bezeugen!“ — allein dies war der stolzen Erwartung des heiligen Vaters noch bey weitem nicht genug und Se. Heiligkeit waren so herrschsüchtig, den kaiserlichen Gesandten zuzumuthen: „Sie sollten ihm, Namens des Kaisers, „den Gehorsam (obedientiam) leisten!!“ — Die Gesandte, so dieses zu thun mit Rechte verweigerten, bestunden standhaft darauf: „Sie hätten nur Befehl, Sr. Heiligkeit — reverentiam, der Kirche aber obedientiam zu versprechen;“ — welches man endlich auch so annehmen mußte, weil die Gesandten weiter zu nichts sich verstunden und ohnverrichteter Dingen fortzugehen droheten!! — Gleichwohl ist der Pabst seitdem immer auf einer kaiserlichen Obedienzgesandtschaft bestanden, bis ihm Kaiser Joseph das Verständnis eröfnet hat: „Was ein teut-

„ scher Kaiser, zu thun vermag, wann derselbe
„ seiner kaiserlichen Majestätsrechte über den
„ römischen Stuhl sich zu gebrauchen, eben so
„ viel Muth und Beharrlichkeit, als Kopf
„ und Einsicht besizt und dabey mit eben so vie-
„ ler Staatsklugheit als persönlicher Verehrung
„ zu Werke geht, wie eben dieser Joseph der II.
„ gegen Pius den VI. zu Werke gieng." — Schwerlich dürfte seitdem auch wohl der römische Stuhl von einem solchen Kaiser eine Obedienzgesandtschaft mehr erwarten oder weiter darauf bestehen können!! — und wie glüklich für Teutschland! — wann die nächste kaiserliche Gesandtschaft nach Rom — Josephs Nachfolger, Leopolds des Weisen erfolgte Wahl und teutsche Kaiserkrönung dem VIten Pius daselbst bekannt zu machen hätte!! — Welch ein allgemein gewünschtes Glük der Teutschen — des so unternehmenden und gefürchteten Kaiser Josephs, nachgiebigern und geliebtern Bruder als römischen teutschen Kaiser erwählt und gekrönt zu sehen!! — Denn sagt Teutschlands berühmter Annalist und Chronikschreiber:

„ Kann

Bayerische Staatsbibliothek München

„ Kann was feyerlicher, als solch ein
Kaiser seyn?
„ Der — ein Weiser ist!
„ Und die höchste der Würden
„ Durch sich selber erhöht!!" —

Ja; fällt die Kaiserwahl auf Leopold den
Weisen!
So wird ganz Teutschland sich durch Ihn
erst glüklich preißen!
Denn bey der Wirre dieser Zeit —
Dient Leopoldens Treflichkeit
Und seine Macht und seine Milde —
Der teutschen Freyheit selbst und ihrer Macht
zum Schilde! —
Dann wird das hohe Rom bey dieser Wahl
sich freun,
Und nun ihr Krönungsfest — erst Frankfurts
Jubel seyn!!
Und wie? — da Rom und Reich, gleich fest-
lich jubiliren —
Die Friedensgöttinn auch ihr großes Werk voll-
führen!

Und

Und dann — erscheint vielleicht, wann sich
Europa freut,
Die längst verschwundene, gewünschte, goldne
Zeit!
Dann werden Rom und Reich vielleicht sich
neu verjüngen,
Und das verlohrne Glük — der Erde wie-
derbringen!!
Dann — doch vielleicht zerstört alsdann der
Freyheitsgeist
Das freudenvolle Glük — das ihr mein Wunsch
verheißt. —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig

Die Wahl und Krönung des Kaisers zu Frankfurt a. M

Frankfurt a. M. 1790

J.publ.g. 202 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559132-2
VD18 14520133-001